

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962

Berlin, den 25. Januar 1962

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 62	Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht. (Wehrpflichtgesetz)	2
24. 1. 62	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee. (Dienstlaufbahnordnung)	6
24. 1. 62	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Erfassung der Wehrpflichtigen. (Erfassungsordnung)	13
24. 1. 62	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen. (Musterungsordnung)	15
24. 1. 62	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Wehrdienst der Reservisten. (Reservistenordnung)	21

**Gesetz
über die allgemeine Wehrpflicht.
(Wehrpflichtgesetz)**

Vom 24. Januar 1962

Zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung das folgende Gesetz:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Zur Erfüllung der ehrenvollen nationalen Pflicht, das Vaterland und die Errungenschaften der Werktätigen zu schützen, wird entsprechend dem Willen und der Entschlossenheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Verteidigung der sozialistischen Heimat die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.

(2) Das Recht, den Dienst in der Nationalen Volksarmee freiwillig abzuleisten, bleibt unberührt. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen.

§ 2

Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht

Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt die Verpflichtung,

- a) sich zur Erfassung zu melden,
- b) zur Musterung und Diensttauglichkeitsuntersuchung zu erscheinen,
- c) den Wehrdienst als aktiven Wehrdienst und Reservistenwehrdienst in der Nationalen Volksarmee abzuleisten,
- d) Veränderungen zur Person mitzuteilen.

§ 3

Wehrpflichtige Bürger

(1) Die Wehrpflicht erstreckt sich auf die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Bei Offizieren endet sie mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Im Verteidigungszustand unterliegen der Wehrpflicht alle männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik in die Wehrpflicht einbezogen werden.

§ 4

**Meldung der im Ausland lebenden Wehrpflichtigen
in den Auslandsvertretungen der
Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Im Ausland lebende Wehrpflichtige haben den Anforderungen, die ihre Wehrpflicht betreffen, durch Meldung in den diplomatischen oder konsularischen oder sonstigen von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bevollmächtigten Vertretungen (nachfolgend Auslandsvertretungen genannt) Folge zu leisten. Sie haben die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen.

(2) Die hierzu notwendigen Anordnungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 5

Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Wehrpflichtige, die erfaßt sind, haben unverzüglich über die Änderung ihres Wohnsitzes oder die Absicht, ihren Aufenthaltsort für länger als zwei Monate zu wechseln bzw. ins Ausland zu reisen, dem zuständigen Wehrkreiskommando persönlich Mitteilung zu machen.

Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Arbeitsstelle, des Berufes, der Ausbildung oder ärztlich festgestellte schwere körperliche oder andere schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen sind unverzüglich dem Wehrkreiskommando schriftlich mitzuteilen.

(2) Im Ausland lebende, erfaßte Wehrpflichtige haben solche Veränderungen den zuständigen Auslandsvertretungen zu melden.

(3) Das Wehrkreiskommando kann das persönliche Erscheinen des Wehrpflichtigen anordnen, wenn es zur Berichtigung der Wehrkartei erforderlich ist.

§ 6

Mitteilungspflicht

der Justizorgane und der Staatsanwaltschaft

Die Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft haben die Verurteilung eines Wehrpflichtigen in einer Strafsache, die Strafvollstreckung und die Straftilgung dem Wehrkreiskommando mitzuteilen.

§ 7

**Rechte und Pflichten der Angehörigen der
Nationalen Volksarmee**

(1) Die einberufenen Wehrpflichtigen leisten den Fahneneid.

(2) Durch die Einberufung zum Wehrdienst werden die für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Grundrechte nur im Rahmen dieses Gesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Wehrdienst eingeschränkt.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben ständig die Kampfkraft der Nationalen Volksarmee zu stärken, Befehle und Dienstvorschriften strikt einzuhalten und militärische Geheimnisse auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst zu wahren und die Gebote der sozialistischen Moral und Ethik zu beachten.

(4) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben Anspruch auf medizinische, materielle und kulturelle Betreuung nach den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen.

(5) Die einberufenen Wehrpflichtigen erhalten Wehrsold; längerdienende und ständige Kader erhalten Dienstbezüge.

Die materielle Versorgung und soziale Betreuung der Unterhaltsberechtigten wird gewährleistet.

Nach dem ehrenhaften Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst sind den entlassenen Wehrpflichtigen bevorzugt Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zuzuweisen.

Näheres wird durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

Zweiter Abschnitt**Erfassung, Musterung und Einberufung****§ 8****Erfassung**

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando der Nationalen Volksarmee in der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden. Der Zeitpunkt der Erfassung wird vom Minister für Nationale Verteidigung bestimmt.

(2) Nach Übersendung der Erfassungsergebnisse an die Wehrkreiskommandos werden die Wehrpflichtigen in die Wehrkartei aufgenommen.

§ 9**Musterung**

(1) Wehrpflichtige unterliegen vor ihrer erstmaligen Einberufung zum Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Musterung. Durch die Musterung wird festgestellt, welche Wehrpflichtigen für den Dienst in der Nationalen Volksarmee zur Verfügung stehen.

(2) Zuständig für die Musterung sind die bei den Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee zu bildenden Musterungskommissionen.

(3) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Musterungsordnung und bestimmt den Jahrgang und den Zeitpunkt für die Musterung.

§ 10**Meldepflicht zur Musterung**

(1) Die Wehrpflichtigen haben nach Aufforderung durch das Wehrkreiskommando der Nationalen Volksarmee vor der Musterungskommission zu erscheinen.

(2) Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Musterung nicht Folge leisten können, haben die Hinderungsgründe dem Wehrkreiskommando unverzüglich zu melden. Die Aufforderung zur Musterung gilt, bis den Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

§ 11**Aufgaben der Musterungskommission**

(1) Aufgabe der Musterungskommission ist die Feststellung der Diensttauglichkeit und der Eignung der Wehrpflichtigen für die Teile und einzelnen Waffengattungen der Nationalen Volksarmee. Die Musterungskommission hat bei der Feststellung der Eignung die Bedürfnisse der Nationalen Volksarmee, die beruflichen und anderen Qualifikationen und in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen auch die Wünsche der Wehrpflichtigen zu berücksichtigen.

(2) Die Musterungskommission entscheidet über das Vorliegen von Ausschlußgründen und über Freistellung und Zurückstellung vom Wehrdienst entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie ist berechtigt, die hierzu notwendigen Erkundigungen einzuholen.

§ 12**Untauglichkeit für den Wehrdienst**

(1) In den Wehrdienst wird nicht einbezogen, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geisteschwäche, körperlichen Gebrechen oder aus anderen

gesundheitlichen Gründen für den Dienst in der Nationalen Volksarmee dauernd untauglich ist. Der untaugliche Wehrpflichtige unterliegt nur den Pflichten nach den §§ 17 Satz 2 und 18 dieses Gesetzes.

(2) Wer vorübergehend untauglich ist, wird vom Wehrdienst zurückgestellt.

§ 13**Ausschluß vom Wehrdienst**

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

- a) wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
- b) wer das Recht, im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig zu sein, verloren hat.

(2) Vom Wehrdienst ist bis zur Straftilgung ausgeschlossen, wer zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(3) Vom Wehrdienst ist für die entsprechende Zeit ausgeschlossen,

- a) wer sich in Strafhaft befindet;
- b) gegen wen Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet sind, sofern damit eine Unterbringung verbunden ist.

Wer sich in Untersuchungshaft befindet, ist an der Ableistung des Wehrdienstes behindert.

(4) Werden aktiv dienende Angehörige der Nationalen Volksarmee wegen Begehung strafbarer Handlungen verurteilt, ohne daß die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 eintreten, so werden sie nicht vom weiteren Wehrdienst ausgeschlossen. Ihr Wehrdienst verlängert sich um die Dauer der Strafverbüßung.

§ 14**Freistellung und Zurückstellung aus besonderen Gründen**

(1) Auf Antrag staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen (Antragsteller) können Wehrpflichtige wegen ihrer fachlichen oder sonstigen Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit vom Wehrdienst freigestellt oder zurückgestellt werden.

Der Antrag bedarf der Stellungnahme des zuständigen Organs, dem der Antragsteller unterstellt ist.

(2) Auf Antrag des Wehrpflichtigen kann eine Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgen, wenn die Einberufung zu dem vorgesehenen Termin auf Grund seiner Familienverhältnisse eine erhebliche Härte darstellen würde.

Der Antrag ist beim Rat des Kreises zur Stellungnahme und Weiterleitung an die Musterungskommission einzureichen.

§ 15**Zurückstellung vom Grundwehrdienst bei Hochschulbesuch**

(1) Wehrpflichtige, die Hochschulen besuchen, können für die Dauer des Studiums vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden. Auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann diese Regelung auch für die Hörer anderer Lehranstalten oder Wehrpflichtige, die in Berufsausbildung stehen, ausgedehnt werden.

(2) Die Zurückstellung ist von der Hochschule oder der sonstigen Ausbildungsstätte zu beantragen.

Der Antrag bedarf der Stellungnahme des zuständigen Organs, dem die Hochschule oder sonstige Ausbildungsstätte unterstellt ist.

§ 16

Folgen der Freistellung oder Zurückstellung

(1) Bei Freistellung oder Zurückstellung vom Grundwehrdienst nach den §§ 14 und 15 kann in verstärktem Maße eine Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrdienst erfolgen, soweit nicht auch von diesem Befreiung erteilt wurde.

(2) Wehrpflichtige, die von der Ableistung des Grundwehrdienstes zurückgestellt wurden, können von diesem freigestellt werden, wenn sie mit besonderem Erfolg am Reservistenwehrdienst teilgenommen haben.

§ 17

Meldepflicht bei Wegfall der Hinderungsgründe

Staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen, Hochschulen und andere Ausbildungsstätten haben den Wegfall der Gründe für die von ihnen beantragte Freistellung oder Zurückstellung dem Wehrkreiskommando unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der sonstigen Zurückstellungsgründe, der Ausschlußgründe oder anderer Hinderungsgründe ist der Wehrpflichtige zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

§ 18

Diensttauglichkeitsuntersuchung und Wiederholung der Musterung

(1) Die von der Musterungskommission getroffenen Feststellungen entbinden den Wehrpflichtigen nicht davon, nach Aufforderung zur Diensttauglichkeitsuntersuchung oder erneut zur Musterung zu erscheinen.

(2) Bei der Diensttauglichkeitsuntersuchung sind die dafür eingesetzten Ärzte oder Kommissionen für Entscheidungen über die Diensttauglichkeit (§ 12) zuständig.

§ 19

Beschwerderecht

(1) Gegen die im Ergebnis der Musterung oder der Diensttauglichkeitsuntersuchung getroffene Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Woche an das Wehrkreiskommando zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist diese zur endgültigen Entscheidung an das Wehrbezirkskommando zu leiten.

(2) Die Entscheidungen der Musterungskommission über die Eignung der Wehrpflichtigen für bestimmte Teile und Waffengattungen der Nationalen Volksarmee unterliegen nicht der Beschwerde.

§ 20

Einberufung

(1) Die Wehrpflichtigen haben auf Grund des Einberufungsbefehls zur Ableistung des Wehrdienstes zu erscheinen. Die Einberufung erfolgt auf Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung durch die Wehrkreiskommandos. Mit dem im Einberufungsbefehl festgesetzten Termin wird der einberufene Wehrpflichtige Angehöriger der Nationalen Volksarmee.

(2) Hinderungsgründe sind unverzüglich mitzuteilen. Der Einberufungsbefehl gilt, bis dem Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

Dritter Abschnitt

Aktiver Wehrdienst

§ 21

Dauer des Grundwehrdienstes

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate.

(2) Die Dauer des freiwilligen Dienstes in der Nationalen Volksarmee wird durch den Erlaß über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung) bestimmt.

(3) Bereits geleisteter Dienst in der Nationalen Volksarmee wird auf den Grundwehrdienst angerechnet, wenn er ohne Unterbrechung mindestens drei Monate dauerte.

§ 22

Alter für die Einberufung zum Grundwehrdienst

(1) Der gemusterte Wehrpflichtige kann vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 26. Lebensjahr vollendet, zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(2) Eine Einberufung zum Grundwehrdienst über dieses Alter hinaus bis zum vollendeten 35. Lebensjahr kann nur erfolgen, wenn sich der Wehrpflichtige der Ableistung des Grundwehrdienstes böswillig entzogen hat oder zeitweise von der Ableistung des Wehrdienstes ausgeschlossen war.

§ 23

Beendigung des Grundwehrdienstes

(1) Der Grundwehrdienst (§ 21 Absatz 1) endet mit Ablauf der für die Ausbildung vorgesehenen Dienstzeit und hat die Versetzung in die Reserve zur Folge.

(2) Eine vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt nur, wenn nach den §§ 12 bis 14 die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(3) Auf Antrag des Angehörigen der Nationalen Volksarmee kann die Übernahme in die längerdienenden oder ständigen Kader der Nationalen Volksarmee erfolgen.

§ 24

Wehrdienst der längerdienenden und ständigen Kader der Nationalen Volksarmee

Die längerdienenden und ständigen Kader der Nationalen Volksarmee leisten ihren Dienst als aktiven Wehrdienst entsprechend den Bestimmungen über den Dienst in der Nationalen Volksarmee.

§ 25

Wehrersatzdienst

Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, welcher Dienst in den anderen bewaffneten Organen als Ersatz für den aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst anerkannt wird.

Vierter Abschnitt

Reservistenwehrdienst

§ 26

Reserve

(1) Die Reserve der Nationalen Volksarmee bilden die gedienten und ungedienten Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. und Offiziere bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die der Reserve angehörenden Wehrpflichtigen werden Reservisten genannt.

(2) Die Reservisten gehören

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und als Offiziere ab Dienstgrad Major bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zur Reserve I;
- b) vom 36. bis zum vollendeten 50. und als Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zur Reserve II.

§ 27

Reservistenwehrdienst

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt. Die Reservisten können zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes einberufen werden.

(2) Für den Reservistenwehrdienst haben sich die Wehrpflichtigen, soweit nicht eine Musterung in Betracht kommt, auf Diensttauglichkeit untersuchen zu lassen.

(3) Für die Freistellung und Zurückstellung gemäß § 14 sind die Musterungskommissionen bei den Wehrkreiskommandos zuständig.

§ 28

Ausbildung und ihre Dauer

Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung militärischer Grundkenntnisse für die Dauer bis zu drei Monaten oder zur Ausbildung als Offizier für die Dauer bis zu sechs Monaten einberufen werden.

§ 29

Übungen und ihre Dauer

(1) Die Übungen dienen der Qualifizierung der Reservisten.

(2) Die Dauer der Übungen beträgt für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere
der Reserve I höchstens drei Monate im Jahr,
der Reserve II höchstens zwei Monate im Jahr.

(3) Die Gesamtdauer der Heranziehung zu Übungen darf bei Soldaten und Unteroffizieren einundzwanzig und bei Offizieren vierundzwanzig Monate nicht überschreiten.

§ 30

Überprüfung der Reservisten

Außer zur Ausbildung (§ 28) und zu Übungen (§ 29) können Reservisten auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen werden.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelung für den Verteidigungszustand

§ 31

Wehrdienst im Verteidigungszustand

(1) Bei Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. Sie können jederzeit einberufen werden.

Wenn es für die Verteidigung erforderlich ist, können Frauen, die diensttauglich sind, vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum medizinischen, veterinärmedizinischen, zahnmedizinischen, technischen oder zu einem anderen Sonderdienst in der Nationalen Volksarmee verpflichtet werden.

(2) Soweit Musterung notwendig ist, unterliegt sie einer besonderen Regelung durch den Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die gemäß den §§ 14 und 15 getroffenen Entscheidungen werden mit der Verkündung des Verteidigungszustandes aufgehoben. Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 13 vorliegen, können zum Wehrdienst herangezogen werden.

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Richtlinien für die weitere Freistellung und Zurückstellung vom Wehrdienst.

(4) Bereits erfasste Wehrpflichtige, die sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes im Ausland aufhalten, haben sich unverzüglich in den zuständigen Auslandsvertretungen zu melden.

(5) Die Entlassungen aus der Nationalen Volksarmee können im Verteidigungszustand oder bei gespannter internationaler Lage durch Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ausgesetzt werden.

Sechster Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

(1) Mit öffentlichem Tadel oder Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) den Aufforderungen des Wehrkreiskommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Diensttauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet;
- b) als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsvertretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§ 4);
- c) über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüglich Mitteilung macht oder der Meldepflicht vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nachkommt oder der Anordnung zum Erscheinen im Wehrkreiskommando zwecks Berichtigung der Wehrkartei nicht Folge leistet (§ 5);
- d) der Mitteilungspflicht über den Wegfall der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschluß- und sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17);
- e) bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§ 31 Abs. 4).

(2) In leichten Fällen oder wenn die Tat fahrlässig begangen wurde, ist auf eine Ordnungsstrafe bis 500 DM zu erkennen.

(3) Wer dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet

oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

(4) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises. Die Zuständigkeit kann auf die Organe der Nationalen Volksarmee übertragen werden.

Für das Ordnungsstrafverfahren finden die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128) Anwendung.

§ 33

Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung, Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Ein-

berufung (§§ 8, 10, 18, 20 und 27) sowie bei Nichtbefolgung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando (§ 5) kann die Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 34

Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes

(1) Grundsätzliche Bestimmungen über die allgemeine Wehrpflicht erläßt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen und militärische Dienstvorschriften werden vom Minister für Nationale Verteidigung erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee.

(Dienstlaufbahnordnung)

Vom 24. Januar 1962

Zur Regelung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBI. I S. 2) erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der Dienst in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch den Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und andere Bestimmungen geregelt.

(2) Für die Dauer des aktiven Wehrdienstes finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst beginnt

a) bei Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst einberufen werden,

mit dem im Einberufungsbefehl für den Beginn des aktiven Dienstes festgesetzten Termin;

b) bei gedienten Reservisten, die als Berufssoldaten in den aktiven Dienst der Nationalen Volksarmee übernommen werden,

mit dem im Befehl über die Einstellung in den aktiven Dienst und die Ernennung in eine Dienststellung genannten Termin;

c) bei ungedienten Reservisten und bei anderen Bürgern, die in den aktiven Dienst der Nationalen Volksarmee eingestellt werden,

mit dem im Befehl über die Einstellung in den aktiven Dienst und die Ernennung zu einem Dienstgrad und in eine Dienststellung festgelegten Termin.

§ 3

Vereidigung

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneideid (Anlage I) und haben die Pflicht, der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem Vaterland, allzeit treu zu dienen.

§ 4

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet:

- a) die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen;
- b) den aktiven Wehrdienst getreu dem Fahneid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politische, militärische, spezialfachliche und allgemeine Bildung und ihre praktischen Fähigkeiten zu vervollkommen sowie die militärische Disziplin und Gefechtsbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen;
- c) die Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Länder des sozialistischen Weltlagers weiter zu festigen und stets im Sinne des proletarischen Internationalismus zu handeln;
- d) die Verbundenheit zwischen der Nationalen Volksarmee und der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen unablässig zu festigen;
- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu handeln, die sozialistischen Beziehungen der Armeemitglieder; zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren;
- f) die ihnen Unterstellten gut zu kennen und sich um sie zu sorgen, zur Treue und Ergebenheit gegenüber der Arbeiter- und Bauern-Macht und der Staatsführung zu erziehen sowie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen;
- g) die Ehre und Würde der ihnen Unterstellten ständig zu wahren und ihre schöpferische Initiative allseitig zu entfalten und zu nutzen;
- h) während und nach Ableistung des aktiven Dienstes die militärischen und staatlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein;
- i) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben das Recht

- a) die für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Grundrechte, unter Einschränkung der im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Wehrdienst getroffenen Festlegungen, in Anspruch zu nehmen und das in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- b) auf Besoldung und kostenlose Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinische Betreuung;

- c) auf kulturelle Betreuung;
- d) auf Urlaub entsprechend den für die Nationale Volksarmee geltenden Bestimmungen;
- e) der Beschwerde.

§ 5

Unterscheidung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten;
- b) dem Dienstgrad in
Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere, Generale;
- c) der Dienststellung in
Vorgesetzte, Unterstellte.

§ 6

Aktive Wehrdienstverhältnisse

(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, sind die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund der Erfassung bzw. einer freiwilligen Meldung zur Ableistung des im Wehrpflichtgesetz, § 21, festgelegten aktiven Wehrdienstes einberufen worden sind.

(2) Soldaten auf Zeit sind Soldaten und Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens 3jährige Gesamtdienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(3) Berufssoldaten sind

- a) Unteroffiziere, die sich freiwillig für eine mindestens 12jährige Dienstzeit verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden;
- b) alle Offiziersschüler;
- c) alle Offiziere und Generale im aktiven Wehrdienstverhältnis.

(4) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit und als Berufssoldat (außer Offiziersschüler, Offiziere und Generale) beginnt nach Ableistung des Grundwehrdienstes.

(5) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, gelten als

- a) Soldaten auf Zeit, wenn sie sich für eine begrenzte Dienstzeit;
- b) Berufssoldaten, wenn sie sich für eine mindestens 12jährige Dienstzeit

verpflichtet haben und durch Befehl bestätigt wurden.

(6) Die Festlegungen der Absätze 2, 3 und 5 treffen nicht zu für Wehrpflichtige, die während des Verteidigungszustandes zum Dienst in der Nationalen Volksarmee einberufen werden.

Dienstgradbezeichnungen

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee führen folgende Dienstgrade:

	Landstreitkräfte, Luftverteidigung, Grenztruppen	Luftstreitkräfte	Volksmarine
a) Soldaten	Soldat bzw. I. Dienstgrad entsprechend der Waffengattung Gefreiter Stabsgefreiter	Flieger Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel/ Unterwachtmeister Feldwebel/ Wachtmeist. Oberfeldwebel/ Oberwachtmeister Stabsfeldwebel/ Stabswachtmeister	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
c) Offiziere			
Leutnante	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant
Hauptleute	Hauptmann	Hauptmann	Kapitänleutnant
Stabsoffiziere	Major Oberstleutnant Oberst	Major Oberstleutnant Oberst	Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See
d) Generale	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral

(2) Der erste Soldatendienstgrad in den Landstreitkräften, der Luftverteidigung und den Grenztruppen wird durch den Minister für Nationale Verteidigung bestimmt

Dienstlaufbahn der Unteroffiziere und Offiziere

§ 8

(1) Die Unteroffiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- Unteroffiziere des operativen Dienstes,
- Unteroffiziere des technischen Dienstes,
- Unteroffiziere der Rückwärtigen Dienste,
- Unteroffiziere des Sanitätsdienstes,
- Unteroffiziere des administrativen Dienstes.

(2) Die Offiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- Offiziere des operativen Dienstes,
- Politoffiziere,
- Offiziere des technischen Dienstes (techn.),
- Offiziere der Rückwärtigen Dienste (RD),

- Offiziere des medizinischen Dienstes (med.),
- Offiziere des administrativen Dienstes (adm.),
- Offiziere des Justizdienstes (J.D.),
- Offiziere des auswärtigen Dienstes (Ausw. D.).

(3) Weitere Einzelheiten zur Unterscheidung der Unteroffiziere und Offiziere der Volksmarine und der Luftstreitkräfte nach den Dienstlaufbahnen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Akademische oder andere Qualifikationsgrade bzw. Titel werden zum Namen geführt.

§ 9

Die Einstellung, Ernennung zum ersten Dienstgrad und in die Dienststellung, Beförderung zu weiteren Dienstgraden, Kommandierung, Herabsetzung im Dienstgrad, Entlassung aus dem aktiven Wehrdienstverhältnis und Versetzung in die Reserve sowie Entlassung aus dem Wehrdienst erfolgt durch Befehl nach der dafür durch den Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Zuständigkeit.

§ 10

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Soldaten- bzw. Unteroffiziers-, Offiziers- und Generalsdienstgrad ernannt und innerhalb dieser Dienstgrade befördert.

(2) In die Dienststellung werden die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt.

(3) Voraussetzungen für die Ernennung in die Dienststellungen und zu Dienstgraden und für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, militärische und persönliche Eignung und Fähigkeit für die Dienststellung bzw. den höheren Dienstgrad;
- b) die verfügbaren Planstellen.

Zu Beförderungen über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen befehlen.

(4) Die Ernennung und Beförderung in höhere Dienststellungen bzw. zu höheren Dienstgraden erfolgt nach den durch den Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Festlegungen.

(5) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können in Ausnahmefällen bei besonderen Verdiensten und Leistungen vorzeitig befördert werden.

§ 11

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

(1) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

(2) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann erfolgen

- a) aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift,
- b) wegen dienstlicher Notwendigkeit,
- c) wegen mangelnder Befähigung und Eignung.

§ 12

Anrechnung der Dienstzeit in anderen bewaffneten Organen auf das Dienstalder im aktiven Wehrdienst der Nationalen Volksarmee

(1) Auf das Dienstalder im aktiven Wehrdienst der Nationalen Volksarmee wird angerechnet die Dienstzeit als Soldat, Unteroffizier, Offizier und General in

- a) der Nationalen Volksarmee;
- b) der Kasernierten Volkspolizei;
- c) der Deutschen Grenzpolizei;
- d) der Bereitschaftspolizei;
- e) dem Ministerium für Staatssicherheit;
- f) der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes wird vom Dienstalder nicht berührt.

§ 13

Verleihung staatlicher Auszeichnungen

Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Angehörige der Nationalen Volksarmee ist durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 14

Altersgrenze der Berufssoldaten

(1) Die Altersgrenze für Berufssoldaten ist das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeeeingehöri- gen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei anerkannten Ver- folgten des Naziregimes liegt die Altersgrenze 5 Jahre niedriger.

(2) Berufssoldaten, die nach Erreichung der Alters- grenze aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, erhal- ten auf Antrag Altersrente nach der Versorgungs- ordnung.

§ 15

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volks- armee wird durch die in den §§ 20, 24, 36 und 37 auf- geführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 16

Förderung der in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Angehörige der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sind besonders zu fördern. Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten

§ 17

Dienstzeit

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Mo- nate.

(2) Der Dienst in Spezialeinheiten und -diensten be- ruht auf der freiwilligen Verpflichtung von Wehrpflich- tigen entsprechend § 21.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung legt Ein- zelheiten zur Bestimmung der Spezialeinheiten und Spezialdienste fest.

(4) Soldaten und Unteroffiziere, die während des Grundwehrdienstes strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben Angehörige der Nationalen Volksarmee. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung der ausgesprochenen Strafe.

§ 18

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Zum ersten Soldatendienstgrad werden die zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen mit dem Tage der Einberufung ernannt.

§ 19

Beförderung

(1) Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, können bis zum Dienstgrad Unteroffizier/Maat befördert werden.

(2) Die Beförderung zum Dienstgrad Unteroffizier/ Maat setzt den erfolgreichen Abschluß eines Unteroffi- zierslehrganges voraus.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann Aus- nahmen zulassen.

§ 20

Entlassung aus dem Grundwehrdienst

(1) Nach Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt die Entlassung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) zeitliche Untauglichkeit für den aktiven Wehrdienst,
- b) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,
- c) außergewöhnliche schwierige persönliche Verhältnisse,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

(3) Bei Entlassung nach Absätzen 1 und 2 Buchstaben a bis c erfolgt die Versetzung in die Reserve.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten und Unteroffiziere, die als Soldaten auf Zeit und als Berufssoldaten übernommen wurden

§ 21

Dienstzeit

(1) Wehrpflichtige, die sich vor der Einberufung und Soldaten und Unteroffiziere, die sich während des Grundwehrdienstes freiwillig als Soldat auf Zeit bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Unteroffiziere, die sich als Berufssoldat bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 12 Jahren zu verpflichten.

§ 22

Höchstalter

Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel 45 Jahre, in allen anderen Dienststellungen entsprechend der festgelegten Altersgrenze.

§ 23

Beförderung

(1) Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Oberfeldwebel/Oberwachtmeister/Obermeister befördert werden.

(2) Berufssoldaten können bis zum Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/Stabsobermeister befördert werden.

§ 24

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Entlassung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten aus dem aktiven Wehrdienst kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit,
- b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
- c) Erreichung der Altersgrenze

sowie vorzeitig wegen

- d) zeitlicher Untauglichkeit für den aktiven Wehrdienst,
- e) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,

f) außergewöhnlich schwierigen persönlichen Verhältnissen,

- g) disziplinarischen Gründen,
- h) dauernder Dienstuntauglichkeit,
- i) Ausschluß vom Wehrdienst.

(2) Bei Entlassung nach Abs. 1 Buchstaben a, b und d bis g erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Offiziere

§ 25

Offiziere des aktiven Wehrdienstes

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können werden:

- a) Offiziersschüler, die eine Offiziersschule mit Erfolg absolviert haben,
- b) Offiziere der Reserve,
- c) Soldaten und Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen, nach Absolvierung eines Qualifizierungslehrganges,
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen, nach Absolvierung eines Qualifizierungslehrganges.

§ 26

Auswahl von Offiziersbewerbern

(1) Für die Ausbildung zum Offizier sind auszuwählen:

- a) Absolventen der erweiterten Oberschulen,
- b) Absolventen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung,
- c) Soldaten und Unteroffiziere aus der Truppe,

die politisch zuverlässig und entwicklungsfähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zur Arbeiter- und Bauern-Macht unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Vor Aufnahme an die Offiziersschule unterzeichnen die Offiziersbewerber eine Verpflichtung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier an den Offiziersschulen sind die Offiziersbewerber „Offiziersschüler“.

(4) Offiziersschüler, die wegen mangelnder Befähigung zum Offizier, ungenügenden Ergebnissen in der theoretischen und praktischen Arbeit, Verletzung der Disziplin oder aus gesundheitlichen Gründen für die weitere Ausbildung zum Offizier nicht geeignet sind, werden in Truppenteile als Soldaten bzw. Unteroffiziere zur Ableistung des Grundwehrdienstes versetzt oder werden aus dem aktiven Wehrdienst entlassen.

§ 27

Verpflichtung

Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes unterzeichnen eine Verpflichtung. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer des aktiven Dienstes und der Zugehörigkeit zur Reserve.

§ 28

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Offiziere des aktiven Wehrdienstes beginnt mit dem durch Befehl festgelegten Tag der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad bzw. bei Offizieren der Reserve mit dem Tage der Einstellung.

§ 29

Dauer des Dienstverhältnisses

(1) Im aktiven Wehrdienst verbleiben die Offiziere bis zur Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes bzw. bis zur Erreichung der Altersgrenze in den Dienststellungen außerhalb des Truppen- und Flottendienstes, in der Regel jedoch mindestens 10 Jahre.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, für bestimmte Dienststellungen bzw. Dienstlaufbahnen abweichende Festlegungen über die Mindestdienstzeit im aktiven Wehrdienst zu treffen.

§ 30

Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes

(1) Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel:

It. Stellenplan festgelegter Dienstgrad für die Dienststellung

Höchstalter

a) bis Hauptmann	35 Jahre
b) Major	40 Jahre
c) Oberstleutnant	45 Jahre
d) Oberst	50 Jahre
e) ab Generalmajor aufwärts	bis zur Erreichung der Altersgrenze.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, für bestimmte Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes entsprechend den Anforderungen in speziellen Dienststellungen und Dienstlaufbahnen abweichende Festlegungen über das Höchstalter zu treffen.

§ 31

Die Qualifizierung der Offiziere

Die Offiziere der Nationalen Volksarmee haben sich ständig eine hohe politische, militärische, spezialfachliche, wissenschaftlich-technische und allgemeine Bildung sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer höheren Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Offiziersschulen und Militärakademien, in der praktischen Dienstdurchführung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- und Fachschulen.

§ 32

Die Militärakademie „Friedrich Engels“

(1) Die Militärakademie „Friedrich Engels“ der Nationalen Volksarmee ist eine Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Militärakademie arbeitet auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Befehle und Anordnungen des Ministers für Nationale Verteidigung und des Statuts der Militärakademie sowie der Ausbildungsprogramme.

§ 33

Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind militärische Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Befehle und Anordnungen des Ministers für Nationale Verteidigung und des Statuts der Offiziersschulen sowie der Ausbildungsprogramme.

§ 34

Die von Offizieren der Nationalen Volksarmee an militärischen Lehranstalten befreundeter sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

§ 35

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Offizieren des aktiven Wehrdienstes ist eine nebenberufliche Tätigkeit nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung darüber treffen die Vorgesetzten, die das Recht zur Ernennung in die betreffende Dienststellung haben.

§ 36

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Versetzung in die Reserve

Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Reserve versetzt werden:

- Erfüllung der Mindestdienstzeit als Offizier im aktiven Wehrdienst,
- Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
- zeitliche Untauglichkeit für den aktiven Wehrdienst,
- Übernahme wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben,
- außergewöhnliche persönliche Gründe,
- disziplinare Gründe.

§ 37

Entlassung aus dem Wehrdienst

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können aus folgenden Gründen aus dem Wehrdienst entlassen werden:

- Erreichung der Altersgrenze,
- Untauglichkeit für den Wehrdienst,
- Ausschluß vom Wehrdienst.

V. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 38

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Bestimmungen und militärischen Dienstvorschriften werden vom Minister für Nationale Verteidigung erlassen.

§ 39

Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Anlage 1

(zu § 3 vorstehenden Erlasses)

FAHNENEID**ICH SCHWÖRE:**

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE:

An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

ICH SCHWÖRE:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen
Demokratischen Republik über die Erfassung der
Wehrpflichtigen.**

(Erfassungsordnung)

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Erfassung der Wehrpflichtigen angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Erfassung

(1) Durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei sind zu erfassen:

- a) die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr;
- b) Staatenlose, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, in der gleichen Altersgruppe wie unter Buchstabe a.

(2) Bei Verkündung und während des Verteidigungszustandes endet die Erfassung der männlichen Bürger mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 2

Erfassung der im Ausland lebenden Bürger

Die Erfassung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben bzw. sich zeitweilig im Ausland aufhalten, wird auf der Grundlage der Anordnung über die allgemeine Wehrpflicht der im Ausland lebenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten geregelt.

§ 3

Zeitpunkt der Erfassung

(1) Die Erfassung erfolgt in der Regel in den Monaten Januar/Februar eines jeden Jahres.

(2) Der Zeitpunkt der Erfassung wird vom Minister für Nationale Verteidigung bestimmt.

(3) Die Aufforderung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfassung erfolgt durch die Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee.

Die Erfassungstermine sind öffentlich, mindestens zwei Wochen vor dem ersten Erfassungstag, bekanntzugeben.

II. Abschnitt

Die Erfassung

§ 4

Anmeldepflicht und Vorlage der Personalpapiere

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Bekanntmachung der Erfassung innerhalb der festgesetzten Zeit in der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Zuständige Meldestelle ist die Meldestelle, in der der Wehrpflichtige am ersten Erfassungstag polizeilich gemeldet ist.

(2) Der Wehrpflichtige hat bei der Erfassung:

a) abzugeben:

- den ausgefüllten Fragebogen
- drei Paßbilder (Zivilkleidung ohne Kopfbedeckung)

b) vorzulegen:

- den Personalausweis für Deutsche Staatsangehörige bzw. den Personalausweis für Staatenlose
- das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die erlangte berufliche oder sonstige Qualifikation
- den Nachweis über Art der Ausbildung bei der Gesellschaft für Sport und Technik bzw. über Spezialkenntnisse (Deutsches Rotes Kreuz, Luftschutz u. a.)
- die Fahrerlaubnis

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich den Fragebogen rechtzeitig beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes zu beschaffen.

(4) Können Wehrpflichtige an dem durch Bekanntmachung festgelegten Termin zur Erfassung auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht erscheinen, so haben sie rechtzeitig die Erfassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen und eine bestätigte Bescheinigung vorzulegen bzw. zu übersenden.

§ 5

Erfassung der Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung nicht am ständigen Wohnsitz befinden

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen befinden, haben sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, wo sie polizeilich gemeldet sind.

(2) Wehrpflichtige, die bei der See- und Binnenschiffahrt beschäftigt sind und keinen dauernden Aufenthalt an Land haben, melden sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wo sie polizeilich gemeldet sind.

(3) Befinden sich die im Abs. 2 genannten Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt der Erfassung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich nach Einlaufen des Schiffes bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, auch wenn der Erfassungstermin bereits abgelaufen ist.

(4) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik hat der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Präsidium der Volkspolizei Berlin vor Beginn der Erfassung eine namentliche Liste der zu erfassenden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über die Heimatanschrift und über die Zeit und den Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Kranken- oder Heilanstalten und Kurheimen befinden, sind nach ihrer Entlassung durch die für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei zu erfassen. Die Leiter der Anstalten und Heime haben der für den

ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei über den Aufenthalt sowie über den Tag der Entlassung des zu erfassenden Wehrpflichtigen Mitteilung zu geben.

(6) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Urlaub außerhalb des ständigen Wohnsitzes befinden, sind nachzuerfassen.

Sie haben sich unmittelbar nach Rückkehr vom Urlaub bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden.

(7) Wehrpflichtige, die sich in Jugendwerkhöfen befinden, sind durch die für den Ort der Anstalt zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu erfassen.

(8) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Untersuchungs- oder Strafhäft befinden, sind durch die jeweilige Haftanstalt oder Strafvollzugsanstalt nach den Bestimmungen des § 6 zu erfassen.

Zusätzlich sind anzugeben:

- a) Strafmaß, Straf- bzw. Haftgrund;
- b) bei Strafgefangenen, die voraussichtliche Entlassung aus dem Strafvollzug;
- c) bei Untersuchungsgefangenen ist nachzumelden: erfolgte Verurteilung mit Strafmaß und Grund.

Die Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhäft ist dem Wehrkreiskommando zu melden.

Erfassungsverfahren

§ 6

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben:

- a) Erfassungslisten anzulegen, in die die Wehrpflichtigen, jahrgangsweise, alphabetisch geordnet, aufzunehmen sind;
- b) den Fragebogen der Wehrpflichtigen mit ihren persönlichen Dokumenten zu überprüfen und die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen;
- c) den Unterlagen beizufügen:
 - eine Mitteilung über laufende Ermittlungsverfahren
 - erforderlichenfalls den Strafregisterauszug;
- d) die Erfassungslisten, Fragebogen, Paßbilder und die unter Buchst. c aufgeführten Unterlagen den Wehrkreiskommandos nach Abschluß der Erfassung zu übergeben.

(2) Die Erfassungsunterlagen der im § 5 Abs. 2 genannten Wehrpflichtigen sind den für den Sitz der Haft- bzw. Strafvollzugsanstalt zuständigen Wehrkreiskommandos zu übergeben. Dieses hat die Erfassungsunterlagen unverzüglich an das für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Wehrkreiskommando weiterzuleiten.

§ 7

Den Wehrpflichtigen ist eine Bescheinigung über die erfolgte Erfassung zwecks Vorlage bei ihrer Arbeitsstelle oder Schule auszuhändigen.

§ 8

Die Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee haben die Wehrpflichtigen auf der Grundlage der Erfassungsunterlagen in die Wehrkartei aufzunehmen und das Wehrdienstbuch anzulegen.

III. Abschnitt

Meldepflicht

§ 9

Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Erfasste Wehrpflichtige unterliegen gemäß § 5 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht der Meldepflicht.

(2) Die Meldepflicht umfaßt:

- a) die unverzügliche persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando über:
 - Änderung des Wohnsitzes bzw. Wohnungswechsel,
 - beabsichtigter Wechsel des Aufenthaltsortes für länger als zwei Monate,
 - beabsichtigte Auslandsreisen
- b) die unverzügliche schriftliche Mitteilung an das Wehrkreiskommando über:
 - Änderung des Namens,
 - Wechsel der Arbeitsstelle,
 - Änderung des Familienstandes, wie
 - Eheschließung,
 - Auflösung der Ehe,
 - Geburt von Kindern,
 - Adoption,
 - Tod von Kindern und des Ehegatten
 - Änderung des Berufes und der Ausbildung,
 - nachweisbare schwere körperliche oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Diensttauglichkeit einschränken oder ausschließen.

Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(3) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando hat der bereits gemusterte Wehrpflichtige den Wehrpaß vorzulegen.

(4) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestellen, haben den Wehrkreiskommandos den Tod von erfassten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Kontrollpflicht

Die Leiter der staatlichen Organe, Einrichtungen und aller Betriebe, die Wehrpflichtige beschäftigen, sind verpflichtet, die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Wehrpflichtigen ihrer Meldepflicht zur Erfassung nachgekommen sind.

§ 11

Freistellung von der Arbeit zur Erfassung

(1) Die Wehrpflichtigen sind am Tage der Erfassung für die benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist dem Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

IV. Abschnitt
Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

Strafbestimmungen

Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Erfassung oder beim Wehrkreiskommando zu erscheinen sowie ihrer Meldepflicht nicht bzw. nicht pünktlich nachkommen, können nach § 32 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht bestraft werden.

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung kann durch die Deutsche Volkspolizei die Zuführung erfolgen.

§ 13

Kostenträger

(1) Die mit der Erfassung (§ 4 Abs. 2) und der Erfüllung der Meldepflicht (§ 9 Abs. 2 Buchst. b) verbundenen Kosten trägt der Wehrpflichtige.

(2) Die Fahrtkosten der Wehrpflichtigen ab 1 DM aufwärts werden bei der Vorlage der Fahrkarten durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Erfassung zurückerstattet.

Eine mehrfache Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige aus eigenem Verschulden zum nochmaligen Erscheinen aufgefordert wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
W. Ulbricht

Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen
Demokratischen Republik über die Musterung und
Einberufung der Wehrpflichtigen.

(Musterungsordnung)

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen angeordnet:

I. Abschnitt

Umfang der Musterung

§ 1

Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

(1) Wehrpflichtige, die noch nicht in der Nationalen Volksarmee gedient oder Wehersatzdienst geleistet haben, unterliegen vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst der Musterung.

(2) Die Grundlage der Musterung bilden die Erfassungsunterlagen, die Wehrkartei und die Wehrdienstbücher bei den Wehrkreiskommandos.

(3) Durch die Musterung wird festgelegt, welche erfaßten Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Dienstauglichkeit und Eignung für den aktiven Wehrdienst oder den Reservistenwehrdienst zur Verfügung stehen.

(4) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos vorbereitet und durchgeführt. Verantwortlich für die Musterung sind die Leiter der Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Für Wehrpflichtige, die sich vor Aufruf ihres Jahrganges freiwillig zur Ableistung des Wehrdienstes bereit erklären, finden die Bestimmungen dieser Anordnung Anwendung.

§ 2

Musterungsplan

(1) Durch die Leiter der Wehrkreiskommandos ist ein Musterungsplan aufzustellen.

(2) Der Musterungsplan umfaßt:

- a) die Gesamtzahl der aus dem festgelegten Jahrgang zu musternden Wehrpflichtigen;
- b) die Bildung von Musterungstützpunkten;
- c) die Aufteilung der zu musternden Wehrpflichtigen auf die Musterungstützpunkte;
- d) die Musterungstermine;
- e) die Zusammensetzung der Musterungskommissionen.

(3) Der Musterungsplan ist durch die Chefs der Wehrbezirkskommandos zu bestätigen.

§ 3

Bekanntmachung der Musterung

(1) Die Musterung ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens einen Monat vor der Durchführung öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muß den Jahrgang, den Ort und die Musterungstermine enthalten.

(2) Den Wehrpflichtigen ist durch die Wehrkreiskommandos mindestens zwei Wochen vor der Musterung ein persönliches Aufforderungsschreiben zuzustellen.

Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Musterung kein Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Jahrgang gehören, haben sich unverzüglich beim Wehrkreiskommando zu melden.

§ 4

Musterung von Wehrpflichtigen ohne dauernden Aufenthalt am ständigen Wohnsitz

(1) Wehrpflichtige, die sich über den Zeitpunkt der Musterung hinaus auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes befinden, haben sich bei dem für den Heimatwohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Jugendwerkhöfen befinden, werden durch das für den Ort des Jugendwerkhofes zuständige Wehrkreiskommando gemustert.

(3) Wehrpflichtige, die bei der See- bzw. Binnenschifffahrt beschäftigt sind, haben sich nach Bekanntmachung unverzüglich bei den für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos zur Musterung zu melden.

Dies gilt auch, wenn sie keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten haben.

(4) Binnenschiffer, die ständig auf einem Schiff wohnen, haben sich bei den Wehrkreiskommandos zu melden, bei denen sie in der Wehrkartei erfaßt sind.

(5) Befinden sich die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unmittelbar nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Heimatwohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden.

(6) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Wehrbezirkskommando Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat der Abteilung Organisation Berlin vor dem Zeitpunkt der Musterung eine namentliche Liste der zu musternden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben.

In der Liste müssen Angaben über den Heimatwohnsitz und über Zeit und Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein.

(7) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung zur Kur oder im Urlaub außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes befinden, werden nachgemustert.

Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und der Kurheime haben den für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos Mitteilung über die bevorstehende Entlassung der zu musternden Wehrpflichtigen aus ihrer Anstalt bzw. ihrem Heim unter Angabe des Datums der Entlassung zu geben.

(8) Gründe des Nichterscheinens zur Musterung sind den Wehrkreiskommandos sofort mitzuteilen.

Die Mitteilung entbindet die Wehrpflichtigen nicht von der Teilnahme an der Musterung, solange die Wehrkreiskommandos über keine Befreiung verfügt haben.

§ 5

Musterung der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen

(1) Die Musterung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich vorübergehend länger als zwölf Monate im Ausland aufhalten, wird in der Anordnung über die allgemeine Wehrpflicht der im Ausland lebenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(2) Für Wehrpflichtige, die sich weniger als zwölf Monate im Ausland aufhalten, haben die Bestimmungen dieser Anordnung voll Gültigkeit (§ 7 Abs. 1 Buchst. b).

§ 6

Ausschluß von der Musterung in Haft befindlicher Wehrpflichtiger

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden, werden nicht gemustert.

(2) Die Musterung erfolgt nach Haftentlassung.

(3) Die Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten melden an das für den Ort der Anstalt zuständige Wehrkreiskommando die Wehrpflichtigen, die nicht zur Musterung erscheinen, mit Angabe der voraussichtlichen Haftentlassung. Außerdem ist bei Untersuchungs- und Strafgefangenen, die bereits vor ihrer Inhaftierung oder in einer anderen Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzugsanstalt erfaßt wurden, zu melden, wo die Erfassung erfolgte.

(4) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über Ort und Zeit der Musterung.

§ 7

Zurückstellung von der Musterung

(1) Die Zurückstellung von Wehrpflichtigen von der Musterung kann erfolgen:

- a) bei Krankheit;
- b) bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten.

(2) Diese Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

(3) Von den Wehrkreiskommandos wird bei Wehrpflichtigen, die von der Musterung zurückgestellt wurden, bestimmt, wann sie sich erneut zur Musterung zu melden haben.

II. Abschnitt

Durchführung der Musterung

§ 8

Musterungsstützpunkte

(1) Für die Durchführung der Musterung sind durch die Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen je nach Notwendigkeit ein oder mehrere Musterungsstützpunkte, in jedem Falle ein Stützpunkt am Ort des Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Für die Einrichtung von Musterungsstützpunkten sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorhandensein medizinischer Einrichtungen (Krankenanstalten, Polikliniken);
- b) die Verwaltungsstruktur der Stadt oder des Kreises;
- c) die Verkehrslage.

§ 9

(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Einrichtungen auszustatten.

Sie müssen umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum und Umkleieraum;
- b) einen Raum für die medizinische Voruntersuchung;
- c) einen Raum für die medizinische Hauptuntersuchung;
- d) einen Raum für die Musterungskommission;
- e) einen Raum für die Ergänzung der Wehrkartei, der Wehrdienstbücher und der Wehrpässe.

(2) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos den Musterungskommissionen die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Musterungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist eine Musterungskommission zu bilden.

(2) Die Musterungskommission setzt sich zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos,
 b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für Inneres,
 — Abteilungsleiter des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, oder Vorsitzender der ständigen Kommission des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung für Landwirtschaft bzw. örtliche Industrie,
 — ein bis zwei Offiziere,
 — ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit,
 — zwei bis drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ernannt werden (davon ein leitender Arzt).

Als Berater sind Fachärzte entsprechend der Notwendigkeit hinzuzuziehen.

(3) Entsprechend der Struktur der Kreise können auch mehrere Musterungskommissionen gebildet werden im Zusammenhang mit der Bildung der Musterungstützpunkte gemäß §§ 8 und 9.

Sie setzen sich zusammen aus den Stellvertretern der unter Abs. 2 genannten Personen.

§ 11

Aufgaben der Musterungskommissionen

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind für den Gesamt Ablauf der Musterung verantwortlich.

(2) Die Musterungskommissionen

- a) ergänzen die Wehrkartei sowie die Wehrdienstbücher;
 b) stellen auf Grund der medizinischen Untersuchung die Diensttauglichkeit fest;
 c) entscheiden über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst oder zum Reservistenwehrdienst;
 d) prüfen die Eignung der Wehrpflichtigen zum Unteroffizier oder Offizier und unterbreiten entsprechende Vorschläge;
 e) entscheiden auf Grund der Gesamtergebnisse der Musterung über die Eignung und Heranziehung der Wehrpflichtigen für die Teile und einzelnen Waffengattungen der Nationalen Volksarmee und für den Wehersatzdienst;
 f) entscheiden über das Vorliegen von Ausschlußgründen nach Einholung der hierzu notwendigen Unterlagen und Auskünfte;
 g) geben den Gemusterten die Entscheidung bekannt, ergänzen den Wehrpaß und händigen diesen aus.

§ 12

Medizinische Untersuchung

(1) Wehrpflichtige, die zur Musterung aufgefordert werden, unterliegen während der Musterung zur Feststellung der Diensttauglichkeit der medizinischen Untersuchung.

(2) Die medizinische Untersuchung ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Nationale Verteidigung herausgegebenen Instruktionen und Weisungen durchzuführen und einschließlich notwendiger Facharztbegutachtungen möglichst an einem Tag abzuschließen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben den zumutbaren ärztlichen Forderungen zur Herstellung der vollen Diensttauglichkeit nachzukommen. Operative Eingriffe bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Wehrpflichtigen.

(4) Die Leiter der Kranken- und Heilanstalten haben auf Anforderung die zur einwandfreien Beurteilung der Diensttauglichkeit erforderlichen Gesundheitsunterlagen von den zu musternden Wehrpflichtigen, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in ihrer Anstalt befinden, mindestens 3 Tage vor Beginn der Musterung den für die Anstalt zuständigen Wehrkreiskommandos für die Dauer der Musterung zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Tauglichkeitsstufen

Die Tauglichkeitsstufen sind:

- a) Tauglich I truppendiensttauglich für alle Teile, Waffengattungen und Spezialverwendungen der Nationalen Volksarmee
 b) Tauglich II truppendiensttauglich mit Einschränkungen für bestimmte Spezialverwendungen
 c) Tauglich III begrenzt diensttauglich
 d) zeitlich vorübergehend für den Truppendienst nicht geeignet
 e) dauernd dienstuntauglich

§ 14

Verwendung der Wehrpflichtigen

(1) Die Verwendung der zum Grundwehrdienst und zum Wehersatzdienst heranzuziehenden Wehrpflichtigen und Freiwilligen ist auf der Grundlage des Bedarfs, der Tauglichkeitsstufen, der beruflichen und sonstigen Qualifikation unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche zu bestimmen.

(2) Die gemusterten Wehrpflichtigen sind für den aktiven Wehrdienst aufzuteilen:

- a) für die Truppenteile der Nationalen Volksarmee;
 b) für die Spezialeinheiten der Nationalen Volksarmee;
 c) für die Heranbildung zum Unteroffizier und Offizier;
 d) für die Grenztruppen;
 e) für die rückwärtigen Einrichtungen;
 f) für den Wehersatzdienst.

§ 15

Ausmusterung von Wehrpflichtigen

(1) Die Musterungskommissionen beschließen die Ausmusterung der Wehrpflichtigen, die als dauernd dienstuntauglich eingestuft wurden.

(2) Eine Ausmusterung kann auch von solchen Wehrpflichtigen erfolgen, die auf Grund anderer ärztlicher Gutachten als dauernd dienstuntauglich anerkannt werden.

(3) Von den Musterungskommissionen werden die Ausmusterungsscheine ausgestellt und den Ausgemusterten ausgehändigt.

(4) Die Ausgemusterten unterliegen nur der Meldepflicht nach § 17 Abs. 5 2. Satz und Abs. 8 dieser Anordnung.

§ 16

Ausschließungsschein

(1) Die im § 13 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht genannten Wehrpflichtigen erhalten durch die Musterungskommission einen Ausschließungsschein.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die sich in Haft befinden, verbleibt der Ausschließungsschein bis zur Haftentlassung bei der Verwaltung der Haftanstalt und wird bei der Entlassung ausgehändigt.

§ 17

Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst

(1) Die Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos treffen die Entscheidung über die Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst, Wehrersatzdienst und Reservistenwehrdienst auf Grund vorliegender Anträge.

(2) Zurück- oder Freistellung vom aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst kann erfolgen:

a) bei zeitlich dienstuntauglichen Wehrpflichtigen:
Zurückstellung für die Dauer der Dienstuntauglichkeit nach Feststellung durch die Musterungskommissionen;

b) bei Wehrpflichtigen auf Grund ihrer fachlichen oder sonstigen Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit:

Zurück- oder Freistellung auf Antrag staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen oder Organisationen (Antragsteller).

Die Anträge sind nach Stellungnahme durch die dem Antragsteller übergeordneten Organe mindestens drei Tage vor der Musterung an das zuständige Wehrkreiskommando einzureichen;

c) wenn die Einberufung zum vorgesehenen Termin auf Grund außergewöhnlicher familiärer Verhältnisse nicht zumutbar ist:

Zurückstellung auf Antrag der Wehrpflichtigen.
Die Anträge sind bis 10 Tage vor der Musterung an die Räte der Kreise einzureichen. Die Räte der Kreise haben drei Tage vor der Musterung die Anträge mit Stellungnahme an das zuständige Wehrkreiskommando zu übergeben;

d) wenn die Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt ihrer Einberufung eine Universität, Hochschule oder andere gleichgestellte Lehranstalten besuchen, bzw. sich noch in der Berufsausbildung (Lehrlinge) befinden:

Zurückstellung auf Antrag einer dieser Einrichtungen. Die Anträge sind nach Stellungnahme durch die dem Antragsteller übergeordneten Organe mindestens drei Tage vor der Musterung an das zuständige Wehrkreiskommando einzureichen;

e) wenn Wehrpflichtige zu einem Studium ins Ausland delegiert wurden:

Zurückstellung für die Dauer des Studiums auf Antrag des Staatssekretariats für das Hochschul- und Fachschulwesen;

f) bei Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, wenn sie das 23. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres dort verbleiben:

Freistellung von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei vom Reservistenwehrdienst erfolgt auf Antrag der Volkspolizeikreisämter.

(3) Die Zurückstellung erfolgt jeweils nur bis zu einem Jahr. Sie ist bei Fortbestehen der Gründe neu zu beantragen.

Bei Studenten kann sie für die Dauer des Studiums erfolgen.

(4) Die Freistellung ist eine unbegrenzte Befreiung von der Ableistung des Wehrdienstes.

(5) Die Zurück- oder Freistellung endet vorzeitig, wenn die Gründe dafür wegfallen.

Die Antragsteller haben unverzüglich den Wegfall der Zurück- oder Freistellungsgründe an die Wehrkreiskommandos zu melden.

(6) Die Einreichung eines Antrages auf Zurück- oder Freistellung hat vor seiner Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die zeitlich dienstuntauglichen Wehrpflichtigen können bei einer jährlichen Untersuchung bis zu insgesamt 3 Jahren aus gesundheitlichen Gründen vom Wehrdienst zurückgestellt werden. Bei der dritten Nachuntersuchung kann die endgültige Tauglichkeitsstufe festgelegt werden.

(8) Wird von den Musterungskommissionen eine dauernde Dienstuntauglichkeit festgestellt, so entbindet dies die Wehrpflichtigen nicht von der Pflicht, nach Aufforderung erneut vor der Musterungskommission zu erscheinen.

§ 18

Nachmusterung

(1) Die Wehrkreiskommandos legen bei Notwendigkeit, die sich aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Anordnung ergeben, eine Nachmusterung fest.

Dies gilt auch für solche Wehrpflichtige, die in den Zuständigkeitsbereich der Wehrkreiskommandos zu ziehen, ohne vorher gemustert zu sein oder aus anderen Gründen nicht gemustert wurden.

(2) Für die Nachmusterung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung im vollen Umfange.

(3) Die Nachmusterung ist mindestens fünf Monate nach der vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Musterung durchzuführen.

§ 19

Der Wehrpaß

(1) Die gemusterten Wehrpflichtigen erhalten nach Abschluß der Musterung durch die Wehrkreiskommandos einen Wehrpaß.

(2) Der Wehrpaß verbleibt bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst im Besitz des Wehrpflichtigen.

(3) Bei Ableistung des aktiven Wehrdienstes, des Wehrrersatzdienstes oder des Reservistenwehrdienstes wird der Wehrpaß vom Truppenteil eingezogen, aufbewahrt und geführt.

Bei Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten die Wehrpflichtigen den Wehrpaß zurück.

(4) Wehrpflichtige, die sich für einen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt ins Ausland abmelden, haben den Wehrpaß beim Wehrkreiskommando abzugeben.

(5) Für Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen, ausgemustert oder freigestellt werden, ist kein Wehrpaß auszustellen.

Nachträglich ausgeschlossene, ausgemusterte oder freigestellte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.

§ 20

Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen

(1) Gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos sind Beschwerden zulässig.

Sie sind binnen einer Woche nach der Musterung der Wehrpflichtigen an die Wehrkreiskommandos zu richten.

(2) Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Chefs der Wehrbezirkskommandos entscheiden über solche Beschwerden, denen die Wehrkreiskommandos nicht stattgegeben haben.

Die getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

(4) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Feststellung der Eignung für die Teile und einzelnen Waffengattungen der Nationalen Volksarmee sowie für den Wehrrersatzdienst (§ 11 Abs. 2 Buchst. e dieser Anordnung) sind nicht zulässig.

(5) Den Beschwerdeführenden sind durch die Musterungskommissionen Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

III. Abschnitt**Die Einberufung**

§ 21

Zeitpunkt der Einberufung

(1) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung der Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt den Zeitpunkt der Einberufung der Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrdienst und legt den Personenkreis fest.

§ 22

Umfang der Einberufung

(1) Gemusterte Wehrpflichtige können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Eine Einberufung zum aktiven Wehrdienst über dieses Alter hinaus bis zum 35. Lebensjahr erfolgt nur, wenn sich Wehrpflichtige der Ableistung des Grundwehrdienstes böswillig entzogen haben oder zeitweilig von der Ableistung des Wehrdienstes ausgeschlossen waren.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst nach schriftlicher Aufforderung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando der Einberufungskommission vorzustellen.

§ 23

Einberufungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist eine Einberufungskommission zu bilden.

(2) Die Einberufungskommission setzt sich zusammen:

a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos

b) Mitglieder: — 2 bis 3 Offiziere des Wehrkreiskommandos
— 1 Arzt, der vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ernannt wird.

(3) Der Einberufungskommission obliegen folgende Aufgaben:

a) Überprüfung von Veränderungen der Diensttauglichkeit gemäß § 12 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht.

Veränderungen der Diensttauglichkeitseinstufung bedürfen der Bestätigung der Musterungskommission.

b) Ergänzung der Wehrkartei, des Wehrdienstbuches und des Wehrpasses auf Grund von persönlichen Angaben der Wehrpflichtigen und vorgelegter Nachweise.

c) Entscheidung über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse, der erneuten Überprüfung der Diensttauglichkeit sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee oder über die Zuteilung zum Überbestand des Jahrganges.

d) Prüfung neu eingereichter Zurück- oder Freistellungsanträge, die den Musterungskommissionen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 24

Der Einberufungsbefehl

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch die Wehrkreiskommandos auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung einen Einberufungsbefehl.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen mindestens zwei Wochen vor dem Einstellungstermin als „Einschreibsendung“ zuzustellen.

Die Zustellung kann auch persönlich gegen Quittung erfolgen.

(3) Der Einberufungsbefehl beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung einschließlich der Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung, den Zeitpunkt des Eintreffens, den Truppenteil, den Ort und die zu leistende Dienstzeit.

(4) Der Einberufungsbefehl berechtigt zur Freifahrt vom Wohnort zum Standort des Truppenteils.

(5) Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem im Einberufungsbefehl festgelegten Tag des Eintreffens im Truppenteil.

IV. Abschnitt

Sonderbestimmungen für den Verteidigungszustand

§ 25

Musterung und Einberufung

(1) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes wird eine verkürzte Musterung und Einberufung der aufgerufenen Jahrgänge durchgeführt.

(2) Die Durchführung des Musterungs- und Einberufungsverfahrens gemäß dem II. und III. Abschnitt dieser Anordnung fallen zeitlich zusammen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes zur Einberufung bereitzuhalten.

(4) Mit Verkündung des Verteidigungszustandes können die diensttauglichen Wehrpflichtigen einberufen werden.

(5) Wehrpflichtige, die sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes der Einberufung entziehen, werden nach den für den Verteidigungszustand vorgesehenen Strafgesetzen bestraft.

§ 26

Zurück- oder Freistellung

(1) Bei Verkündung des Verteidigungszustandes gelten alle getroffenen Entscheidungen über den Ausschluß, die Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst als aufgehoben.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Richtlinien für eine weitere Zurück- oder Freistellung vom Wehrdienst.

V. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

Unter den Voraussetzungen des § 32 des Wehrpflichtgesetzes kann bestraft werden, wer

- a) den Aufforderungen der Wehrkreiskommandos nicht oder nicht pünktlich Folge leistet;
- b) seine Melde- oder Mitteilungspflicht verletzt;

c) dem Einberufungsbefehl nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder sich dem Dienstantritt für dauernd entzieht oder zu entziehen versucht.

§ 28

Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Einberufung sowie bei Nichtbefolgung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando, kann entsprechend § 33 des Wehrpflichtgesetzes auf Antrag des Wehrkreiskommandos Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§ 29

Meldepflicht

Die Meldepflicht über Veränderungen zur Person gilt außer für die Zeit des aktiven Wehrdienstes, des Wehersatzdienstes und des Reservistenwehrdienstes von der Erfassung bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee.

Ihr unterliegen auch alle Frei- und Zurückgestellten sowie ausgeschlossene Wehrpflichtige.

§ 30

Freistellung von der Arbeit zur Musterung und Einberufungsüberprüfung

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, Schulen, Betriebe, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen am Tage der Musterung bzw. Einberufungsüberprüfung für die benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist den Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

§ 31

Kosten

(1) Den Wehrpflichtigen werden die mit der Musterung und der Vorstellung vor der Einberufungskommission verbundenen Fahrtkosten zurückerstattet, soweit nicht wiederholtes Erscheinen der Wehrpflichtigen durch eigenes Verschulden vor der Musterungs- und Einberufungskommission erforderlich ist.

(2) Der Staat trägt die mit der Musterung und Einberufung verbundenen sonstigen Kosten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates

W. Ulbricht

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Wehrdienst der Reservisten.**

(Reservistenordnung)

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die ungedienten und gedienten Wehrpflichtigen bilden bis zur Vollendung des 50. und Offiziere bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres die Reserve der Nationalen Volksarmee.

Im Verteidigungszustand gehören die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die der Reserve angehörenden Wehrpflichtigen werden Reservisten genannt.

(2) Ungediente Reservisten sind:

Wehrpflichtige ab 18. Lebensjahr bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrersatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst.

(3) Gediente Reservisten sind:

a) Wehrpflichtige, die den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Wehrrersatzdienst abgeleistet haben;

b) Wehrpflichtige, die an einer Ausbildung oder Übung für Reservisten teilgenommen haben.

(4) Wehrpflichtige, die gemäß § 12 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. Januar 1962 für den Wehrdienst als dienstuntauglich ausgemustert sind oder nach § 13 vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, zählen nicht zur Reserve der Nationalen Volksarmee.

§ 2

Einteilung der Reserve der Nationalen Volksarmee

Die Reserve der Nationalen Volksarmee wird eingeteilt:

- a) Reservegruppe I: Ungediente Wehrpflichtige, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann (Kapitänleutnant) bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres; Offiziere ab Dienstgrad Major (Korvettenkapitän) aufwärts bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;
- b) Reservegruppe II: Ungediente Wehrpflichtige, Soldaten und Unteroffiziere vom Beginn des 36. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, im Verteidigungszustand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres; Offiziere bis einschließlich Dienstgrad Hauptmann (Kapitänleutnant) vom Beginn des 36. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 3

Reservistenverhältnis

(1) Das Reservistenverhältnis wird durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee oder des Wehrrersatzdienstes unterbrochen.

(2) Nach Beendigung des aktiven Dienstes in der Nationalen Volksarmee oder des Wehrrersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve der Nationalen Volksarmee

a) für Soldaten und Unteroffiziere durch die Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur oder Gleichgestelltem aufwärts;

b) für Offiziere durch den Minister für Nationale Verteidigung.

In Ehren ausscheidende Offiziere, die den Wehrrersatzdienst ableisten, werden auf Vorschlag der entsprechenden Minister durch Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung als Offizier in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

(3) Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, die den aktiven Wehrdienst oder den Wehrrersatzdienst abgeleistet haben, werden in der Regel mit dem während der Dienstzeit zuletzt geführten Dienstgrad in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

§ 4

Reservistenwehrdienst

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

Die Reservisten können zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes durch die Wehrkreiskommandos einberufen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt in der Regel 14 Tage vor Beginn der Ausbildung bzw. Übung durch einen Einberufungsbefehl entsprechend § 24 der Musterungsordnung.

(3) Vor Beginn der Ausbildung oder einer Übung haben sich die Reservisten einer Überprüfung der Diensttauglichkeit zu unterziehen. Sie entfällt für Reservisten, die unmittelbar vor Beginn der Ausbildung oder Übung gemustert wurden oder vor der Einberufungskommission erschienen sind.

Die Untersuchung ist durch die Wehrkreiskommandos zu organisieren.

§ 5

Der Fahneid

Reservisten, die in der Nationalen Volksarmee noch keinen Fahneid auf die Deutsche Demokratische Republik geleistet haben, leisten diesen innerhalb von 10 Tagen bei ihrer ersten Teilnahme am Reservistenwehrdienst.

§ 6

Die Freistellung zum Reservistenwehrdienst

(1) Die Betriebe, Genossenschaften, staatlichen Organe, Organisationen und Institutionen sind verpflichtet, die Reservisten zur Teilnahme am Reservistenwehrdienst zu beurlauben.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Wehrpflichtigen keine Nachteile hinsichtlich des Arbeitsrechtsverhältnisses und des Arbeitsplatzes entstehen.

Eine Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist unzulässig.

(3) Die finanzielle Versorgung der Reservisten während der Ableistung des Reservistenwehrdienstes erfolgt entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II S. 49).

§ 7

Die Reservistenausbildung

(1) Reservisten, die noch keinen aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder anrechnungsfähigen Wehersatzdienst geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung militärischer Grundkenntnisse für die Dauer bis zu 3 Monaten im Jahr in die Nationale Volksarmee einberufen werden.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung erfolgt die Ernennung zu einem Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad der Reserve durch Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur bzw. Gleichgestellte aufwärts.

(3) Für Reservisten, bei denen eine Ausbildung zum Offizier vorgesehen ist, kann die Ausbildung bis zu 6 Monaten im Jahr betragen. Diese Ausbildung wird in der Regel an einer Offiziersschule der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(4) Für eine Ausbildung zum Offizier der Reserve werden vorrangig herangezogen:

- a) Unteroffiziere, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden bzw. Unteroffiziere der Reserve, die an mehreren Reservistenübungen teilgenommen haben;
- b) Soldaten und Unteroffiziere der Reserve nach Erwerb einer abgeschlossenen Hoch- bzw. Fachschulbildung;
- c) Absolventen von Hoch- und Fachschulen;
- d) Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre;
- e) in Ausnahmefällen kann der Minister für Nationale Verteidigung auch unter den Buchstaben a bis d nicht genannte Wehrpflichtige der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausbildung zum Offizier der Reserve zulassen.

(5) Nach bestandenerm Offiziersexamen erfolgt die Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad der Reserve durch den Minister für Nationale Verteidigung.

Der Minister für Nationale Verteidigung hat das Recht, in Ausnahmefällen die Chefs der Militärbezirke mit der Ausübung der Ernennung zu bevollmächtigen.

(6) Im Falle der Erklärung des Verteidigungszustandes der Deutschen Demokratischen Republik können Reservisten sofort in Offiziersdienststellungen ernannt werden, wenn sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Qualifikationen die fachliche und persönliche Eignung für eine Offiziersdienststellung besitzen.

Die Ernennung in die erste Offiziersdienststellung erfolgt durch die Chefs der Teile der Nationalen Verteidigung entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962

§ 8

Reservistenübungen

(1) Die Reservistenübungen dienen der Qualifizierung der Reservisten und haben das Ziel, die erworbenen militärischen Kenntnisse zu festigen und die gedienten Reservisten in bestimmten Zeitabständen mit der neuen Technik und Bewaffnung vertraut zu machen.

(2) Die Heranziehung zu Übungen erfolgt in der Regel alle 3 bis 4 Jahre entsprechend dem Dienstgrad und der Dienststellung im Reservistenverhältnis.

(3) Die Dauer der Übungen beträgt:

- a) für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Reserve
 - in der Reservegruppe I höchstens 3 Monate im Jahr,
 - in der Reservegruppe II höchstens 2 Monate im Jahr.

Die Gesamtdauer der Heranziehung zu Übungen darf bei Soldaten und Unteroffizieren der Reserve 21 Monate und bei Offizieren der Reserve 24 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Überprüfung der Kampfbereitschaft der Reservisten

Außer der Heranziehung zur Ausbildung und zu Übungen können auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Reservisten zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen werden.

§ 10

Reservistenwehrdienst bei Verkündung des Verteidigungszustandes oder bei gespannter internationaler Lage

Bei Verkündung des Verteidigungszustandes der Deutschen Demokratischen Republik oder bei gespannter internationaler Lage verbleiben auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik die zum Reservistenwehrdienst einberufenen Reservisten in ihren Truppenteilen und Einheiten.

§ 11

Beförderungen von Reservisten

(1) Soldaten und Unteroffiziere der Reserve können zum nächsthöheren Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrad befördert werden, wenn sie mit Erfolg an einer Übung teilgenommen und sich dabei die erforderliche Qualifikation für die vorgesehene Dienststellung und den damit verbundenen Dienstgrad erworben haben.

(2) Unteroffiziere der Reserve, die an zwei Übungen in der gleichen Dienststellung teilgenommen haben, und den höchsten Dienstgrad für diese Dienststellung besitzen, können bei ausgezeichneten Leistungen nach Beendigung der zweiten Übung zum nächsthöheren Unteroffiziersdienstgrad befördert werden.

(3) Offiziere der Reserve können zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden, wenn sie mit Erfolg an Übungen teilgenommen und sich dabei die erforderliche Qualifikation für die vorgesehene Dienststellung und den damit verbundenen Dienstgrad erworben haben.

Die Beförderung ist an keine Zeit gebunden und erfolgt in der Regel nach Abschluß von Übungen.

(4) Beförderungen zum Major der Reserve und aufwärts sind nur auf Grund besonderer Fähigkeiten bzw. besonderer Erfahrungen in der Truppenführung möglich.

(5) Das Recht zur Beförderung haben:

- a) zu Soldaten- und Unteroffiziersdienstgraden bis Oberfeldwebel der Reserve Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur;

- b) zu Stabsfeldwebeln der Reserve
Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis ab
Divisionskommandeur;
- c) bis zum Dienstgrad Hauptmann der Reserve einschließlich
die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee
und der Militärbezirke;
- d) ab Dienstgrad Major der Reserve
der Minister für Nationale Verteidigung.

Pflichten und Rechte der Reservisten

§ 12

(1) Während der Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen haben die Reservisten die Pflichten und Rechte, wie sie in gesetzlichen Bestimmungen, Befehlen, Anordnungen und Dienstvorschriften für die Angehörigen des aktiven Dienstes der Nationalen Volksarmee festgelegt sind.

(2) Die Reservisten unterliegen den Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen für Angehörige der Reserve der Nationalen Volksarmee.

§ 13

Die Reservisten sind verpflichtet:

- a) den Anordnungen der Wehrkreiskommandos Folge zu leisten;
- b) stets die Ehre und Würde eines Reservisten der Nationalen Volksarmee zu wahren;
- c) sich ständig beruflich und politisch zu qualifizieren;
- d) durch die Mitarbeit in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse und in der Gesellschaft für Sport und Technik ihre militärischen Kenntnisse zu vervollkommen;
- e) die staatlichen und militärischen Geheimnisse zu wahren und für Aussagen über dienstliche Angelegenheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik vor Gericht, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, die Aussagegenehmigung beim zuständigen Wehrkreiskommando einzuholen;
- f) der Meldepflicht gemäß der Ordnung über die Erfassung der Wehrpflichtigen nachzukommen.

§ 14

Die Reservisten haben das Recht:

- a) den Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in den Wehrrersatzdienst zu stellen;
- b) ihren Dienstgrad mit dem Zusatz — der Reserve — zu führen;
- c) verliehene Auszeichnungen und Ehrenzeichen auch an der Zivilkleidung zu tragen.

§ 15

(1) Unteroffiziere mit mehr als 10 Jahren im aktiven Wehrdienst und Wehrrersatzdienst und Offiziere erhalten das Recht, während ihrer Zugehörigkeit zur Reserve bei besonderen Anlässen (Staatsfeiertagen, Empfängen, Festveranstaltungen und Feierlichkeiten der Nationalen Volksarmee) die Uniform zu tragen.

(2) Die Soldaten auf Zeit und die Berufssoldaten sind entsprechend der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. II S. 53) zu behandeln.

§ 16

Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird beendet:

- a) mit der Versetzung oder Wiedereinstellung in den aktiven Wehrdienst oder in den Wehrrersatzdienst;
- b) wenn das Höchstalter der Reserve erreicht ist;
- c) bei dauernder Dienstuntauglichkeit für den Wehrdienst. Die Entscheidung darüber trifft in offensichtlichen Fällen der Leiter des Wehrkreiskommandos, in allen anderen Fällen die Musterungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreten;
- d) beim Tod des Wehrpflichtigen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird für die Dauer des Ausschlusses vom Wehrdienst gemäß § 13 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht unterbrochen.

(3) Offiziere der Reserve, deren Zugehörigkeit zur Reserve in Ehren beendet ist oder Offiziere, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst entlassen werden, behalten ihren Dienstgrad mit dem Zusatz — außer Dienst — (a. D.).

Sie haben die gleichen Rechte wie die Offiziere der Reserve.

Schlussbestimmungen

§ 17

Reservisten, die der Einberufung zur Ableistung des Reservistenwehrrdienstes oder der Untersuchung auf Diensttauglichkeit nicht nachkommen, können nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes bestraft werden.

§ 18

Diese Reservistenordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — AG 134/62 DDR — Verlag: (H) VSB Deutscher Zentralverlag,
Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich
Teil I 1,25 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang
von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere
16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anzer 37/38, Telefon: 5451,
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140)
Neues Deutschland, Berlin.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 25. Januar 1962	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 62	Zweites Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches. — Militärstrafgesetz —	25
24. 1. 62	Gesetz zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik	28
24. 1. 62	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	28

Zweites Gesetz*
zur Ergänzung des Strafgesetzbuches.
— Militärstrafgesetz —

Vom 24. Januar 1962

Erster Teil
Grundsatzbestimmungen

§ 1

Die Nationale Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, die Arbeiter- und Bauern-Macht, ihre sozialistische Gesellschaftsordnung und die Unantastbarkeit ihres Territoriums gegen alle Anschläge der Imperialisten militärisch zu schützen und damit die Erhaltung des Friedens zu sichern.

Das erfordert die ständige Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit der Nationalen Volksarmee. Dazu gehört, daß die Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale ihre verfassungsmäßig festgelegte nationale Pflicht zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen gewissenhaft erfüllen und entsprechend dem geleisteten Fahneid unbedingten Gehorsam leisten. Für die Festigung und Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung tragen die Kommandeure die volle Verantwortung.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes dienen dem Schutz der Kampfkraft der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe und sind ein Mittel zur Gewährleistung und Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung.

§ 2

(1) Handlungen von Militärpersonen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Militärstraftaten.

(2) Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst leisten oder zum Reservistenwehrdienst einberufen sind.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat kann auch bestraft werden, wer nicht Militärperson nach Absatz 2 ist.

* (L.) Gesetz (GBL I 1967 Nr. 78 S. 643)

(4) Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch für Handlungen von Militärpersonen, die sich gegen die verbündeten Armeen richten.

§ 3

Verurteilung zu Strafarrrest

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auf Strafarrrest erkannt werden.

(2) Militärpersonen können auch zu Strafarrrest verurteilt werden, wenn sie eine andere Straftat begangen haben, als dieses Gesetz vorsieht und eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als drei Monaten ausgesprochen werden würde.

(3) Strafarrrest wird für die Dauer von zehn Tagen bis zu drei Monaten ausgesprochen und ist in der Militärarrestanstalt zu verbüßen.

Zweiter Teil

Ergänzung zum besonderen Teil des Strafgesetzbuches

§ 4

Fahnenflucht

(1) Wer es unternimmt, seine Truppe, seine Dienststelle, seinen Einsatzort oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen oder zu diesem nicht zurückzukehren, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

a) die Fahnenflucht mit dem Ziel begangen wird, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen,

b) zur Verwirklichung der Fahnenflucht von dem Täter Gewalt gegen andere Personen angewendet oder mit Gewalt gedroht wird,

Die Dabe

- c) die Fahnenflucht von mindestens zwei Personen oder
d) die Tat von einem Offizier begangen wurde.

(3) Wer im Verteidigungszustand seinen Einsatzort verläßt, um sich seinem Wehrdienst zu entziehen, oder zum Feind überläuft, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 5

Nichtanzeige der Fahnenflucht

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer Fahnenflucht oder von dem Aufenthaltsort eines Fahnenflüchtigen glaubhaft Kenntnis erhält und nicht unverzüglich einem Vorgesetzten oder einer Militärdienststelle oder einem anderen staatlichen Organ Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 6

Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich länger als 48 Stunden unerlaubt von seiner Truppe, seiner Dienststelle, seinem Einsatzort oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich zwar weniger als 48 Stunden unerlaubt entfernt, aber innerhalb von drei Monaten vor der Tat wegen unerlaubter Entfernung mindestens zweimal disziplinarisch bestraft wurde.

(3) Im Verteidigungszustand kann, unabhängig von der Dauer des Fernbleibens, die unerlaubte Entfernung mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

§ 7

Dienstentziehung und Dienstverweigerung

(1) Wer sich der Ableistung des Wehrdienstes durch Selbstverletzung oder durch eine andere Täuschung entzieht oder sich weigert, den Wehrdienst abzuleisten, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat im Verteidigungszustand begangen wird.

§ 8

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffen zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer freiwillig Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder überläßt oder vor Erfüllung seiner Dienstpflichten ein untergehendes Schiff oder Boot verläßt.

(3) In minderschweren Fällen ist auf Gefängnis zu erkennen.

§ 9

Befehlsverweigerung

(1) Wer die Durchführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) Auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat gemeinschaftlich von mindestens zwei Personen begangen wurde oder schwere Folgen für die Landesverteidigung nach sich gezogen hat.

(3) Eine Befehlsverweigerung wird, wenn sie im Verteidigungszustand begangen wurde, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(4) Die Verweigerung eines Befehls bleibt straflos, wenn die Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde.

§ 10

Nichtdurchführung eines Befehls

(1) Wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht oder vorsätzlich unrichtig durchführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafarrrest bestraft.

(2) Auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn die Handlung im Verteidigungszustand begangen wird.

(3) Die Nichtdurchführung eines Befehls bleibt straflos, wenn die Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde.

§ 11

Angriff auf Vorgesetzte, Wachen oder Streifen

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder einer Streife bei der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreift oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt an der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten hindert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Auf Zuchthaus von zwei bis acht Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

a) von mindestens zwei Personen gemeinsam oder

b) unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen

begangen wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 12

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten beleidigt oder verächtlich macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird ein Vorgesetzter bestraft, der einen Unterstellten beleidigt oder verächtlich macht.

§ 13

Mißbrauch der Dienstbefugnisse und Verletzung der Dienstpflichten

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder seine Stellung als Vorgesetzter mißbraucht und dadurch die Einsatzbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder Dienststelle gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

§ 14

Verletzung des Beschwerderechts

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten vorsätzlich nicht bearbeitet oder zurückhält, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Strafarrrest bestraft.

§ 15

Verletzung militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer militärische Dokumente oder Gegenstände, die geheimzuhalten sind,

a) sich unerlaubt verschafft oder für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder

b) in besonders verantwortungsloser Weise abhandeln können läßt

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig wichtige dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Sind durch die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen erhebliche Folgen für die Landesverteidigung eingetreten oder wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 16

Verletzung der Vorschriften über den Wachdienst

(1) Wer Vorschriften oder andere dienstliche Regelungen über den Wachdienst verletzt und dadurch eine Gefährdung der zu sichernden Truppe oder des Objekts herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) a) Wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen.

b) Treten dabei schwere Folgen ein, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 17

Verletzung der Vorschriften des funktechnischen und Bereitschaftsdienstes

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutze und zur Überwachung des Luftraumes oder der Territorialgewässer eingesetzt ist, die Vorschriften oder andere dienstliche Regelungen für den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt und dadurch einen Gefährdungszustand herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) a) Wird die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen.

b) Treten dabei schwere Folgen ein, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 18

Verletzung der Vorschriften über den Grenzdienst

(1) Wer Vorschriften oder andere dienstliche Regelungen des Grenzdienstes verletzt und dadurch die Sicherheit der Staatsgrenze gefährdet, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) Auf Zuchthaus bis zu acht Jahren kann erkannt werden, wenn

a) die Straftat in einer Zeit begangen wurde, in der verstärkte Sicherungsmaßnahmen befohlen waren oder

b) der Täter ein für die Organisation des Grenzdienstes verantwortlicher Offizier war.

§ 19

Verletzung der Vorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer die Vorschriften über den Flugbetriebs- oder den Fliegeringenieurdienst verletzt und dadurch den Flugbetrieb gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafarrrest bestraft.

(2) Sind durch die Tat schwere Folgen eingetreten oder wird sie im Verteidigungszustand begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 20

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände, die zur Kampftechnik oder zur militärischen Ausrüstung gehören, vorsätzlich zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) Wer aus besonders verantwortungsloser Einstellung zu seinen dienstlichen Pflichten fahrlässig eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Strafarrrest bestraft.

(3) Werden die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 21

Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer vorsätzlich eine Falschmeldung oder eine unrichtige Meldung erstattet oder es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten, wird, wenn dabei schwere Folgen oder eine Gefährdung der Einsatzbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe eingetreten sind, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Strafarrrest bestraft.

(2) Ist die Tat im Verteidigungszustand begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 22

Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten oder Verwundeten unberechtigt Sachen wegnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 23

Gewaltanwendung und Plünderung im Kampfgebiet

Wer unter Ausnutzung der Lage im Kampfgebiet oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit gesetzwidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte zerstört oder anderweitig Gewalt anwendet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 24

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die anerkannten Normen des Völkerrechts über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 25

Verletzung der Zeichen des Roten Kreuzes

Wer die international anerkannten Zeichen des Roten Kreuzes im Kampfgebiet mißachtet oder diese unberechtigt benutzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 26

Besonders schwere Fälle

Militärstraftaten der §§ 4 Absatz 3, 7 Absatz 3, 8 Absatz 1 und 2, 9 Absatz 3, 11 Absatz 2 und 4, 16 Absatz 2 b, 17 Absatz 2 b, 22 und 23 können in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 27

Ergänzung des Strafregistergesetzes

§ 2 des Strafregistergesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 647) wird durch einen neuen Absatz 5 ergänzt.

„(5) Verurteilungen von Militärpersonen zu Straf-
arrest werden im Strafregister nicht eingetragen.“

§ 28

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlas-
sen gemeinsam der Minister der Justiz und der Minister
für Nationale Verteidigung.

§ 29

Aufhebung von Strafbestimmungen

Der Dritte Teil des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom
11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig be-
schlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

Gesetz

zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Januar 1962

Das Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demo-
kratischen Republik vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983)
in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur
Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsges-
etzes (GBl. I S. 756) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

§ 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende
Fassung:

„Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokrati-
schen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Ge-
richt, die Bezirksgerichte und Kreisgerichte. Die
Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen

und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die
militärische Sicherheit gerichtet sind, wird von mili-
tärgerichten ausgeübt. Die Gerichte sind Organe der
einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht.“

§ 2

§ 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende
Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister-
rat. Er kann den Minister der Justiz mit dem Erlaß
von Durchführungsbestimmungen beauftragen.“

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig be-
schlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Januar 1962

Das Gesetz vom 23. Mai 1952 über die Staatsanwalt-
schaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl.
S. 408) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 dieses Gesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen

Aufgaben in den bewaffneten Organen obliegt der
Militärstaatsanwaltschaft. Der Militäroberstaatsan-
walt untersteht dem Generalstaatsanwalt der Deut-
schen Demokratischen Republik. Bestimmungen über
die Militärstaatsanwaltschaft erläßt der Ministerrat.“

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig be-
schlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 31. März 1962	Nr. 3
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 62	Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1962	29
28. 3. 62	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962	34
28. 3. 62	Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik – Zollgesetz –	42
28. 3. 62	Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik – Atomenergiegesetz –	47

Beschluß
der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1962.
Vom 28. März 1962

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik billigt den Bericht des Ministerrates über die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1962.

Der Volkswirtschaftsplan 1962 ist das Programm der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik für die politische und ökonomische Stärkung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Mit der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Jahre 1962 werden weitere Voraussetzungen für die Sicherung des Friedens, den Sieg des Sozialismus und die Lösung der nationalen Frage in Deutschland geschaffen. Auf der Grundlage der strikten Einhaltung der festgelegten Ziele und der allseitigen Nutzung der Erfahrungen der besten Arbeiter und Genossenschaftsbauern, der breiten Entfaltung der Initiative und Fähigkeiten der Wissenschaftler und Techniker sowie der Angehörigen aller Schichten der Bevölkerung wird die ökonomische Grundlage der Deutschen Demokratischen Republik weiter gestärkt.

Die Volkskammer bestätigt folgende Hauptaufgaben für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1962:

I.

Auf dem Gebiet der Industrie

		VW-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr		VW-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
1. Industrielle Brutto-				Arbeitsproduktivität		
produktion				je Produktionsarbeiter		
(zu unveränderlichen				in der volkseigenen		
Planpreisen)	Mrd. DM	80,1	105,8	zentralgeleiteten		
davon zentralgeleitete				Industrie	DM	42 310
Industrie	Mrd. DM	53,4	106,6	in der volkseigenen		
örtlich-geleitete				örtlich-geleiteten		
Industrie	Mrd. DM	26,7	104,6	Industrie	DM	42 075
						105,1
				Selbstkostensenkung		
				in der volkseigenen		
				zentralgeleiteten		
				Industrie	%	2,2
				in der volkseigenen		
				örtlich-geleiteten		
				Industrie	%	2,3

5. Ex Bei Probe

In den Industriezweigen ist die Produktion wie folgt zu entwickeln:

		VV-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Energie	Mio DM	1 289	108,4
Bergbau	Mio DM	2 756	101,1
Metallurgie	Mio DM	4 984	103,2
Chemie	Mio DM	12 121	106,9
Baumaterialien	Mio DM	1 601	109,3
Schwermaschinenbau	Mio DM	4 584	107,8
Allgemeiner Maschinenbau	Mio DM	5 058	109,3
Fahrzeugbau	Mio DM	5 102	102,4
Schiffbau	Mio DM	1 369	108,5
Gießereien/Schmieden	Mio DM	928	105,3
Metallwaren	Mio DM	2 074	108,4
Elektrotechnik	Mio DM	6 825	114,6
Feinmechanik/Optik	Mio DM	1 622	108,5
Holzbe- und -verarbeitung	Mio DM	2 986	106,4
Textilien	Mio DM	6 987	104,8
Konfektion/Näh- erzeugnisse	Mio DM	2 661	109,6
Leder/Schuhe/ Rauchwaren	Mio DM	1 605	103,9
Zellstoff/Papier	Mio DM	1 250	102,9
Polygrafie	Mio DM	678	101,3
Glas/Keramik	Mio DM	1 020	107,8
Lebensmittelindustrie	Mio DM	10 610	100,5

2. Der Volkswirtschaftsrat, die anderen zentralen Organe des Staatsapparates, die VVB, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und die Werkleiter haben die ihnen zugewiesenen staatlichen Fonds unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit rationell einzusetzen und alle materiellen und finanziellen Reserven für die Lösung der gestellten Aufgaben auszuschöpfen. Insbesondere sind die vorhandenen Produktionsanlagen voll auszunutzen.

Der Volkswirtschaftsrat, die anderen zentralen Organe des Staatsapparates, die VVB, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und die Werkleiter werden verpflichtet, die Organisation und Leitung der Industriezweige und der Betriebe weiter zu vervollkommen, um die kontinuierliche Durchführung der Produktion zu sichern. Es sind Maßnahmen zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit und damit zur Senkung der Ausfallzeiten zu treffen.

Der Volkswirtschaftsrat, die anderen zentralen Organe des Staatsapparates, die VVB, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und die Werkleiter haben zu sichern, daß die im Plan festgelegte Produktion termingemäß sowie entsprechend dem Bedarf sortimentsgerecht und in hoher Qualität erfüllt wird.

3. Im Volkswirtschaftsplan 1962 ist berücksichtigt, daß die halbstaatlichen und privaten Betriebe ihre Produktion auf 104 % steigern. Die Volkskammer ruft

die Leiter dieser Betriebe auf, besonders die Produktion von Konsumgütern aller Art zu erhöhen und alle Möglichkeiten zur Übernahme von Reparaturen für die Bevölkerung zu nutzen.

4. Die Gesamtleistungen des Handwerks sollen sich im Jahre 1962 auf 10,3 Mrd. DM erhöhen; das ist eine Steigerung um 2,5 %. Dabei sollen die Reparaturleistungen auf 108,2 % ansteigen. Ebenso sind die Dienstleistungen des Handwerks für die Bevölkerung weiter zu vergrößern. Die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für die Bevölkerung ist zu erhöhen. Die Volkskammer ruft die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Einzelhandwerker auf, die Erreichung dieser Planziele mit ihrer ganzen Kraft zu unterstützen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktivität in den Genossenschaften und Handwerksbetrieben einzusetzen.

II.

In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zur Sicherung der festgelegten Ziele der Entwicklung von Produktion und Leistungen maximal anzuwenden.

Die Hauptaufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Jahre 1962 bestehen vor allem in folgendem:

Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur weiteren Störfreimachung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik;

Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Mechanisierung und Automatisierung;

weitere Durchführung von Standardisierungsmaßnahmen, insbesondere in der Standardisierung ganzer Komplexe, die schnell einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen;

Entwicklung und Vervollkommnung elektronischer Bauelemente und der Produktion von Schalt- und Steueranlagen für mechanisierte und automatisierte Produktionseinrichtungen;

Sicherung und Erweiterung der Rohstoffbasis durch die planmäßige Ausnutzung aller Ressourcen sowie die beschleunigte Entwicklung und Gewinnung neuer Rohstoffe, darunter vor allem der Entwicklung und Herstellung von Reinstchemikalien, Reinstmetallen und Sonderwerkstoffen;

Entwicklung neuer Erzeugnisse und Produktionsverfahren und der schnellen Einführung dieser Erzeugnisse und Verfahren in die Produktion.

Der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien, die VVB, die volkseigenen Betriebe und die wissenschaftlich-technischen Institute und Einrichtungen haben alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufgaben für die wissenschaftlich-technische Entwicklung, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Schwerpunkten, konzentriert durchzuführen.

Im Plan „Neue Technik“ ist vorgesehen, rund 2600 neue Erzeugnisse sowie 1388 neue Verfahren in die Produktion einzuführen. Im Jahre 1962 sind 6118 Standardisierungsaufgaben abzuschließen.

Die Erfüllung des Planes „Neue Technik“ muß zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse überall im Mittelpunkt des Produktionsaufgebotes stehen.

Zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität werden alle Leiter von Betrieben verpflichtet, alle Möglichkeiten nutzbar zu machen, um die sozialistische Rekonstruktion besonders mit Hilfe betrieblicher Mittel sowie die sozialistische Rationalisierung zu beschleunigen.

III.

Die Bauproduktion soll wie folgt entwickelt werden:

		VW-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Bauproduktion (ohne Eigenleistungen)			
insgesamt	Mio DM	7 751	105,4
davon			
zentralgeleitete			
Bauindustrie	Mio DM	1 155	106,1
bezirks- und örtlich- geleitete Bauindustrie	Mio DM	4 512	105,6
Arbeitsproduktivität je Pro- duktionsarbeiter in der volkseigenen Bauindustrie	DM	28 380	107,7

Das Ministerium für Bauwesen, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und die Leiter der Baubetriebe werden verpflichtet, die Baukapazitäten auf die volkswirtschaftlich wichtigen Bauvorhaben zu konzentrieren und einen kontinuierlichen Bauablauf bei allen Vorhaben zu sichern. Auf den Baustellen, in den Verwaltungen, Büros und Instituten des Bauwesens ist eine straffe Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Die Erfahrungen und Methoden der besten Bauarbeiter, Brigaden und Betriebe sind zu verallgemeinern.

IV.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft sind in Durchführung der Beschlüsse des VII. Deutschen Bauernkongresses in allen LPG die gute genossenschaftliche Arbeit zu organisieren und im Produktionsaufgebot die pflanzliche und tierische Produktion und die Arbeitsproduktivität wesentlich zu erhöhen, um 1962 die Wirtschaftlichkeit aller LPG zu erreichen.

Das erfordert eine grundlegende Verbesserung der Planung und Leitung der genossenschaftlichen Produktion durch die staatlichen Organe. Die Planung der Brutto- und Marktproduktion ist bei Gewährleistung der Einheit von betrieblicher und volkswirtschaftlicher Planung durchzuführen. Mit der Einführung eines einheitlichen Bilanzsystems sind die Zusammenhänge zwischen der pflanzlichen und tierischen Produktion, der Landtechnik, den Arbeitskräften und dem finanziellen Ergebnis herzustellen.

Grundlage und Ausgangspunkt der Planung und Bilanzierung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Einführung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen VEG und LPG. Im Interesse der Erhöhung der Produktion ist in der Landwirtschaft das Prinzip der materiellen Interessiertheit umfassender und wirksamer anzuwenden. Das sind grundlegende Voraussetzungen dafür, daß die Bruttoproduk-

tion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich gesteigert werden kann.

Das staatliche Aufkommen ist bei Getreide auf 1876 Tt, Kartoffeln auf 3727 Tt, Zuckerrüben auf 6150 Tt zu erhöhen. Das staatliche Aufkommen bei Schlachtvieh (ohne Geflügel) beträgt 1085 Tt, darunter bei Schlachtschweinen 680 Tt, Schlachtrindern und anderem Schlachtvieh 405 Tt.

Es sind 34 Tt Schlachtgeflügel, 4950 Tt Milch und 2150 Mio Stck. Eier durch die Landwirtschaft bereitzustellen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden, die VEG und LPG haben durch rationelle Verwendung der Futtermittel und Ausnutzung aller Futterreserven die Erhöhung der Produktion tierischer Erzeugnisse und eine Steigerung der Viehbestände zu sichern.

Die gegenwärtig wichtigste Aufgabe ist die Durchführung der Frühjahrsbestellung. Durch den konzentrierten Einsatz der gesamten Technik sowie die Erschließung aller betrieblichen Reserven ist die Einhaltung der agrotechnischen Termine zu sichern. Damit werden entscheidende Voraussetzungen für die Erreichung hoher Erträge in VEG und LPG geschaffen. Bereits mit Beginn der Frühjahrsbestellung ist der wissenschaftlich-technische Fortschritt durch die Anwendung neuer Methoden bei der Bestellung und Pflege aller Kulturen, entsprechend den Aufgaben des VII. Deutschen Bauernkongresses, in breitem Umfange durchzusetzen.

Die Volkskammer ruft alle Genossenschaftsbauern und -bäuerinnen, die Agronomen, Zootechniker und Traktoristen auf, durch die breite Entfaltung der guten genossenschaftlichen Arbeit die Planaufgaben für das Jahr 1962 zu erfüllen und überzuerfüllen.

Die für die Wasserwirtschaft und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Industrie bereitgestellten Investitionen in Höhe von 440 Mio DM sind konzentriert für die weitere Verbesserung der Trink- und Brauchwasserversorgung für die Bevölkerung und die Industrie, für die schadlose Abführung der Abwässer sowie für den Hochwasserschutz einzusetzen.

V.

Zur Sicherung der im Jahre 1962 vorgesehenen Entwicklung der Industrie, der Landwirtschaft, des Außenhandels und der Versorgung der Bevölkerung sind die Transportleistungen wie folgt zu erhöhen:

		VW-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Gütertransport der Deutschen	Mio t	260	104,5
Reichsbahn	Mio tkm	36 350	104,9
Gütertransport der Seeschifffahrt	1000 t	3 000	188,3
	Mio tkm	17 930	157,9
Güterumschlag der Seehäfen	1000 t	7 600	143,0
Gütertransport im öffentlichen	Mio t	153,5	107,3
Kraftverkehr	Mio tkm	3 015	105,5

Das Ministerium für Verkehrswesen und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben zu sichern, daß der ansteigende Transportbedarf, insbesondere der Kohleindustrie, der Bauwirtschaft und des Außenhandels durch gut organisierten Einsatz der Fahrzeuge, der Eisenbahn, der Schifffahrt und des Kraftverkehrs, durch die Verminderung der Leerfahrten sowie die Senkung der Reparaturzeiten gedeckt wird.

Die Betriebe der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft haben alle Wartezeiten bei der Be- und Entladung insbesondere durch den organisierten Einsatz an Sonn- und Feiertagen zu beseitigen. Der Transportraum ist kontinuierlich in Anspruch zu nehmen und besser auszunutzen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben gemeinsam mit den Verkehrsbetrieben Maßnahmen zur vollen Deckung des Transportbedarfs in ihrem Gebiet zu treffen.

VI.

Die Volkskammer bestätigt die im Plan 1962 vorgesehene Entwicklung und Verteilung der Investitionen auf die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft sowie auf die Bezirke. Mit hoher Disziplin ist die damit festgelegte Konzentration der Mittel von allen Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen zu gewährleisten und die Inbetriebnahme neuer Anlagen zu beschleunigen. Alle Investitionsvorhaben sind unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit vorzubereiten und durchzuführen. Die vorhandenen Projektierungskapazitäten sind rationell auszunutzen und streng auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte zu konzentrieren. Die Betriebe haben durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik den Nutzeffekt der Investitionen zu erhöhen.

Die Verteilung der Investitionen ist wie folgt vorzunehmen:

	Volkswirtschaftsplan 1962	
	Mio DM	
Investitionen insgesamt	Mio DM	16 500
darunter		
Industrie	Mio DM	7 334
Landwirtschaft gesamt	Mio DM	1 695
Transport- und Nachrichtenwesen	Mio DM	1 836
Handel	Mio DM	328
Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen und Sozialwesen	Mio DM	281
Erweiterung des Wohnungsbestandes	Mio DM	2 187

Es ist vorgesehen, im Jahre 1962 90 000 Wohnungen fertigzustellen. Die Investitionen für den Wohnungsbau werden gegenüber 1961 um 17,4% erhöht. Im Jahre 1962 sind in verstärktem Umfang Nachfolgeeinrichtungen des Wohnungsbaues, wie Verkaufsstellen, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, Waschlhäuser u. a., zu schaffen. Gleichzeitig werden die Aufschließungsarbeiten wesentlich ausgedehnt.

Der Aufbau der Stadtzentren Berlin, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Dresden, Magdeburg, Rostock, Potsdam, Frankfurt, Neubrandenburg, Gera, Dessau wird im Jahre 1962 in beschleunigtem Tempo fortgeführt.

VII.

Der Warenfonds für die Bevölkerung ist wie folgt zu erhöhen:

	VW-Plan 1962 Mrd. DM	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Warenfonds insgesamt	49,0	103,3
Nahrungs- und Genussmittel	26,4	101,0
Industriewaren	22,6	106,4

Bei wichtigen Waren ist folgende Entwicklung zu sichern:

	ME	VW-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Fleisch	1000 t	778,0	100,0
Trinkvollmilch	1000 t	1 150,0	108,0
Tierische Fette (bearbeitet)	1000 t	55,0	105,7
Butter	1000 t	223,0	100,2
Fettkäse	1000 t	55,0	103,0
Frischgemüse	1000 t	587,5	115,6
Südfrüchte gesamt	1000 t	106,5	108,0
Lederschuhe	Mio Paar	29,1	102,8
Kammgarngewebe Wolle	Mio m ²	21,0	105,7
Streichgarngewebe Wolle	Mio m ²	17,8	111,8
Baumwollgewebe	Mio m ²	244,7	116,9
Dekorations- und Vorhangstoffe	Mio m ²	26,8	101,6
Teppiche und Läufer gesamt	Mio m ²	6,3	110,2
Damenstrümpfe aus Dederon	Mio Paar	33,5	125,1
Untertrikotagen gesamt	Mio Stck.	111,5	107,0
Obertrikotagen (Wolle)	Mio Stck.	8,9	108,5
Obertrikotagen, synthetische Faser	Mio Stck.	3,0	138,4
Herrenoberbekleidung	Mio Stck.	8,2	101,2
Damenoberbekleidung	Mio Stck.	19,0	110,0
Kinderoberbekleidung	Mio Stck.	16,6	110,8
Haushaltswäsche	Mio Stck.	70,1	103,2
Wohnraummöbel	Mio DM	1 474,1	109,2
Kühlschränke für Haushalte	1000 Stck.	199,0	122,0
Super- und Musiktruhen	1000 Stck.	567,0	124,9
Fernsehgeräte und Truhen	1000 Stck.	461,3	106,1
Koffereempfänger	1000 Stck.	173,4	198,2

Die zentralen und örtlichen Staatsorgane haben auf der Grundlage der komplexen Versorgungspläne und unter Ausnutzung aller vorhandenen Reserven eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Dazu sind sowohl in der Industrie als auch im Handwerk alle Reserven zur Erhöhung der Produktion von Konsumgütern nutzbar zu machen. Es ist daher unzulässig, die Konsumgüterproduktion in den Betrieben der Produktionsmittelindustrie herabzusetzen bzw. ein-

zustellen. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist das Hauptaugenmerk auf die planmäßige und termin-gerechte Erfüllung der Marktproduktion zu richten.

Durch die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die konsequente Anwendung des Gesetzes der Verteilung nach der Leistung in allen Betrieben und Einrichtungen und die Weiterentwicklung des sozialistischen Produktionsaufgebotes ist eine bessere Übereinstimmung zwischen der Arbeitsleistung und dem Einkommen zu erreichen. Dadurch ist, verbunden mit der Erhöhung der Warenfonds, eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Kaufkraft und Warenfonds herbeizuführen.

VIII.

Der Umsatz des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik soll im Jahre 1962 19,4 Mrd. Valutamark betragen. Das sind 6,1 % mehr als 1961. Zur Sicherung der notwendigen Importe an Rohstoffen, Ausrüstungen und Lebensmitteln haben die Exportbetriebe und die Organe des Außenhandels die termin- und sortimentsgerechte Erfüllung der Exportaufträge zu sichern. Es sind zusätzliche Möglichkeiten für die Erhöhung der Exporte zu erschließen. Die Export- und Importbeziehungen mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der UdSSR, werden sich noch enger gestalten. Die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe soll entsprechend den internationalen Vereinbarungen weiter vertieft werden.

IX.

Auf den Gebieten der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Jugendförderung, des Sports, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens ist folgende Entwicklung vorgesehen:

	MR	VW-Plan 1962	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Studierende an Fachschulen gesamt (alle Studienformen)	1000 PL	138,5	101,6
Studierende an Hochschulen gesamt (alle Studienformen)	1000 PL	112,9	103,7
Neuaufnahmen von Schülern in die Klasse 9 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule	1000 Pers.	94,7	111,0
Unterrichtsräume	Anzahl	78 630	103,1
Plätze in Kindergärten und Wochenheimen	1000 PL	441,8	106,5
Plätze in Schulhorten	1000 PL	388,6	122,4
Plätze in Kinderkrippen und Dauerheimen	1000 PL	124,5	108,0
Landambulatorien	Anzahl	390,0	102,1
Plätze in Ferienabend- und Pflegeheimen	1000 PL	90,6	102,0
Anzahl der Kuren	1000 PL	342,0	102,0

Es kommt vor allem darauf an, die bereits vorhandenen Einrichtungen der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Jugendförderung und des Sportes noch besser und rationeller für die sozialistische Erziehung und die Erhöhung der Bildung der Jugend auszunutzen, die künstlerische Selbstbetätigung der Bevölkerung aktiver zu unterstützen und die volle Wirksamkeit unserer vorbildlichen Gesundheits- und Sozial-einrichtungen zu sichern.

X.

Bei der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes kommt es darauf an, die Produktionsaufgaben mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt durchzuführen. Das bedeutet, das Sparsamkeitsregime als Grundprinzip des sozialistischen Wirtschaftens auf allen Gebieten unserer Volkswirtschaft und unseres gesamten gesellschaftlichen Lebens konsequent zu verwirklichen.

In allen Betrieben, Instituten und Verwaltungen ist — verbunden mit den Anstrengungen der Betriebe um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse im Produktionsaufgebot — der Kampf um die sparsamste Verwendung von Material, Arbeitszeit und finanziellen Mitteln zu führen.

Es ist erforderlich, überall eine exakte Rechnungslegung und Kontrolle über die Rentabilität der Produktion, über den ökonomischen Nutzeffekt jeglicher Arbeit und über die sparsame Verwendung aller Materialien und Mittel durchzuführen.

Es muß die Regel gelten: Die Selbstkosten sind der Leistungsspiegel eines Betriebes.

In allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Kultur und auf anderen Gebieten sind die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel sparsam und mit einem hohen Wirkungsgrad im Interesse der Förderung der sozialistischen Entwicklung einzusetzen.

Durch die Verbesserung der Leitungstätigkeit und die Anwendung rationellerer Arbeitsmethoden in den Staats- und Wirtschaftsorganen, den Instituten und anderen staatlichen Einrichtungen sind die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit allseitig durchzusetzen.

XI.

Die Volkskammer ruft alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf, an der Lösung der ökonomischen Aufgaben des Jahres 1962 mit allen Kräften teilzunehmen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die festgelegten Ziele zu überbieten. Im Mittelpunkt aller Anstrengungen muß die schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität durch überlegte Ausschöpfung aller materiellen und finanziellen Reserven stehen.

Dazu ist erforderlich, die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft und Technik in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden, in allen Betrieben um die volle und produktive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit zu kämpfen.

Die Volkskammer unterstreicht die große nationale Bedeutung der Bewegung der Werktätigen im Produktionsaufgebot für den Abschluß eines Friedensvertrages, für die Lösung der ökonomischen Aufgaben im Jahre 1962 und verpflichtet die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Vorschläge und die Initiative der Werktätigen im Produktionsaufgebot schnell produktionswirksam werden.

XII.

Der Ministerrat wird beauftragt, die für die Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1962 notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die örtlichen Volksvertretungen werden beauftragt, für ihren Bereich die Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1962 und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

Der vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1962.**

Vom 28. März 1962

Die Durchführung der im Volkswirtschafts- und im Staatshaushaltsplan 1962 vorgesehenen Aufgaben wird zu einer weiteren Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik führen, damit sie ihre geschichtliche Aufgabe im Kampf um die Sicherung des Friedens, für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und für die Zukunft Deutschlands erfüllen kann. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für die rasche Entwicklung der Volkswirtschaft in den nächsten Jahren geschaffen. In allen Betrieben und Wirtschaftszweigen ist unter den Bedingungen der Herstellung der engen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Sowjetunion, der Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen mit den anderen sozialistischen Ländern und der Sicherung unserer Wirtschaft gegen Störmaßnahmen der Bonner Imperialisten die geplante Steigerung der Produktion und die Erhöhung der Rentabilität, insbesondere durch

eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten, verbunden mit der schnellen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der großen Initiative der Werktätigen im Produktionsaufgebot,

eine straffe, konkrete und disziplinierte Leitung der Wirtschaft und die organisierte Verallgemeinerung der neuesten und besten Erfahrungen zu erreichen.

Die Mittel für die Investitionen sind nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten so einzusetzen, daß ein höchstmöglicher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht und keine Zersplitterung der Mittel zugelassen wird und nur solche Vorhaben finanziert werden, die schnell produktionswirksam werden.

Auf dem Gebiet der Volksbildung, der Wissenschaft und Kultur sowie des Sozial- und Gesundheitswesens ist eine maximale Ausnutzung der den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Kapazitäten und sparsamste Verwendung der Mittel durchzusetzen.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die ihnen gestellten Aufgaben bei einer konsequenten Einhaltung der materiellen und finanziellen Pläne und unter Durchsetzung einer straffen Ordnung auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft zu lösen.

Die Finanzorgane müssen die Finanzkontrolle straffer und konsequenter durchführen. Sie müssen unversöhnlich alle Planverstöße, jegliche Verschwendung von Mitteln und allen unrationellen Aufwand verhindern. Dabei haben die Finanzorgane die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu fördern und die guten Erfahrungen im Kampf um die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes und die Erhöhung der Rentabilität allseitig zu verallgemeinern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt festgelegt:

Einnahmen	55 826,7 Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik 2 782,8 Millionen DM)	
Ausgaben	53 802,1 Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke 2 782,8 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1962	24,6 Millionen DM
Kassenbestand aus Vorjahren	1 312,1 Millionen DM
Kassenbestand am Ende des Jahres 1962	1 336,7 Millionen DM

§ 2

Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

	Haushaltsplan der Republik Millionen DM	Haushaltspläne der Bezirke Millionen DM
Einnahmen	40 955,6	14 871,1
Ausgaben	40 931,0	14 871,1
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1962	24,6	—
Kassenbestand aus den Vorjahren	1 043,9	263,2
Kassenbestand am Ende des Jahres 1962	1 073,5	263,2

§ 3

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben ist die Akkumulation, die von der volkseigenen Wirtschaft für den Staatshaushalt zu erbringen ist, um 4,2 Prozent gegenüber 1961 zu steigern.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft werden festgelegt mit

- a) Abführungen an den Staatshaushalt 30 563,2 Millionen DM
- davon
- durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 18 855,6 Millionen DM
- durch die bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 11 707,6 Millionen DM
- b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds 1 443,5 Millionen DM

- c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt 3 796,4 Millionen DM
- davon
- an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 3 299,0 Millionen DM
- an die bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 497,4 Millionen DM
- d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS 1 193,5 Millionen DM

(3) Von den Amortisationen aus der volkseigenen Wirtschaft sind 3512,0 Millionen DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Erhaltung der Grundmittel — zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gewinne, insbesondere der bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe, sind in maximal möglicher Höhe zur Finanzierung der Erweiterung der Grundmittel einzusetzen.

(5) Zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Erweiterung der Grundmittel — sind Zuführungen an die volkseigene Wirtschaft aus dem Staatshaushalt in Höhe von 6 812,4 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Republik in Höhe von 4 916,2 Millionen DM

und aus den Haushalten der Bezirke in Höhe von 1 896,2 Millionen DM

bereitzustellen. Außerdem stehen der volkseigenen Wirtschaft 250,0 Millionen DM

Kredite für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 4

Volkseigene Industrie

(1) Die Akkumulation der volkseigenen Industrie für den Staatshaushalt ist entsprechend der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben um 9,7 Prozent gegenüber 1961 zu erhöhen.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Industrie werden festgelegt mit

- a) Abführungen an den Staatshaushalt 25 563,8 Millionen DM
- davon
- durch die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden volkseigenen Betriebe 16 359,5 Millionen DM
- durch die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 319,0 Millionen DM
- durch die bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 8 885,3 Millionen DM

b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	1 047,9 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	2 130,9 Millionen DM
davon	
an die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden volkseigenen Betriebe	1 835,6 Millionen DM
an die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	133,0 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	162,3 Millionen DM

(3) Der volkseigenen Industrie stehen für die Erneuerung, Vervollkommnung und Erweiterung der Grundmittel zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —	4 758,3 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel	2 460,2 Millionen DM
c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahrplanes und den Fonds „Neue Technik“.	

§ 5

Landwirtschaft

(1) Durch die weitere Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, insbesondere durch die Entwicklung einer guten genossenschaftlichen Arbeit in jeder LPG, ist die genossenschaftliche Brutto- und Marktproduktion zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Der Maßstab für gute genossenschaftliche Arbeit ist die Erfüllung und Überbietung der staatlichen Pläne zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und besseren Belieferung der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und die Herstellung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG. Zur Unterstützung dieser Entwicklung werden insgesamt für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

aus dem Staatshaushalt	7 844,2 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	5 542,7 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	2 301,5 Millionen DM

und langfristige Kredite bereitgestellt. Die vom Staatshaushalt für die Landwirtschaft bereitgestellten Mittel erhöhen sich damit gegenüber dem Jahre 1961 um 6,5 Prozent = 479,5 Millionen DM

(2) Die Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	598,0 Millionen DM
davon	
durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	3,8 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	594,2 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds	81,4 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	298,4 Millionen DM
davon	
an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	31,5 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	266,9 Millionen DM
d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS	1 103,5 Millionen DM

(3) Zur Stärkung der Produktionsgrundlagen, insbesondere durch verstärkten Einsatz der modernen Technik, stehen den Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —	738,7 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel —	108,2 Millionen DM
c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahrplanes.	

(4) Zur rationellen Nutzung der gesamten in der Landwirtschaft vorhandenen Technik werden den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die von den MTS übernommenen Traktoren, Maschinen und Geräte sowie für die eigenen Traktoren insgesamt 326,0 Millionen DM aus den Haushalten der Bezirke bereitgestellt.

(5) Für die weitere Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die noch besonderer Unterstützung zur Stärkung ihrer Produktionsgrundlagen bedürfen, werden

aus dem Staatshaushalt	442,0 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	234,3 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	207,7 Millionen DM

bereitgestellt.

(6) Entsprechend der geplanten Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion werden 4980,4 Millionen DM Preisstützungen aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt.

(7) Die örtlichen Räte und die Deutsche Bauernbank haben eine genaue Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Finanzierung der Landwirtschaft sowie der Produktions- und der Finanzpläne, die Wirksamkeit der staatlichen Förderungsmaßnahmen, die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der LPG und die statutengemäße Bildung der Fonds und ihre Verwendung auszuüben. Die für die Förderung der LPG geplanten Mittel sind auf die Erhöhung der Marktproduktion und der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften zu konzentrieren. Alle staatlichen Förderungsmittel sind so einzusetzen, daß sie die gute genossenschaftliche Arbeit, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Anwendung der besten Leitungs- und Produktionserfahrungen der fertgeschrittensten LPG in allen Genossenschaften sowie die volle Auslastung der Technik unterstützen.

§ 6

Konsumgüterhandel

(1) Die Finanzpläne des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und des volkseigenen Einzelhandels (HO) werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	1 628,2 Millionen DM
davon	
durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	54,8 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe	1 573,4 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	98,3 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	16,7 Millionen DM
davon	
an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe . .	5,0 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe .	11,7 Millionen DM

(2) Zur Verbesserung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen stehen den Betrieben des gesamten volkseigenen Handels und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —	183,0 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel —	152,7 Millionen DM

und Rationalisierungskredite zur Verfügung.

§ 7

Wohnungsbau

(1) Für die Finanzierung des im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Wohnungsbaues sind insgesamt 3 000,9 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

(2) Es sind für die bezugsfertig und teilfertig herzustellenden Neubauwohnungen insgesamt 1 565,4 Millionen DM bereitzustellen. Davon werden für den volkseigenen Wohnungsneubau 365,9 Millionen DM aus Obligationen und zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues und des Eigenheimbaues 893,3 Millionen DM aus Kreditmitteln bereitgestellt. Aus Mitteln der örtlichen Organe der Staatsmacht, durch Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes und durch Eigenleistungen der Werkstätigen sind 306,2 Millionen DM zu erbringen.

(3) Für die Gewinnung von Wohnungen durch Um-, Aus- und Wiederaufbau sind 62,1 Millionen DM und für die Erhaltung des Wohnungsbestandes 814,3 Millionen DM einzusetzen. Darunter sind aus Kreditmitteln 221,2 Millionen DM zu finanzieren.

(4) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues erfordern 559,1 Millionen DM Aus den örtlichen Haushalten sind 460,4 Millionen DM und aus den Obligationen nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sind 77,5 Millionen DM bereitzustellen.

§ 8

Investitionen für Einrichtungen und Verwaltungen

(1) Für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kommunalwirtschaft (ohne Wohnungsbau und Folgeinvestitionen für den Wohnungsbau) und der übrigen in den Haushalten geplanten Einrichtungen und Verwaltungen werden aus dem Staatshaushalt 773,6 Millionen DM davon aus dem Haushalt der Republik 258,7 Millionen DM und aus den Haushalten der Bezirke 514,9 Millionen DM

für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel — bereitgestellt.

(2) Darüber hinaus ist der Neubau von Einrichtungen der Volksbildung, der Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens in Höhe von 72,7 Millionen DM aus Obligationen zu finanzieren.

§ 9

Kommunalwirtschaft, Dienstleistungen und Straßenwesen

(1) Zur weiteren Verbesserung der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung stehen den Einrichtungen und den Betrieben der Kommunalwirtschaft — ohne Wohnungswesen und Straßen — in den örtlichen Haushalten 566,0 Millionen DM, das sind 4,2 Prozent mehr als 1961 ausgegeben wurde, zur Verfügung.

(2) Für die Unterhaltung des Straßennetzes und die wirksame Verbesserung des Zustandes der Straßen und Brücken sind 599,8 Millionen DM davon
aus dem Haushalt der Republik 159,6 Millionen DM
und aus den Haushalten der Bezirke 440,2 Millionen DM
bereitstellen. Das sind 6,8 Prozent mehr als 1961.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben darauf zu achten, daß die weitere Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung mit der Durchsetzung des Prinzips der Kostendeckung verbunden wird.

§ 10

Forschung

Außer den Beträgen, die die volkseigenen Betriebe in ihren Betriebsplänen vorgesehen haben, werden aus dem Staatshaushalt zur Durchführung der Forschungsaufgaben 1208,8 Millionen DM bereitgestellt.

§ 11

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung, der Wissenschaft und Kultur, der Jugendförderung, des Gesundheits- und Sozialwesens sind im Durchschnitt je Bürger 587 DM und damit 17 DM mehr als 1961 vorgesehen.

(2) Es sind bereitstellen für

- a) Volksbildung, Berufsbildung und Sport 3 367,9 Millionen DM
davon
aus dem Haushalt der Republik 599,8 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke 2 768,1 Millionen DM
- b) Wissenschaft und Kultur (ohne die im § 10 aufgeführten Forschungsmittel) 1 912,6 Millionen DM

- davon
aus dem Haushalt der Republik 1 521,2 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke 391,4 Millionen DM
- c) Gesundheits- und Sozialwesen (ohne Sozialversicherung) 4 832,2 Millionen DM
davon
aus dem Haushalt der Republik 2 130,3 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke 2 711,9 Millionen DM

§ 12

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten enthält

Einnahmen 6 924,9 Millionen DM
Ausgaben 8 513,7 Millionen DM
Aus dem Staatshaushalt wird für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ein Zuschuß von 1 588,8 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhandwerker sowie der selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen werden festgelegt mit

Einnahmen 714,1 Millionen DM
Ausgaben 1 416,6 Millionen DM
Zuschüsse aus dem Staatshaushalt 702,5 Millionen DM

§ 13

Haushaltspläne der Bezirke

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

Bezirk	— in Millionen DM —		
	Einnahmen einschl. Bestand am 1. Januar 1962	Ausgaben	Kassen- bestand am 31. Dezember 1962
Berlin	2 005,7	1 971,5	34,2
Rostock	1 013,8	998,3	15,5
Schwerin	730,6	718,1	12,5
Neubrandenburg	864,7	849,8	14,9
Potsdam	1 063,0	1 044,9	18,1
Frankfurt (Oder)	644,2	632,9	11,3
Cottbus	692,2	679,7	12,5
Magdeburg	1 136,9	1 116,4	20,5
Halle	1 257,5	1 233,1	24,4
Erfurt	941,5	924,7	16,8
Gera	593,5	583,1	10,4
Suhl	471,1	463,8	7,3
Dresden	1 358,0	1 335,0	23,0
Leipzig	1 028,8	1 008,6	20,2
Karl-Marx-Stadt	1 332,8	1 311,2	21,6
	15 134,3	14 871,1	263,2

(2) Die örtlichen Volksvertretungen teilen bei der Beschlußfassung der Haushaltspläne die festgelegten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen auf die Aufgabenbereiche und Planteile selbst auf. Lediglich die für den Planteil Gesundheitswesen für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen festgelegten Summen sind verbindlich. Die örtlichen Volksvertretungen können ferner in begründeten Fällen die übrigen sich aus den §§ 3 bis 11 für ihren örtlichen Haushalt ergebenden Plansummen einzelner Planteile zu Lasten anderer Planteile erhöhen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind darüber hinaus berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

(4) Bei den Veränderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, für Hauptinstandsetzungen, für Beschaffungen und beim Lohnfonds erfolgen. Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert werden.

(5) Wird im Haushalt eines örtlichen Rates am Ende des Jahres 1962 der geplante Kassenbestand nicht erreicht, hat die Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung abzudecken. Reichen die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung nicht aus, hat die höhere Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Kassenbestand des Haushaltes ihres Rates oder aus ihrem Rücklagenfonds der Volksvertretung zu decken. Kann im Haushalt eines Bezirkes der Ausgleich des fehlenden Betrages nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln erfolgen, hat der Rat des Bezirkes die Abdeckung des fehlenden Betrages beim Ministerrat zu beantragen. Sofern der Ausgleich des fehlenden Kassenbestandes durch die höhere Volksvertretung bzw. den Ministerrat erforderlich wird, ist von diesen festzulegen, wie die Rückzahlung im folgenden Jahr erfolgt.

Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

§ 14

(1) Zu den Einnahmen der einzelnen örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Gewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus Einnahmen gemäß Abs. 1 gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe

a) Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,

b) Anteile an den Republiksteuern und

c) Zuweisungen aus den Haushalten der höheren Räte.

§ 15

(1) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. a in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Kultur und der Lotterien.

(2) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern von den sozialistischen Genossenschaften (mit Ausnahme der Steuern von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften), die Steuern und staatlichen Gewinnanteile aus halbstaatlichen Betrieben sowie die sonstigen Besitz- und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer).

(3) Die Bezirkstage sind verpflichtet, die Kreise an den Abführungen der HO (einschließlich der HO Wismut) und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie sind berechtigt, ihre Anteile an den anderen Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise aufzuteilen. Sie haben das Recht, die Kreise an den Abführungen der bezirksgeleiteten Betriebe zu beteiligen.

(4) Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und der Kommissionshändler.

(5) Die Gemeinden erhalten in voller Höhe die Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Die Bezirkstage sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wird, sind die MTS-Einnahmen in voller Höhe zu übertragen.

(7) Die Kreistage sind verpflichtet, die kreisangehörigen Städte und die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO (einschließlich der HO Wismut) und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie können die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern an diesen Abführungen beteiligen. Sie sind ferner berechtigt, die Städte, Gemeinden und Stadtbezirke an der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der den Städten und Gemeinden unterstehenden volkseigenen Betriebe und an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen volkseigenen Betriebe, die den Räten der Kreise unterstehen, zu beteiligen.

§ 16

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 14 Abs. 2 erhalten die Bezirke ferner von folgenden Abgaben und

Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirk	Produktionsabgabe von der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie in Millionen DM	Steuern von der privaten Wirtschaft ohne Handwerk in %	Zuweisungen in Millionen DM
Berlin	291,1	100	174,3
Rostock	122,0	100	537,6
Schwerin	175,1	100	269,4
Neubrandenburg	125,5	100	447,5
Potsdam	157,3	100	349,1
Frankfurt (Oder)	53,8	100	334,4
Cottbus	100,4	100	209,5
Magdeburg	226,8	100	276,1
Halle	320,0	100	26,8
Erfurt	230,0	100	21,2
Gera	150,7	100	49,4
Suhl	130,0	50	21,6
Dresden	190,0	50	34,3
Leipzig	155,0	40	19,0
Karl-Marx-Stadt	185,0	30	12,6
	2612,7	—	2782,6

(2) Die Bezirke erhalten bei Übererfüllung der im Staatshaushaltsplan festgelegten Produktionsabgabe von der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie 25 Prozent des an den Haushalt der Republik über den Plan hinaus zusätzlich abgeführten Betrages. Ausgenommen hiervon sind die Einnahmen aus der Produktionsabgabe auf Kaffee, Spiritrektifikat und Frischfleisch.

(3) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile nicht ausreichen, beschließen die Bezirksräte Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 und der §§ 13 bis 15 hinsichtlich der Bezirks- bzw. Kreistage gelten in Berlin für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlungen.

§ 17

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den örtlichen Haushaltsplänen geplante Haushaltsreserve steht den örtlichen Volksvertretungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung. Für die Übertragung der Befugnis auf die örtlichen Räte und die Leiter der Abteilung Finanzen gelten die Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

(2) Die im Haushaltsplan der Republik geplante Haushaltsreserve steht dem Ministerrat für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung.

§ 18

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten sind die

- durch die Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne der sozialistischen Wirtschaft,
- durch die Übererfüllung der Finanzpläne der sozialistischen Wirtschaft,
- durch die Übererfüllung des Steuerplanes,
- durch die rationelle und sparsame Wirtschaftsführung in staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und
- durch die Leistungen der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes

zusätzlich erwirtschafteten oder eingesparten Haushaltsmittel. Diese Mehreinnahmen und Einsparungen können unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 dieses Gesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden.

(2) Zu den Einsparungen in den örtlichen Haushalten zählen nicht die Haushaltsmittel, die infolge Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben wurden. Diese Mittel aus den Haushalten unterer Räte stehen der höheren Volksvertretung bzw. dem höheren Rat im Laufe des Jahres 1962 für die Lösung gleichartiger Aufgaben und Maßnahmen in anderen unteren örtlichen Organen oder im Haushalt des höheren Rates zur Verfügung. Die höhere Volksvertretung bzw. der höhere Rat können solche Mittel aus dem Haushalt ihres Rates auch für die Lösung gleichartiger Aufgaben und Maßnahmen in unteren örtlichen Organen bereitstellen. Werden diese Mittel nicht verwendet, sind sie an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Beschlussfassung über die Verwendung der in Abs. 2 genannten Mittel durch die höhere Volksvertretung bzw. den höheren Rat hat entsprechend den in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung von Planänderungen zu erfolgen.

(4) Unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen nicht die Mittel, für die in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist, daß sie zum Jahresende zweckgebunden auf das neue Jahr übertragen werden dürfen.

(5) Wurde in den örtlichen Haushalten bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne gegen gesetzliche Bestimmungen und andere zentrale Beschlüsse und Weisungen verstoßen, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Einnahmen und nicht ausgegebenen Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 19

Bildung und Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätz-

liche Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 verwenden. Wird der geplante Kassenbestand am Jahresende nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(3) Werden im Jahre 1962 erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 18 Abs. 1 nicht im Laufe des Jahres 1962 verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1963 übertragbar und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 20

Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes ankommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmten Mittel sind von den örtlichen Organen der Staatsmacht vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise haben die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

§ 21

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 5 Prozent der Mehreinnahmen an die Räte der Bezirke abgeführt werden, die in den Haushalten der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden aus Gewinnabführungen der örtlichen volkseigenen Wirtschaft pro Aufgabenbereich erzielt wurden und die gemäß § 18 Abs. 1 den örtlichen Räten verbleiben. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der bezirksgesteuerten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

§ 22

Finanzierung zusätzlicher Aufgaben

(1) Die Mittel der Haushaltsreserve (§ 17 Abs. 1), Mehreinnahmen und Einsparungen (§ 18 Abs. 1), die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung (§ 19) und des Nationalen Aufbauwerkes (§ 20) dürfen in den

örtlichen Haushalten für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Nicht zulässig ist

- a) eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf dann eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds erfolgen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Baufach- und -hilfsarbeitern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt;
- b) eine Erhöhung der Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8). Für zusätzliche Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — gelten die Bestimmungen des Abs. 2;
- c) die Verwendung für Zwecke, deren Finanzierung durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Mitteln und aus den Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen (§ 21) ist die Durchführung zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) nur zulässig, wenn die materielle Deckung nachgewiesen werden kann. Baumaßnahmen aus den genannten Fonds dürfen nur bis zur Höhe der den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der Baubilanz bestätigten Kennziffern für „Baumaßnahmen aus Sonderfonds der volkseigenen Betriebe und örtlichen Organe“ durchgeführt werden.

§ 23

Rückführung planwidriger kurzfristiger Kredite

Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beschließen die Bezirkstage, die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen (in Stadtkreisen) den Umfang der im Jahre 1962 vorzunehmenden Reduzierung der planwidrigen kurzfristigen Kredite, die am 1. Januar 1962 von den ihren Räten unterstehenden volkseigenen Betrieben in Anspruch genommen waren. Die Verminderung dieser Kredite ist nach Quartalen aufzuteilen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben solche Maßnahmen einzuleiten, die die festgelegte Rückführung planwidriger Kredite sichern. Das Entstehen neuer planwidriger Kredite ist zu verhindern.

§ 24

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über das
Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik.
— Zollgesetz —**

Vom 28. März 1962

Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat dazu beizutragen, die Deutsche Demokratische Republik zu stärken und zu sichern. Es entspricht dieser Aufgabe durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger entsprechenden Warenverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hilft dadurch die störungsfreie Abwicklung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern und Schädigungen des staatlichen Außenhandels zu verhindern. Darüber hinaus hat das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, im Rahmen des Warenverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Sicherung des Nationalreichtums, insbesondere zur Erhaltung des Kunstbesitzes und anderer Kulturwerte der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

Zollgebiet

(1) Das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik bildet ein Zollgebiet, das von der Zollgrenze umschlossen wird. Die Zollgrenze stimmt mit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Volksrepublik Polen, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik sowie mit der Linie, die die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom offenen Meer trennt, überein. Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt den Verlauf der Zollgrenze in Freihäfen und regelt, welche Bestimmungen dieses Gesetzes in Freihäfen nicht gelten.

(2) Die zollrechtliche Stellung Westberlins, das inmitten des Zoll- und Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegt und nicht zum Zoll- und Hoheitsgebiet der westdeutschen Bundesrepublik gehört, wird im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abwicklung des Warenverkehrs Westberlins mit der Deutschen Demokratischen Republik, mit der westdeutschen Bundesrepublik und mit den anderen Staaten auf der Grundlage der bisher gültigen Regelungen.

Aufgaben der Zollverwaltung

§ 2

(1) Der Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sowie der grenzüberschreitende Devisen- und Geldverkehr unterliegen der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Als Warenverkehr gelten die Ein- und Ausfuhr von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus der zentralen Verwaltung

und den nachgeordneten Zolldienststellen, deren Bezeichnung und Sitz vom zuständigen Mitglied des Ministerrates im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates bestimmt werden.

(2) Die Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik tragen bei der Ausübung des Dienstes Uniform und Dienstwaffen.

§ 4

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik führt die Kontrolle des Warenverkehrs an den festgelegten Kontrollplätzen an der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder im Binnenlande durch. Die Kontrolle des Warenverkehrs kann an anderen Kontrollplätzen vorgenommen werden, wenn es zur Verwirklichung der festgelegten Kontrollpflicht notwendig ist.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert die wirksame Bekämpfung des Schmuggels und der Spekulation im Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und gewährleistet ein enges Zusammenwirken mit den anderen Kontroll- und bewaffneten Organen.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet eng mit den anderen zentralen und örtlichen Organen zusammen, berichtet den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen über die Lage auf solchen Gebieten, die den Verantwortungsbereich der jeweiligen örtlichen Volksvertretung und deren Organe berühren und ersucht diese um Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben.

(4) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert die enge Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der anderen sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und läßt sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben von den Interessen des gesamten sozialistischen Lagers leiten.

§ 5

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Durchführung der Kontrolle des Warenverkehrs folgende Befugnisse:

1. Die Kontrolle aller Beförderungsmittel, Gepäckstücke und Behältnisse daraufhin, ob alle Waren zur Kontrolle vorgeführt worden sind;
2. die Kontrolle und Untersuchung — einschließlich des Rechts der entschädigungslosen Probenentnahme zu Untersuchungszwecken — aller Waren auf ihre Übereinstimmung mit den Genehmigungs- oder Zolldokumenten, auf ihre sonstige Ein-, Aus- oder Durchfuhrfähigkeit und auf die Feststellung eines Zollanspruches;
3. die Einholung von Sachverständigengutachten von allen in Betracht kommenden Organen und Personen über die Ein-, Aus- oder Durchfuhrfähigkeit von Waren;
4. die Sicherstellung von Waren und Beförderungsmitteln, wenn diese einem Zollverfahren nicht zugeführt werden, oder wenn die Durchführung des Zollverfahrens gefährdet ist. Sie kann Fristen zur Abwendung der Sicherstellung festsetzen, nach deren Ablauf die Waren oder Beförderungsmittel entschädigungslos eingezogen werden können;
5. die Einholung von Auskünften, die Forderung der Einsicht in Dokumente oder des Nachweises über die Herkunft, die Bestimmung, den Verwendungszweck und ähnliche Angaben für Waren von allen in Betracht kommenden Organen und Personen. Die Auskunft, die Einsicht und den Nachweis kann verweigern, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht hat;
6. den Erlaß von mündlichen oder schriftlichen Verfügungen — erforderlichenfalls mit Strafandrohung — zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen;
7. die körperliche Durchsuchung von Personen;
8. die Erzwingung aller Verfügungen
 - a) durch Ausführung von Maßnahmen auf Kosten desjenigen, der zur Ausführung der Maßnahmen verpflichtet ist;
 - b) durch unmittelbaren Zwang;
9. Anlagen aller Art, in denen Zollgut transportiert, umgeladen, gelagert, ausgestellt oder in anderer Weise behandelt wird, unter Zollaufsicht zu stellen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Tätigkeit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund anderer zum Schutze der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Devisen- oder Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

§ 6

Zollstraßen

(1) Der Transport von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die vom zuständigen Mitglied des Ministerrates im Ein-

vernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates bestimmten Zollstraßen und nur mit solchen Beförderungsmitteln erfolgen, die keine Verstecke enthalten.

(2) Als Zollstraße können die zwischen der Zollgrenze und der für die Kontrolle zuständigen Zolldienststellen liegenden Eisenbahnlinien, Landstraßen, Wasserstraßen, Luftverkehrslinien und Postleitwege bestimmt werden.

(3) Der Transport auf den Zollstraßen muß ohne willkürliche Verzögerung und ohne willkürliche Veränderung der Ware oder Beförderungsmittel durchgeführt werden.

(4) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen auf den einzelnen Verkehrswegen einschließlich der Festlegung notwendiger zeitlicher Begrenzungen für den Transport von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Vorführung des Zollgutes

(1) Wer Waren über die Zollgrenze aus- oder einführt, hat sie bei der jeweils für den Verkehrsweg zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze oder im Binnenlande oder beiden zur Kontrolle vorzuführen, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, die vorgeschriebene Kontrolle zu dulden und dabei nach den Forderungen der Zolldienststelle die notwendige Hilfe zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen. Die Waren werden bei der Ausfuhr zu dem Zeitpunkt Zollgut, zu dem die erstmalige Vorführung zur Kontrolle vorgeschrieben ist. Bei der Einfuhr werden die Waren mit dem Grenzübertritt Zollgut.

(2) Wer Waren zum Zwecke der Durchfuhr durch das Zollgebiet über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder ausführt, hat die Pflichten nach dem Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt die Form der Vorführung zur Kontrolle und kann Ausnahmen von der Pflicht zur Vorführung zur Kontrolle festlegen.

§ 8

Pflichten der Verkehrsträger und der Deutschen Post

Die Verkehrsträger und die Deutsche Post haben

1. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere haben sie die ihnen bekanntgewordenen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik anzuzeigen;
2. Mitarbeiter, die Verstöße gegen die Bestimmungen für den Warenverkehr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik begangen haben, je nach der Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Tätigkeit auszuschließen, die mit dem Warenverkehr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängt;

3. für die Kontrolle der von ihnen oder auf ihren Verkehrswegen beförderten Personen und Waren die Räume und Anlagen unentgeltlich zu stellen und zu erhalten, die für die ordnungsgemäße Kontrolltätigkeit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik notwendig sind;
4. ihre Fahr-, Flug- und sonstigen Verkehrspläne rechtzeitig mit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen und Abweichungen unverzüglich mitzuteilen;
5. den Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Durchführung ihrer Aufgaben ständig zu ihren Anlagen und Räumen den Zutritt und die Benutzung ihrer Beförderungsmittel unentgeltlich zu ermöglichen.

§ 9

Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen der Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das zuständige Mitglied des Ministerrates regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates das Genehmigungsverfahren und legt fest, unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ohne Genehmigung zulässig sind.

Dies gilt insbesondere für

1. die Ein- und Ausfuhr von Handelswaren;
2. die Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Kulturabkommen;
3. die Ein- und Ausfuhr von Mustern, Proben und Werbematerial;
4. die Ein- und Ausfuhr von Waren für den Bedarf und für die Zwecke der diplomatischen oder anderen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie für den Bedarf und die Zwecke der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und anderen ausländischen Vertretungen;
5. die Ein- und Ausfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen;
6. die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen, Zubehör und Ersatzteilen;
7. die Ein- und Ausfuhr von Reisebedarf und sonstigen mitgeführten Gegenständen im Reiseverkehr;
8. die Ein- und Ausfuhr von Waren im Geschenkverkehr;
9. die Ein- und Ausfuhr von Literatur, anderen Druckerzeugnissen, Ton- und Bildträgern;
10. die Ein- und Ausfuhr von Rückwaren und Reparaturgut;
11. die Ein- und Ausfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut;
12. die Durchfuhr von Waren aller Art durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Verkehrswegen.

(3) Mit Erlaß der im Absatz 2 genannten Bestimmungen treten die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§ 10

Zollverfahren

(1) Die Waren, die über die Zollgrenze transportiert werden, sind nach erfolgter Vorführung zur Kontrolle gemäß § 7 einem Zollverfahren zuzuführen. Dazu hat derjenige, der die Waren in mittelbarem oder unmittelbarem Besitz hat (Zollbeteiligter), einen Zolliantrag zu stellen.

(2) Zollverfahren sind

1. die Abfertigung zum freien Verkehr;
2. die Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr;
3. die Abfertigung zum Zollianweisungsverkehr;
4. die Abfertigung zum Zollagerverkehr;
5. die Abfertigung zum Einfuhr-Zollvormerk-Verkehr;
6. die Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerk-Verkehr;
7. die Abfertigung zum Postzollverkehr.

(3) Die einem Zollverfahren unterliegenden Waren bleiben Zollgut

1. bis zu ihrer Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Zurückweisung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder
2. bis zu ihrer Ausfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Zurückweisung in den freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das zuständige Mitglied des Ministerrates regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates die Arten des Zolliantrages, die Befreiung davon, die für die einzelnen Zollverfahren erforderlichen Dokumente, die Art der Abfertigung, die notwendige Sicherung der Identität der Waren und die Pflichten der Zollbeteiligten.

§ 11

Zollerhebung

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik entsteht eine Zollschuld, wenn für die Waren ein Zoll vorgesehen ist, und zwar

1. bei der Einfuhr zu dem Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Zollschuldner ist der Antragsteller;
2. bei der Ausfuhr zu dem Zeitpunkt der Abfertigung zur Ausfuhr. Zollschuldner ist der Antragsteller;
3. bei der erstmaligen vorschriftswidrigen Verfügung über Zollgut zu dem Zeitpunkt dieser Verfügung. Zollschuldner ist, wer über das Zollgut erstmalig vorschriftswidrig verfügt.

(2) Der Gegenstand, die Grundlage, die Höhe des Zolls, die Fälligkeit, die Art der Erhebung und Festsetzung des Zolls, die Rechtsmittel gegen solche Festsetzungen, die Haftung für den Zoll sowie die Befreiung und die Verjährung des Zolls werden in einem vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Zolltarif festgelegt.

(3) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt auf der Grundlage des Zolltarifs gemäß Absatz 2

1. den Grundzolltarif,
2. den Vertragszolltarif, der für die Länder angewandt wird, die der Deutschen Demokratischen Republik die Meistbegünstigung eingeräumt haben,
3. den Sonderzolltarif, der nach Bestimmung durch das zuständige Mitglied des Ministerrates vorübergehend auf Waren aus solchen Ländern angewandt werden kann, die im Warenverkehr eine Diskriminierung ausüben.

(4) Mit Erlaß eines Zolltarifes gemäß Absatz 2 treten die bisherigen Zolltarifbestimmungen und die Bestimmungen über die Erhebung des Zolls außer Kraft.

Straf- und Einziehungsbestimmungen

§ 12

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zufügt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Ein schwerer Fall kann insbesondere vorliegen, wenn

1. durch Umfang oder Art der ungesetzlich transportierten Waren der sozialistischen Volkswirtschaft oder dem Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik ein schwerer Schaden zugefügt wurde oder zugefügt werden konnte;
2. die zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht wurden;
3. bei der Tat besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel verwendet wurden oder
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol verbunden haben.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Waren aus- oder einführt oder durch das Ge-

biet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 14

(1) Wer seines Vorteils wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 15

Wer, ohne einen der Tatbestände der §§ 12–14 zu erfüllen, vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des Zollgesetzes, seinen Durchführungsbestimmungen, anderen Bestimmungen über den Warenverkehr über die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Verfügung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft.

§ 16

(1) Neben der Strafe können die Waren, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, sowie die Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Kann die Einziehung der Waren nicht vollzogen werden, so kann auf Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind oder auf Zahlung ihres Gegenwertes und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 000 DM erkannt werden.

(3) Auf die Einziehung oder die Ersatzeinziehung nach Absatz 2 kann auch selbständig erkannt werden.

Strafverfahren und Vollstreckung

§ 17

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik kann die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Einhaltung die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu überwachen hat, zur Untersuchung solcher Verstöße, zur Festsetzung von Geldstrafen, zur Einziehung und Ersatzeinziehung ermächtigen. Er regelt das Verfahren in einer Strafverfahrensordnung.

§ 18

(1) Zur Vollstreckung der von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 11 festgesetzten Zölle und der auf der Grundlage des § 17 festgesetzten Geldstrafen ist die Zollverwaltung der

Deutschen Demokratischen Republik befugt, nach Durchführung eines erfolglosen Mahnverfahrens

1. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen,
2. die Organe der Justiz mit der Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu beauftragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann über das Vermögen eines Zoll- oder Haftungsschuldners oder eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn anzunehmen ist, daß die Vollstreckung des Zolls oder einer Geldstrafe wesentlich erschwert werden würde. Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das zuständige Mitglied des Ministerrates.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

Das Zollgesetz vom 30. März 1939 (RGBl. I S. 529) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen (Zollordnungen);

das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 578) mit Durchführungsverordnung vom 27. März 1939 (RGBl. I S. 589);

das Gesetz zum Schutze des Innerdeutschen Handels vom 21. April 1950 (GBl. S. 327) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) mit der Verordnung zum Schutze des Innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;

die Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;

die Verordnung vom 23. Dezember 1949 über den Innerdeutschen Handel (VOBl. I für Groß-Berlin S. 502) mit Durchführungsbestimmung;

die Verordnung vom 2. Oktober 1951 zur Ergänzung von Bestimmungen über den Innerdeutschen Handel und Zahlungsverkehr (VOBl. I für Groß-Berlin S. 459);

die Verordnung vom 29. April 1950 zum Schutze des Innerdeutschen Handels (VOBl. I für Groß-Berlin S. 96) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1957 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsverordnung — (VOBl. I für Groß-Berlin S. 657);

die Verordnung vom 2. September 1954 zur Ergänzung der Verordnung zum Schutze des Innerdeutschen Handels und zur Neuregelung der Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine (VOBl. I für Groß-Berlin S. 453) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;

die Verordnung vom 12. März 1956 über Maßnahmen zur Kontrolle des Waren- und Zahlungsmittelverkehrs (VOBl. I für Groß-Berlin S. 227);

die Verordnung vom 6. Juni 1958 zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz des Innerdeutschen Handels und zur Neuregelung der Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine (VOBl. I für Groß-Berlin S. 395);

die §§ 20–25 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) in der Fassung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439);

die §§ 20–25 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) in der Fassung vom 2. August 1950 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 227);

die Erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren) vom 29. September 1948 (ZVOBl. S. 463);

die Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 17. Mai 1951 (GBl. S. 481);

die Erste Durchführungsverordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren) vom 2. August 1950 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 230);

die Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 5. September 1951 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 422);

die Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Einführung einer Uniform für die Mitarbeiter des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (ZBl. S. 412).

(3) Gleichzeitig werden gestrichen:

Der § 21 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle — Devisengesetz — (GBl. I S. 321); der § 9 der Verordnung vom 20. September 1961 zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin — Geldverkehrsordnung — (GBl. II S. 461).

(4) Gleichzeitig sind für die Verfolgung von strafbaren Handlungen im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden:

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der Fassung vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1181);

die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverord-

nung) vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077);

die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafver-

ordnung) vom 2. August 1950 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 227) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Dezember 1953 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 419) und vom 19. Dezember 1956 (VOBl. I für Groß-Berlin S. 957).

Das vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

**Gesetz
über die
Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Atomenergiewgesetz —

Vom 28. März 1962

Die friedliche Anwendung der Atomenergie eröffnet dem gesellschaftlichen und technischen Fortschritt der Menschheit gewaltige Perspektiven. Sie ist notwendig für die rasche Entfaltung des sozialistischen Aufbaus. Die Atomenergie ist in der Hand der imperialistischen Aggressoren zu einer Gefahr für die Menschheit geworden. Darum ist der Kampf für die friedliche Nutzung der Atomenergie untrennbar verbunden mit dem Kampf gegen ihre Ausnutzung für aggressive Ziele der Imperialisten. Zusammen mit allen sozialistischen Staaten führt die Deutsche Demokratische Republik einen konsequenten Kampf um die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und somit für das Verbot der Anwendung von Kernwaffen, für die Einstellung aller Versuche mit ihnen, für die Vernichtung aller Bestände an Kernwaffen und das strikte Verbot ihrer Herstellung. Alle Anstrengungen der auf dem Gebiet der Atomenergie arbeitenden Wissenschaftler und Techniker der Deutschen Demokratischen Republik verfolgen das Ziel, die Atomenergie für friedliche Zwecke zum Wohle der gesamten Menschheit anzuwenden.

Dank der großzügigen brüderlichen Hilfe der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken konnten unsere Wissenschaftler in verantwortungsbewußter Arbeit auf einigen Gebieten der Kernforschung und Kerntechnik bereits beachtliche Erfolge erzielen.

Die weitere Anwendung der Atomenergie in allen Bereichen der Volkswirtschaft fördert die rasche Entwicklung der Produktivkräfte und dient in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat der weiteren Erhöhung des Lebensniveaus aller Bevölkerungsschichten.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen und in dem Bestreben, eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Anwendung der Atomenergie durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Deutschen Demokratischen Republik hat dem weiteren sozialistischen Aufbau, dem Wohle des ganzen Volkes, der Hebung seines Lebensstandards und der Erhaltung des Friedens zu dienen.

(2) Bei der Anwendung der Atomenergie sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der in Kernforschung und Kerntechnik Beschäftigten sowie der Allgemeinheit zu treffen.

(3) Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte, Kernbrennstoffe und Kernanlagen sind Volkseigentum.

(4) Der gesamte Handel mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen, radioaktiven Stoffen und angereicherten stabilen Isotopen ist staatliches Monopol.

(5) Die Errichtung, der Betrieb und jede Veränderung von Kernanlagen, die zu einer grundlegenden Änderung der Arbeitsweise oder zur wesentlichen Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage führt, sind genehmigungspflichtig, der gesamte Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen ist genehmigungs- und nachweisspflichtig.

II.

Organe für die Anwendung der Atomenergie

§ 2

Wissenschaftlicher Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie

(1) Der Wissenschaftliche Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie ist ein beratendes Organ des Ministerrates. Er hat diesen in den grundsätzlichen Fragen der Anwendung der Atomenergie zu beraten und ihm Vorschläge für die wissenschaftliche Aufgabenstellung und für die Entwicklung der Kernforschung und Kerntechnik zu unterbreiten.

(2) Der Wissenschaftliche Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie setzt sich aus hervorragenden Wissenschaftlern sowie aus Vertretern staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen zusammen. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates wird durch den Ministerrat, die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

§ 3

Amf für Kernforschung und Kerntechnik

Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist das zentrale Staatsorgan zur Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben und zur Organisierung ihrer Durchführung auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik.

III.

Schutzgebiete

§ 4

Einrichtung von Schutzgebieten

(1) Grundstücke können zu einem Schutzgebiet erklärt werden, wenn sie für die Errichtung und den Betrieb von Kernanlagen oder für im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Anlagen erforderliche Schutzmaßnahmen benötigt werden. Die Schutzgebiete können in Schutzzonen gegliedert werden.

(2) Die Erklärung zum Schutzgebiet bewirkt, daß in diesem Gebiet eine Inanspruchnahme von Grundstücken für die im Abs. 1 genannten Zwecke erfolgen kann. Durch die Inanspruchnahme können das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte am Grundstück gegen Entschädigung dauernd oder zeitweilig entzogen oder eingeschränkt werden. Für das Schutzgebiet können Beschränkungen des Verkehrs, der Wassernutzung sowie sonstige Beschränkungen ausgesprochen werden.

(3) Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Rechten erfolgt nach dem Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBL I S. 237).

(4) Das Verfahren für die Erklärung zu Schutzgebieten, für die Inanspruchnahme von im Schutzgebiet gelegenen Grundstücken sowie die sonstigen Wirkungen der Schutzgebietserklärung werden durch Verordnung geregelt.

IV.

Strahlenschutz

§ 5

Voraussetzungen für das Arbeiten unter Strahleneinwirkung

(1) Das Betreiben von Kernanlagen sowie der Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen darf nur dann erfolgen, wenn die technischen Anlagen und die beschäftigten Personen die Gewähr dafür bieten, daß Schäden oder mißbräuchliche Benutzung vermieden werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß

- a) alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Aufnahme radioaktiver Materie in den menschlichen Körper (Inkorporation) getroffen werden;
- b) die Strahlenbelastung der unter Einwirkung ionisierender Strahlung arbeitenden Werk tätigen sowie der Allgemeinheit nicht über das bei ordnungsgemäßer Durchführung der jeweiligen Arbeiten bedingte Maß hinausgeht. Die jeweils höchstzulässige Strahlenbelastung darf nicht überschritten werden;
- c) der Personenkreis, der unmittelbar unter der Einwirkung ionisierender Strahlung arbeitet, nicht größer ist, als es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.

(2) Die nach § 1 Abs. 5 erforderlichen Genehmigungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

§ 6

Höchstzulässige Strahlenbelastung

Auf der Grundlage des Standes der strahlenbiologischen und -medizinischen Forschung ist die jeweils höchstzulässige Strahlenbelastung für das Arbeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung durch Verordnung festzulegen.

§ 7

Vorbeugender Gesundheitsschutz

Für Personen, die durch das Betreiben von Kernanlagen, den Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen beruflich einer Strahlengefährdung ausgesetzt sind, sind periodisch ärztliche Kontrolluntersuchungen und

alle sonstigen erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit durchzuführen. Einzelheiten werden in den Rahmenkollektivverträgen geregelt.

§ 8

Staatliche Strahlenschutzkontrolle

Arbeiten in Kernanlagen, soweit dabei nicht die Einwirkung ionisierender Strahlung mit Sicherheit ausgeschlossen ist, sowie der Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen unterliegen der staatlichen Kontrolle in bezug auf die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften.

V.

Haftung

§ 9

Haftung für Strahlenschäden

(1) Wird durch das Betreiben einer Kernanlage oder den Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen einschließlich der Abfallbeseitigung infolge Einwirkung ionisierender Strahlung ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Rechtsträger der Anlage oder des radioaktiven Stoffes bzw. der Eigentümer des radioaktiven Stoffes verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn der Geschädigte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nach Abs. 1 nicht mit Sicherheit zu ermitteln, oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, so tritt an dessen Stelle das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Die Haftung nach diesem Gesetz erstreckt sich nicht auf Schäden, die als Folge medizinischer Behandlung durch ionisierende Strahlung entstehen.

(4) Einzelheiten der Haftung werden durch Verordnung geregelt.

VI.

Strafbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen

Mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, bedingter Verurteilung oder Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) gegen das staatliche Handelsmonopol des § 1 Abs. 4 verstößt;
- b) ohne die erforderliche Genehmigung eine Kernanlage errichtet, verändert oder betreibt, mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen verkehrt;
- c) einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmungen verwiesen wird.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) In leichten Fällen von Zuwiderhandlungen nach § 10 und bei Verhinderung, Erschwerung oder nicht ordnungsgemäßer Durchführung staatlich angeordneter Maßnahmen des Strahlenschutzes kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängt werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 123).

VII.

Begriffsbestimmungen

§ 12

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Ausgangsstoffe:

- a) Mineralien, die Uran oder Thorium in einer Konzentration über 1 % hinaus enthalten;
- b) Erze mit Einschlüssen von Uran und Thorium, bei denen die mittlere Konzentration im gesamten Erz 0,01 % überschreitet;

soweit es sich bei a) und b) um Mengen handelt, deren Gehalt an Uran und Thorium größer ist als 1 kg,

2. Zwischenprodukte:

Alle Stoffe, die durch Verarbeitung von Ausgangsstoffen oder verarmten Kernbrennstoffen mit dem Ziel der Erzeugung von Kernbrennstoffen hergestellt werden;

3. Kernbrennstoffe:

Alle Stoffe, mit denen sich in einer dazu geeigneten Anordnung eine selbständig ablaufende, auf dem Prozeß der Spaltung in ihnen enthaltener Atomkerne beruhende Kettenreaktion ermöglichen läßt.

4. Kernanlagen:

- a) Atomkraftwerke;
- b) Kernreaktoren aller Art, mit den zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen sowie andere Anordnungen zur Erzielung von Kernkettenreaktionen;
- c) Anlagen, in denen Elementarteilchen und Ionen beschleunigt werden, mit dem Ziel, Kernprozesse unmittelbar oder über Strahlung auszulösen;
- d) Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Ausgangsstoffen, sofern in ihnen Zwischenprodukte bzw. Kernbrennstoffe hergestellt werden können;

- e) Anlagen zur Lagerung von Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten oder Kernbrennstoffen;
- f) Anlagen, deren ausschließlicher Zweck die Lagerung, Umarbeitung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe oder ionisierende Strahlung ausstrahlender Abfallstoffe ist;
- g) Anlagen zur Anreicherung von stabilen Isotopen, soweit das Jahreserzeugnis mehr als 5 kg der angereicherten Isotope enthält.
5. Radioaktive Stoffe:
Alle Stoffe, die spontan ionisierende Strahlung aussenden, soweit ihre spezifische Aktivität höher ist als ein Mikrocurie pro kg sowie Uran und Thorium in Mengen über 0,5 kg. Ausgenommen sind jedoch diese Stoffe in Mengen, deren Aktivität unter 10^{-2} Mikrocurie liegt.
6. Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen:
Herstellung, Beschaffung einschließlich Ein- und Ausfuhr, Besitz, Be- oder Verarbeitung, Verteilung,

Weitergabe, Transport, Aufbewahrung, Beseitigung und jeder sonstige Umgang mit den genannten Stoffen;

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die Bestimmungen des Abs. 1 den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, die eine Veränderung oder Ergänzung der Begriffsbestimmungen erforderlich machen, anzupassen;

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführung des Gesetzes

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen.

§ 14

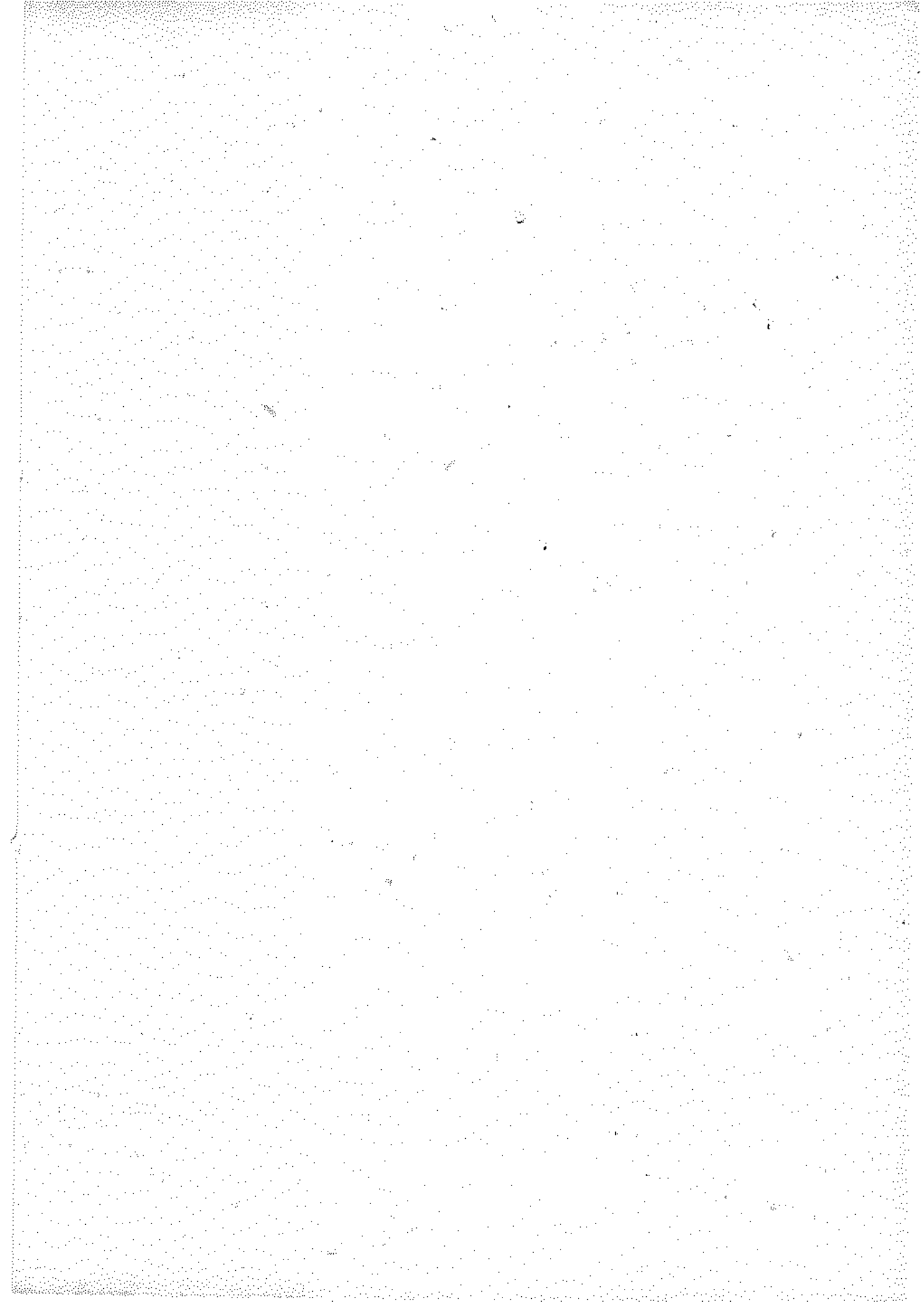
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am achtundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht



20409

Kl. 188

A

5

Dt. Staatsbibliothek

U.d.Lind. 8

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — AG 134/62 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag,
Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich
Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,20 DM. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang
von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 24 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere
16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451,
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (149)
Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 28. Mai 1962	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 62	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege	53
24. 5. 62	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“	54

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege.

Vom 24. Mai 1962

1. Bei der Durchführung des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege wurden Fortschritte erzielt. Mit dem weiteren sozialistischen Aufbau, der Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht entstanden noch bessere Bedingungen für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen durch die Kräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Verwirklichung der Programmatischen Erklärung und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege stellen höhere Anforderungen an alle Organe der Rechtspflege. Das sozialistische Recht zu einem noch wirksameren Faktor der Entwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten, verlangt tieferes Verständnis für den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, ihre Widersprüche und Konflikte, die Probleme des Lebens der Werktätigen und genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten beim Aufbau des Sozialismus.

2. Die Ergebnisse bei der Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege zeigen, daß die gesellschaftlichen Möglichkeiten noch nicht genügend zur Grundlage der gesamten Tätigkeit der Organe der Rechtspflege wurden. Die gewachsene Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde von den Justizorganen nicht voll erkannt und zur Bekämpfung der Kriminalität und Erziehung der Gesetzesverletzer genutzt.

Die sozialistische Rechtspflege und die Kompliziertheit der gesellschaftlichen Entwicklung erfordern die allseitige Erforschung der Tatumstände und der Verhältnisse, unter denen Rechtsverletzungen begangen werden, die umfassende Würdigung der Person des Beschuldigten, die genaue Beachtung der gesetzlichen Tatbestände und eine differenzierte Anwen-

dung der Strafen. Das allein bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Organe der Rechtspflege und ist der Weg zur weiteren Entwicklung unseres sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit.

Die große Mehrzahl der in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Gesetzesverletzungen beruht nicht auf einer feindlichen Einstellung gegen den Arbeiter-und-Bauern-Staat. Die Anwendung der neuen Strafarten (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel) und die Behandlung geringfügiger Gesetzesverletzungen durch Konfliktkommissionen gewinnen daher immer größere Bedeutung.

Die Auseinandersetzungen in sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften, in den örtlichen Volksvertretungen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Moral und Ethik sind Ausdruck des Kampfes der sozialistischen Gesellschaft für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Ursachen. Das Zusammenwirken der örtlichen Volksvertretungen, der Ausschüsse der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen mit den Justizorganen ist stärker zu entwickeln.

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert, daß die Staatsanwaltschaft die ihr übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe und zur Wahrung der Rechte der Bürger sowie zur Aufsicht über die Untersuchungs- und Strafvollzugsorgane voll wahrnimmt.

So wird unsere Rechtspflege zu einem immer wirksameren Instrument des sozialistischen Aufbaus und der Sicherung des Friedens sowie des Kampfes gegen die Feinde des Arbeiter-und-Bauern-Staates und

5. Ex.

Die Rechte

solche Personen, die sich durch andere schwere Verbrechen außerhalb der sozialistischen Gesellschaft stellen.

3. Zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Rechtspflege und zur Verstärkung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht wird eine Kommission eingesetzt. Sie hat dem Staatsrat

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

bis zum 15. September 1962 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Mit der Leitung der Kommission wird das Mitglied des Staatsrates, Prof. Dr. Karl Polak, beauftragt.

4. Der Bericht des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Kenntnis genommen.

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“.

Vom 24. Mai 1962

I.

1. Die Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ ist das Publikationsorgan des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wird vom Staatsrat und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben.

2. In der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ werden die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates erläutert. In ihr werden Probleme und Erfahrungen in der staatlichen Leitungstätigkeit dargelegt und vermittelt.

Die Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ trägt dazu bei, die Volksvertreter und Mitarbeiter der staatlichen Organe zu befähigen, ihre Aufgaben, insbesondere bei der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, zu lösen, die Grundsätze der staatlichen Leitungstätigkeit zu verwirklichen und die engen Beziehungen der Bürger zu den Organen des Arbeiter-und-Bauern-Staates weiter zu festigen.

II.

1. Die Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ wird dem Sekretär des Staatsrates unterstellt. Er ist für die politische Orientierung der Wochenzeitung verantwortlich.
2. Der Sekretär des Staatsrates entscheidet in Übereinstimmung mit dem Leiter des Büros des Ministerrates über die Berufung und Abberufung des

Chefredakteurs und die Bestätigung der Mitglieder des Redaktionskollegiums.

3. Zur Unterstützung des Sekretärs des Staatsrates bei der Orientierung der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ wird ein Redaktionsausschuß gebildet.

III.

1. Die Volksvertreter, die Mitarbeiter der staatlichen Organe und Werktätigen werden ersucht, in der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ gute Erfahrungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes darzulegen, an der Auseinandersetzung über Hemmnisse beim sozialistischen Aufbau teilzunehmen und durch ihre Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit der Wochenzeitung beizutragen.

2. Den Volksvertretungen sowie den zentralen und örtlichen staatlichen Organen wird empfohlen, die Arbeit mit der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und dazu beizutragen, ihre Verbreitung unter den Volksvertretern, Mitarbeitern der staatlichen Organe und Werktätigen zu organisieren.

IV.

1. Die Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ erscheint ab 1. Juli 1962 als Organ des Staatsrates und des Ministerrates.
2. Der Beschluß des Staatsrates vom 10. April 1961 zur Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ wird mit Wirkung vom 30. Juni 1962 aufgehoben.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 27. Juni 1962	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 62	Gesetz über das Veterinärwesen	55
20. 6. 62	Gesetz über die Organisation und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz)	60

Gesetz über das Veterinärwesen.

Vom 20. Juni 1962

Die sozialistische Entwicklung in der Landwirtschaft ermöglicht und erfordert eine vorbeugende veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände durch die Mitarbeiter des Veterinärwesens in ständiger Zusammenarbeit mit den Tierhaltern und mit den übrigen Werktätigen. Durch eine planmäßige Tätigkeit des Veterinärwesens wird die Gesundheit der Tiere erhalten und die Produktivität der Tierbestände gefördert. Die Mitarbeiter des Veterinärwesens tragen damit eine hohe Mitverantwortung bei der Erhöhung der Viehbestände und ihrer Produktivität und bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

Zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sowie zur Hebung der Volksgesundheit durch Verhütung der Übertragung von Tierkrankheiten auf den Menschen ist die Tätigkeit der Fachkräfte des Veterinärwesens bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, bei der Fleischuntersuchung sowie bei der veterinärhygienischen Transportüberwachung von großer Bedeutung.

Die Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens erfordert die Anwendung fortschrittlicher wissenschaftlicher Methoden und der besten praktischen Erfahrungen, eine straffe Leitung und Organisation und die Zusammenarbeit aller staatlichen Organe unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Massenorganisationen.

Abschnitt I

Aufgaben des Veterinärwesens

§ 1

(1) Das Veterinärwesen hat folgende Aufgaben:

- a) veterinärmedizinische Betreuung von Tieren und Tierbeständen, insbesondere mit dem Ziel, die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft auf dem Gebiet der tierischen Produktion wirksam zu unterstützen;
- b) Mitwirkung bei der Sicherung der Volksgesundheit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen;

c) veterinärmedizinische Lehre und Forschung.

(2) Zum Veterinärwesen im Sinne des Gesetzes gehören alle veterinärmedizinischen Einrichtungen und Dienste sowie die veterinärmedizinischen Fachkräfte.

§ 2

Die veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände umfaßt die Gesundheitsüberwachung und Heilbehandlung der Tiere, die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, die zucht-hygienische Überwachung und die Mitarbeit in der Organisation der künstlichen Besamung der Haustiere sowie die Beratung der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft und der anderen Tierhalter in Fragen der Tierhaltung, der Tiergesundheit, der Tierzucht und des Tierschutzes.

5. 6. 62. Die. 11. 62

§ 3

Die Mitwirkung des Veterinärwesens bei der Sicherung der Volksgesundheit umfaßt:

Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;

in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen den Schutz der Bevölkerung vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, und vor Schäden, die durch von Tieren stammende Erzeugnisse, insbesondere Lebensmittel, entstehen können;

die Verhütung von Schäden durch Verderb von Tieren stammender Lebensmittel, die Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität sowie Kontrolle dieser Lebensmittel.

Abschnitt II

Leitung und Organisation des Veterinärwesens

§ 4

(1) Das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft über das ihm unterstehende veterinärmedizinische Fachorgan geleitet.

(2) Dem veterinärmedizinischen Fachorgan, dessen Leiter ein Tierarzt ist (Leiter des Veterinärwesens), obliegt die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der gesamten veterinärmedizinischen Tätigkeit, die Kontrolle der dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellten bzw. nachgeordneten Organe, Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens sowie die Organisation und Leitung der veterinärmedizinischen Forschungsarbeit.

§ 5

(1) In den Bezirken und Kreisen obliegt die Leitung des Veterinärwesens den örtlichen staatlichen Organen entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Zur Durchführung dieser Aufgabe bestehen bei den Räten der Bezirke und Kreise veterinärmedizinische Fachorgane, deren Leiter Tierärzte sind (Bezirkstierärzte, Kreistierärzte). Die Anleitung und Kontrolle über die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen obliegt dem jeweilig höheren veterinärmedizinischen Fachorgan.

(2) Die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane haben zur Sicherung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände und zum Schutz der Volksgesundheit Weisungsrecht gegenüber den untergeordneten veterinärmedizinischen Fachorganen und ihren nachgeordneten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Diensten.

§ 6

Die veterinärmedizinischen Fachorgane stützen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Erfahrungen aller Tierärzte und anderer Mitarbeiter des Veterinärwesens. Sie fördern die aktive, bewusste Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaft und arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den

Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen sowie mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft zusammen.

Abschnitt III

Aus- und Fortbildung der im Veterinärwesen tätigen Fachkräfte

§ 7

(1) Die planmäßige Ausbildung der veterinärmedizinischen Fachkräfte richtet sich nach den Erfordernissen der ständigen Weiterentwicklung des Veterinärwesens.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wirkt bei der Ausarbeitung der Studienpläne für die veterinärmedizinischen Fakultäten und Fachschulen sowie bei der Regelung von anderen Fragen der Ausbildung mit.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstützt die veterinärmedizinischen Fakultäten und Fachschulen bei der Organisation und Durchführung der Berufspraktika für die Studierenden.

§ 8

Die planmäßige Lenkung und der Einsatz der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen.

§ 9

Für die regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte und für die Organisation von Erfahrungsaustauschen, insbesondere mit den Tierärzten der sozialistischen Länder, ist das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verantwortlich.

Abschnitt IV

Pflichten und Rechte der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte

§ 10

(1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufes sind nur Personen berechtigt, die im Besitz der Approbation als Tierarzt sind. Die Approbationsordnung für Tierärzte legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

(2) Für die Tätigkeit als Fachtierarzt ist eine entsprechende Anerkennung Voraussetzung. Die Fachtierarztordnung legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

(3) Die Bedingungen für die Übernahme einer Tätigkeit als Tierarzt in leitenden Funktionen des Veterinärwesens legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

§ 11

Die Ausübung der mittleren veterinärmedizinischen Berufe ist nur Personen gestattet, die im Besitz der entsprechenden Anerkennung sind. Die Ordnung über die staatliche Anerkennung legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

§ 12

Die Festlegung und Abgrenzung der Tätigkeit der im Veterinärwesen tätigen Fachkräfte und der anderen im Veterinärwesen tätigen Mitarbeiter erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

§ 13

(1) Die Tierärzte sind innerhalb ihrer Arbeitsbereiche berechtigt und verpflichtet, in den Tierbeständen, insbesondere den Zucht- und Nutztierbeständen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die erforderlichen prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen anzuweisen, die Tierhalter zu beraten und die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und die von ihnen besonders beauftragten Tierärzte haben das Recht, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches schriftliche Weisungen auf dem Gebiet der Veterinärhygiene zu erteilen, wenn drohende Mängel, welche die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes gefährden können, festgestellt worden sind. Bei Nichtbefolgung der Weisungen sind durch die örtlichen staatlichen Organe die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzuleiten.

Abschnitt V

Pflichten und Rechte der Tierhalter

§ 14

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und alle anderen Tierhalter bzw. die von ihnen mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben die Grundsätze über die Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen.

§ 15

Die im § 14 genannten Tierhalter bzw. Personen sind verpflichtet:

- a) in enger Zusammenarbeit mit den Tierärzten für die Durchführung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten der Tiere zu sorgen;
- b) bei auftretenden Krankheits- und Todesfällen in den Tierbeständen den zuständigen Tierarzt in Kenntnis zu setzen, erforderlichenfalls tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Anweisungen der Tierärzte zu befolgen;
- c) bei allen tierärztlichen Verrichtungen für die erforderliche Hilfeleistung zu sorgen.

§ 16

Jeder Tierhalter hat das Recht, bei allen die Haltung von Tieren betreffenden Fragen und bei Erkrankungen von Tieren Hilfe der zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt VI

Vorbeugender Gesundheitsschutz

§ 17

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die planmäßige koordinierte Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung, über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, sowie vor Tierkrankheiten zu organisieren und zu fördern.

§ 18

Die veterinärmedizinischen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise leiten und organisieren die regelmäßige tierärztliche Untersuchung und Gesundheitsüberwachung der Zucht- und Nutztierbestände durch die Tiergesundheitsdienste, die Überwachung des Fortpflanzungsgeschehens sowie die veterinärhygienische Überwachung der künstlichen Besamung.

§ 19

(1) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Typenprojekten und anderen Projekten die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu berücksichtigen; bei der Ausarbeitung von Typenprojekten sind außerdem das zentrale veterinärmedizinische Fachorgan, bei anderen Projekten die zuständigen örtlichen veterinärmedizinischen Fachorgane heranzuziehen. Das betrifft insbesondere folgende Projekte:

- a) Tierunterkünfte aller Art;
- b) Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, Um- und Neubauten, die der Unterbringung von und dem Verkehr mit lebenden Tieren, der Gewinnung, Be- und Verarbeitung und der Lagerung und dem Transport von Lebensmitteln tierischer Herkunft und anderer von Tieren stammender Produkte dienen;
- c) Besamungs- und Deckstationen;
- d) Bauten des Tierkörperbeseitigungs- und -verwertungswesens;
- e) Projekte zur Behandlung der in den unter a) bis d) genannten Einrichtungen anfallenden Abwässer.

(2) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, für die Vorplanung der in Abs. 1 genannten Bauten außer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen die Zustimmung des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans einzuholen und ihn zur Beteiligung an der Bauabnahme rechtzeitig aufzufordern.

(3) Von der Industrie entwickelte Baustoffe, Konservierungsmittel, Farbstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel und andere Materialien, soweit sie mit Tieren und Futtermitteln in Berührung kommen können, sowie Mischfuttermittel sind der Prüfung auf Unschädlichkeit für Tiere durch die zuständigen veterinärmedizinischen Einrichtungen zu unterziehen. Verfahrensrechtliche Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Abschnitt VII

Maßnahmen bei besonderen Gefahren für die Tierbestände

§ 20

Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe sind in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich, daß zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen und andere von außen her einwirkende Gefahren planmäßige und wirksame vorbeugende Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 21

(1) Zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch eine oder mehrere der im § 20 genannten Gefahren sind auf Vorschlag der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane folgende Maßnahmen durch die zentralen bzw. örtlichen staatlichen Organe soweit als erforderlich anzuweisen:

- a) Absonderung und Bewachung der Tiere;
- b) Beschränkung des Tierverkehrs;
- c) Beschränkung des Personenverkehrs;
- d) Beschränkung der Benutzung, des Transports oder der Verwertung von lebenden oder toten Tieren oder der von ihnen stammenden Erzeugnisse;
- e) Nutzungsbeschränkung oder Vernichtung von Gegenständen, die geeignet sind, Tiere zu gefährden;
- f) Durchführung von bestimmten diagnostischen und sonstigen Verfahren;
- g) Tötung von Tieren

(2) Bei Vorliegen eines Notstandes sind die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane berechtigt, notwendige Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 anzuweisen, und verpflichtet, unverzüglich davon die zuständigen zentralen bzw. örtlichen staatlichen Organe zu unterrichten und ihnen entsprechende wirksame Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 22

(1) Zur Entschädigung von Tierverlusten, die durch in besonderen Bestimmungen festgelegte entschädigungspflichtige Seuchen hervorgerufen werden, wird aus Beiträgen der Tierhalter bei der Deutschen Versicherungsanstalt ein Tierseuchenentschädigungsfonds gebildet. Grundsätzlich ist eine Entschädigung nur möglich, wenn die zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund des § 21 ergangenen Anordnungen der zentralen bzw. örtlichen staatlichen Organe eingehalten wurden.

(2) Für Härtefälle, die sich aus der Durchführung von nach § 21 angeordneten Maßnahmen ergeben, kann in besonders begründeten Ausnahmen eine Entschädigung aus dem Tierseuchenentschädigungsfonds vorgenommen werden.

(3) Die Beitragshöhe und die Höhe der Entschädigung regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Abschnitt VIII

Veterinärhygienische Verkehrsüberwachung

§ 23

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die ihm nachgeordneten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Dienste kontrollieren die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen beim Transport

- a) von lebenden und toten Tieren;
- b) von Lebensmitteln, Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft;
- c) von Gegenständen, die Träger von Tiere gefährdenden Ansteckungsstoffen sein können.

(2) Sie bedienen sich dazu des veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes und anderer zuständiger veterinärmedizinischer Einrichtungen und Dienste. Erforderliche Maßnahmen haben sie im Einvernehmen mit den Handels- und Transportorganen festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

(3) Sind in den Fällen des Abs. 1 Menschen gefährdet, sind die zuständigen Organe des Gesundheitswesens einzuschalten.

Abschnitt IX

Bereitstellung von Arzneimitteln, Seren und Impfstoffen sowie von Instrumenten und Geräten für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin

§ 24

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Anleitung und Organisation der Produktion und der Qualitätsprüfung sowie für die Planung und Bereitstellung von Arzneimitteln, Instrumenten und Geräten für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die Produktion, Qualitätsprüfung, Standardisierung und Bereitstellung von Seren und Impfstoffen für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin verantwortlich.

§ 25

(1) Die Erteilung der Herstellungserlaubnis, die Zulassung, die Registrierung, die Abgabe, die Prüfung und Kontrolle von Arzneimitteln und von Seren und Impfstoffen für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vorbehalten.

närmedizin erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Zulassung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse erfolgt nach Anhören des Gutachterausschusses für Arzneimittel für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, dessen Mitglieder durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft benannt werden.

§ 26

(1) Die Versorgung von Einrichtungen und Diensten des Veterinärwesens mit Arzneimitteln, Instrumenten und Geräten für die Anwendung auf dem Gebiet der Veterinärmedizin obliegt den zuständigen Versorgungsorganen entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen.

(2) Die tierärztlichen Leiter der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens haben die für ihre Tätigkeit notwendigen Arzneimittel, Seren und Impfstoffe ständig vorrätig zu halten und nach Bedarf abzugeben.

(3) Durch approbierte Tierärzte können innerhalb der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens Arzneien selbst hergestellt, aufbewahrt und abgegeben werden, sofern die Voraussetzungen zum Betrieb einer nicht öffentlichen tierärztlichen Apotheke gegeben sind. Die Kontrolle dieser Apotheken regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Abschnitt X

Lebensmittelhygiene

§ 27

(1) Zur Erhaltung der Volksgesundheit und zur Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen durch Lebensmittel tierischer Herkunft obliegt den Fachorganen des Veterinärwesens die tierärztliche Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere (auch des Schlachtgeflügels und des Wildbrets), der Fische, der Krusten- und Weichtiere, der Eier und der Milch sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft. Art und Umfang der Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den Fachorganen des Gesundheitswesens regeln die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die veterinärhygienische Überwachung der Schlachthöfe, Notschlachtungsbetriebe, Geflügelschlachtstellen, Kühlhäuser, Molkereien, Fischanlandstellen sowie aller sonstigen Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren sowie der im Abs. 1 aufgeführten Lebensmittel ist durch die zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane und die Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens durchzuführen. Bei der Feststellung von Mängeln sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte haben bei der Kontrolle der Qualität dieser Lebensmittel mitzuwirken und auf deren ständige Verbesserung einzuwirken.

§ 28

Bei Vorliegen des Verdachtes von Erkrankungen bei Menschen durch Lebensmittel tierischer Herkunft haben

die Fachorgane des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens gemeinsame Ermittlungen über die Ursachen anzustellen. Die Fachorgane haben den örtlichen staatlichen Organen erforderlichenfalls Vorschläge zur Beseitigung der Ursachen zu unterbreiten.

§ 29

Treten durch Lebensmittel tierischer Herkunft Erkrankungen, die seuchenhaften Charakter haben, bei Menschen auf, so haben die Fachorgane des Gesundheitswesens in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Veterinärwesens die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Abschnitt XI

Strafbestimmungen

§ 30

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die schriftlichen Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten Tierärzte entsprechend § 13 Absatz 2 nicht befolgt;
- die Verpflichtungen des § 14, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, nicht einhält;
- die Verpflichtungen des § 15 nicht einhält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der betreffenden veterinärmedizinischen Fachorgane.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§ 31

Kosten und Gebühren, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben, regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 32

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen bleiben alle bisherigen Bestimmungen über das Veterinärwesen in Kraft, sofern sie nicht diesem Gesetz entgegenstehen bzw. durch § 33 aufgehoben werden.

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163),
2. Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit vom 22. März 1951 (GBl. S. 223),
3. Anordnung über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Mai 1954 (GBl. S. 531).

§ 34

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die in seinem Bereich erlassenen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Veterinärwesen zu überprüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen. Bis zum 1. Oktober 1962 ist eine Übersicht über die für das Veterinärwesen geltenden Bestimmungen im Gesetzblatt zu veröffentlichen, die aufgehoben bzw. verändert werden oder weiter gelten.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über die Organisation und Leitung der Tierzucht
(Tierzucht-Gesetz).**

Vom 20. Juni 1962

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und erfordern den Aufbau großer Tierbestände und eine allseitige Entwicklung der Tierzucht. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und zugleich wesentliche Grundlagen für die notwendige Steigerung der tierischen Produktion, für eine gleichmäßig gute Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen und zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität geschaffen.

Der weitere züchterische Fortschritt erfordert vor allem die Entwicklung der Tierzuchtforschung und der Herdbuchzucht der landwirtschaftlichen Nutztiere. Der durch eine planmäßige Zuchtarbeit sich steigernde Leistungsstand in der Herdbuchzucht übt auf die Leistungseigenschaften der Tiere in der Gebrauchszucht, der übrigen Tierbestände und auf die ständige Verbesserung der Qualität der tierischen Produkte einen entscheidenden Einfluß aus.

Der Aufbau der Herdbuchzucht und der Gebrauchszucht ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der volkseigenen Güter. Mit dem raschen Aufbau der Zuchttierbestände in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei Anwendung der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Tierzucht tragen sie zur politischen und ökonomischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik bei.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Tierzucht ist die tierzüchterische Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu leiten und zu organisieren.

Abschnitt I

Aufgaben zur Entwicklung der Tierzucht

§ 1

Die Tierzucht wird auf der Grundlage der besten praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutztiere, zur ständigen Erhöhung und Entfaltung ihrer

Leistungsfähigkeit als Herdbuchzucht und als Gebrauchszucht durchgeführt.

§ 2

Der Herdbuchzucht obliegt es, gesunde, hochwertige, erbwertgeprüfte Vattertiere für die Verwendung in der Tierzucht bereitzustellen und die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit hochleistungsfähigen weibli-

chen Zuchttieren zu versorgen. Die Herdbuchzucht hat damit einen ständigen Einfluß auf die Erhöhung des züchterischen Niveaus in der Gebrauchszucht auszuüben.

§ 3

Aufgabe der Gebrauchszucht ist es, auf der Grundlage der durch die Herdbuchzucht geschaffenen züchterischen Voraussetzungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Vermehrung, Haltung, Fütterung, Pflege und Gesunderhaltung der Tiere durchzuführen sowie die vorhandenen Leistungsanlagen der Tiere weitgehend auszunützen, um damit die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiete der tierischen Produktion zu sichern.

Abschnitt II

Leitung und Organisation der Tierzucht

§ 4

(1) Die Tierzucht in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft über die ihm unterstellten zuständigen Fachorgane für Tierzucht geleitet.

(2) Dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft obliegen als Hauptaufgaben auf dem Gebiete der Tierzucht insbesondere die zentrale Leitung zur planmäßigen Entwicklung einer hochleistungsfähigen Herdbuchzucht, die zentrale Leitung des Körperwesens und der Vatterhaltung, der Zuchtlenkung, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfungen, der Erbwertprüfung sowie des Gestütswesens.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die Leitung der ihm direkt unterstellten Einrichtungen auf dem Gebiete der Tierzucht verantwortlich und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 5

(1) Zur schnellen Entwicklung der Tierzucht in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben haben die wissenschaftlichen Einrichtungen für Tierzucht ihre Forschungsarbeit auf die Erfordernisse der sozialistischen Landwirtschaft auszurichten. Sie haben die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu unterstützen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann dem Verband der Kfingärtner, Siedler und Kleintierzüchter – Zentralverband – die Durchführung züchterischer Aufgaben auf dem Gebiete der Kleintierzucht übertragen.

§ 6

In den Bezirken obliegt die Leitung der Tierzucht den staatlichen Organen entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Sie sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Organisation der Anwendung der fortschrittlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der besten praktischen Erfahrungen und Methoden in der Züchtung, Fütterung und Haltung der land-

wirtschaftlichen Nutztiere zur Sicherung der maximalen Steigerung der tierischen Produktion,

- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Haltung der erforderlichen Anzahl von Vattertieren in ihren Gebieten für die planmäßige Vermehrung der Tierbestände,
- c) die Entwicklung der Tierzucht, insbesondere einer leistungsstarken Herdbuchzucht, durch die Organisation der Zuchtleitung und Beratung, der Führung der Herdbücher, der Durchführung von Körungen, Leistungs-, Erbwert- und Nachkommenchaftsprüfungen und der Durchführung der künstlichen Besamung,
- d) die Kontrolle der Einhaltung des Tierzuchtgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der Durchführung der von ihnen auf dem Gebiete der Tierzucht getroffenen Maßnahmen.

§ 7

(1) Die staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Projekten für Stallgebäude in Herdbuchzuchtbetrieben die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft für die Herdbuchzucht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ausarbeitung von Typenprojekten für derartige Objekte ist das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und bei anderen Projekten der jeweils zuständige Rat des Bezirkes zu beteiligen.

(3) Die staatlichen Organe sowie die Institutionen der Landwirtschaft und des Bauwesens sind verpflichtet, die Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bzw. des zuständigen Rates des Bezirkes einzuholen für:

- a) die Vorplanung von VE-Besamungsstationen, Anstalten für die Durchführung von Leistungsprüfungen, baulichen Anlagen zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen;
- b) die Bauabnahme von unter a) genannten Bauobjekten. Bei der Erteilung der Zustimmung ist § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Veterinärwesen zu berücksichtigen.

§ 8

Die für Tierzucht zuständigen Fachorgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der örtlichen staatlichen Organe sind durch staatlich anerkannte Tierzüchtleiter zu leiten. Ausnahmen regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 9

(1) Zur Beratung der für Tierzucht zuständigen Fachorgane sind zentrale Zuchtkommissionen und Bezirkszuchtkommissionen für die einzelnen Tierarten zu bilden. Die Mitglieder der zentralen Zuchtkommissionen werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen. Die Mitglieder für die Bezirkszuchtkommissionen werden von den Stellvertretern der Vorsitzenden für Landwirtschaft der Räte der Bezirke berufen und abberufen.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Zuchtkommissionen regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch eine Arbeitsordnung.

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Tierzüchter

§ 10

Züchter und Halter von Vatiertieren sind verpflichtet, die Zuchttauglichkeit der Vatiertiere durch eine den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechende Fütterung, Haltung und Pflege zu fördern. Sie haben auf ihre Kosten und Gefahr die Vatiertiere zu den Körkungen den Körkommissionen vorzustellen.

§ 11

Herdbuch- und Gebrauchszüchter sind zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung ihrer Tiere und deren Nachkommen verpflichtet. Sie haben nach Aufforderung durch das für Tierzucht zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes ihre Tiere zur Nachkommenschaftsprüfung vorzustellen und die Durchführung dieser Prüfung zu unterstützen.

§ 12

Das für Tierzucht zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann Herdbuchzüchter verpflichten, ihre Herdbuchtiere auf Ausstellungen und Tierschauen nach den hierfür geltenden Bestimmungen auszustellen und vorzuführen.

§ 13

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für einen umfassenden Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der in der Tierzucht Beschäftigten zu schaffen.

§ 14

(1) Die Herdbuchzüchter haben das Recht auf fachliche Beratung durch die für Tierzucht zuständigen Fachorgane des Rates des Bezirkes und der wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Tierzucht.

(2) Jeder Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist berechtigt, zur schnellen Steigerung der Leistungsfähigkeit seines Tierbestandes die für die künstliche Besamung bestimmten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Fachkräfte aus den Herdbuchzuchtbetrieben können auf Grund ihrer hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Tierzucht in die für die Herdbuchzucht bestehenden Zucht- und Körkommissionen sowie als Preisrichter zu Tierschauen berufen werden.

(4) Jeder Tierhalter hat das Recht, Vorschläge für die weitere Entwicklung der Tierzucht den zentralen und örtlichen staatlichen Organen zu unterbreiten und damit aktiven Einfluß auf die Steigerung der tierischen Produktion in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu nehmen.

Abschnitt IV

Ausbildung und Fortbildung der in der Tierzucht tätigen Fachkräfte

§ 15

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die Räte der Bezirke sind für die Ausbildung der zur Entwicklung einer leistungsfähigen Tierzucht erforderlichen Kader verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die planmäßige Lenkung der Absolventen der landwirtschaftlichen Fakultäten, Universitäten, Hoch- und Fachschulen in die Arbeitsbereiche der Tierzucht verantwortlich.

(3) Zur Sicherung der Leitung der Tierzucht auf wissenschaftlicher Grundlage obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Ausbildung von staatlich anerkannten Tierzuchtleitern.

(4) Die Räte der Bezirke sind über die landwirtschaftlichen Fachschulen für die Ausbildung und Qualifizierung von landwirtschaftlichen Fachschulkadern zu staatlich geprüften Tierzüchtern sowie von Meistern auf dem Gebiet der Tierzucht verantwortlich.

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft organisiert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organen, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen die regelmäßige Fortbildung der Tierzuchtfachkräfte, insbesondere der Tierzuchtleiter.

§ 16

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft obliegt die Organisation von internationalen Erfahrungsaustauschen auf dem Gebiete der Tierzucht, insbesondere mit den sozialistischen Ländern.

Abschnitt V

Die Herdbuchzucht

§ 17

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt die Zuchtziele für die Herdbuchzucht und die Bedingungen für die Anerkennung von Zuchttieren entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Leistungsmöglichkeiten der Tiere fest.

§ 18

(1) Jeder sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann die Herdbuchzucht aufnehmen und als Herdbuchzuchtbetrieb anerkannt werden, sofern für eine Tierart bzw. Tierrasse ein Herdbuch geführt wird und die für die Herdbuchzucht vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

(2) Die Anerkennung und Aberkennung als Herdbuchzuchtbetrieb erfolgt durch das für Tierzucht zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes.

(3) Jeder Herdbuchzuchtbetrieb ist zur Einhaltung der Herdbuchbestimmungen verpflichtet.

(4) Alle sozialistischen Herdbuchzuchtbetriebe sind zu vorbildlichen Betrieben zu entwickeln.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend für die Herdbuchzucht in Kleintierhaltungen anzuwenden.

Abschnitt VI

Körung und Haltung von Vatertieren

§ 19

(1) Durch die Körung wird über die Eignung eines männlichen Tieres zur Fortpflanzung (Zuchtauglichkeit) und über die Verwendung als Vatertier entschieden. Der Körung unterliegen alle zur Fortpflanzung vorgesehenen männlichen landwirtschaftlichen Nutztiere. Die Körung wird als Haupt- und Nachkörung durchgeführt.

(2) Zur Fortpflanzung dürfen nur gekörte Vatertiere verwendet werden.

(3) Für die gekörten Vatertiere ist eine zeitlich befristete und räumlich begrenzte Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) zu erteilen.

§ 20

(1) Nicht gekörte sowie abgekörte Vatertiere sind besonders zu kennzeichnen und unfruchtbar zu machen.

(2) Alle nicht zur Fortpflanzung vorgesehenen männlichen Jungtiere landwirtschaftlicher Nutztierarten sind unfruchtbar zu machen.

(3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in gesonderten Bestimmungen festgelegt.

(4) Gekörte Vatertiere – außer Geflügel – dürfen ohne Genehmigung der für Tierzucht zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke nicht unfruchtbar gemacht oder geschlachtet werden.

(5) Ausnahmen zum Absatz 4 sind zulässig, wenn die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung von Vatertieren bei lebensgefährlichen Erkrankungen aus veterinärmedizinischen Gründen unverzüglich durchgeführt werden muß.

§ 21

(1) Zur Körung von Vatertieren und Einstufung von weiblichen Tieren sowie zur Lenkung dieser Zuchttiere nach volkswirtschaftlichen und züchterischen Erfordernissen sind Kör- und Lenkungskommissionen zu bilden.

(2) Beim Handel mit Zuchtvieh sind die von den Lenkungskommissionen über die Lenkung der Zuchttiere getroffenen Entscheidungen verbindlich.

§ 22

Die Bestimmungen über die Körung und Verwendung der gekörten Vatertiere, über die Bildung der Kör- und Lenkungskommissionen sowie über ihre Rechte und Pflichten, über die Verbindlichkeit ihrer Urteile und Entscheidungen und über Rechtsmittel werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in einer Körordnung festgelegt.

§ 23

(1) Die Benutzung von Vatertieren zu Rassenkreuzungen unterliegt der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, soweit es sich um die Durchführung der Kreuzungen zur Verdrängung oder zur Veredelung einer vorhandenen Rasse oder zur Schaffung einer neuen Rasse handelt.

(2) Den für Tierzucht zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke obliegt die Anleitung zur Durchführung von Gebrauchskreuzungen.

(3) Nachkommen, die aus Paarungen verschiedener Rassenvertreter anfallen, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung vom für Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden bei wissenschaftlichen Züchtungsversuchen in den Tierzuchtinstituten keine Anwendung.

Abschnitt VII

Leistungsprüfungen

§ 24

(1) Leistungsprüfungen sind die Grundlage für die Selektion der landwirtschaftlichen Nutztiere. Zur umfassenden Beurteilung des Leistungsvermögens der Herdbuch- und Gebrauchstiere sind Leistungsprüfungen durchzuführen.

(2) Die Leistungsprüfungen erstrecken sich auf die allgemeinen und speziellen Leistungen der landwirtschaftlichen Nutztiere.

(3) In der Herdbuchzucht werden die Leistungsprüfungen zur Förderung der Tierzucht in der Regel als staatliche Prüfungen durchgeführt.

(4) In der Gebrauchszucht können die Leistungsprüfungen als staatliche Prüfungen oder als betriebliche Prüfungen durchgeführt werden.

§ 25

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, in den staatlichen Organen und in den für Tierzucht zuständigen Fachorganen sowie wissenschaftlichen Institutionen auszuwerten, zu veröffentlichen und für die allseitige Leistungssteigerung der landwirtschaftlichen Nutztiere anzuwenden.

§ 26

Zur Förderung der Herdbuchzucht und zur Erreichung hoher Züchtergebnisse sind für alle Tierarten und Tierrassen, die in den Herdbüchern erfaßt werden, zentrale Leistungsbücher zu führen.

Abschnitt VIII

Erbwertprüfung

§ 27

(1) Von den für Tierzucht zuständigen Fachorganen sind die Erbwert-, Nachkommenschafts- und Eigenleistungsprüfung nach einheitlichen Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durchzuführen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß erbwertgeprüfte Vatertiere in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Alle für die künstliche Besamung verwendeten Vatertiere sind der Erbwertprüfung zu unterziehen.

(3) Die bei der Erbwert- und Nachkommenschaftsprüfung gewonnenen Ergebnisse sind von den für Tierzucht zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke auszuwerten, zu veröffentlichen und so darzustellen, daß ihre Vergleichbarkeit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet sowie im internationalen Maßstab möglich ist.

Abschnitt IX

Künstliche Besamung

§ 28

(1) Die künstliche Besamung der landwirtschaftlichen Nutztiere ist als wichtiges tierzüchterisches Mittel zur planmäßigen Vermehrung der Tierbestände und zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit bei der Herdbuch- und Gebrauchszucht anzuwenden. Die Durchführung der künstlichen Besamung ist Aufgabe von besonders dafür qualifizierten Tierzuchtfachkräften unter Mitwirkung der Tierärzte.

(2) Die für die künstliche Besamung bestimmten Einrichtungen sind von staatlich anerkannten Tierzuchtleitern zu leiten.

(3) Die Leitung der zuchthygienischen Maßnahmen bei der künstlichen Besamung obliegt Tierärzten.

§ 29

(1) Für die künstliche Besamung sind nur die wertvollsten Vatertiere zu verwenden. Sie müssen die Qualitätsanforderungen erfüllen, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt werden.

(2) Über die züchterische Verwendung der für die künstliche Besamung bestimmten Vatertiere entscheiden die für Tierzucht zuständigen Fachorgane zusammen mit den Organen des Veterinärwesens.

(3) In der künstlichen Besamung dürfen nur positiv vererbende Vatertiere ohne Beschränkung verwendet werden. Die Bedingungen für die züchterische Benutzung nicht erbwertgeprüfter Vatertiere werden durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft geregelt.

(4) Zur züchterischen Ausnutzung der besten Vatertiere ist durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und dem Institut für künstliche Besamung der überbezirkliche und der internationale Spermaaustausch zu organisieren.

Abschnitt X

Bereitstellung von Instrumenten und Geräten für die Tierzucht und Tierhaltung

§ 30

(1) Für die Versorgung mit Geräten und Instrumenten, die zur Kennzeichnung von Tieren, für die Durchführung der künstlichen Besamung und der Leistungsprüfung notwendig sind, ist der Volkswirtschaftsrat verantwortlich.

(2) Die Planung und Verteilung der Geräte und Instrumente erfolgt nach den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Abschnitt XI

Ordnungsstrafen

§ 31

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nicht gekörte, abgekörte oder Vatertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet,

b) Vatertiere zu Körungen entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen nicht vorstellt,

c) die Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, des Rates des Bezirkes oder der für Tierzucht zuständigen Fachorgane bezüglich der Kennzeichnung der Tiere, der Unfruchtbarmachung oder Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vatertiere nicht befolgt,

d) gekörte Vatertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der für Tierzucht zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke unfruchtbar macht, unfruchtbar machen läßt oder schlachtet,

e) Vatertiere ohne Genehmigung gemäß § 23 zur Kreuzung verwendet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind für Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im übrigen die Räte der Bezirke.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

Abschnitt XII Schlußbestimmungen

§ 32

Die für Tierzucht zuständigen Fachorgane erheben für Leistungen auf dem Gebiete der Herdbuchzucht und des Körwesens Gebühren entsprechend den vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen.

§ 33

Der Ministerrat und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 34

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) das Gesetz vom 17. März 1936 zur Förderung der Tierzucht (RGBl. I S. 175) und die hierzu ergangenen Bestimmungen,
 - b) der Abschnitt III Ziffer 2b der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBI. I S. 181),
 - c) die Anordnung vom 20. Mai 1960 über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion (GBI. II S. 197)
 außer Kraft.

§ 35

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die in seinem Bereich erlassenen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Tierzuchtgesetz zu prüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen. Bis zum 1. August 1962 ist eine Übersicht über die für die Tierzucht geltenden Bestimmungen, die aufgehoben bzw. ergänzt werden oder weiter gelten, im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - AG 134-02 DDR - Verlag: (s) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,00 DM und Teil III 1,00 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM, Exemplar je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhändler und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 47/33, Telefon: 51 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 27. Juni 1962	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 62	Gesetz über den Vertrag vom 29. Dezember 1961 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik	67

Gesetz

über den Vertrag vom 29. Dezember 1961 über Handel und Seeschifffahrt
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik.

Vom 20. Juni 1962

§ 1

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erteilt dem am 29. Dezember 1961 in Phoengiang unterzeichneten und nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik ihre Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem dieser Vertrag gemäß seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

5. Es. Die Dube

**Vertrag
über Handel und Seeschifffahrt
zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Koreanischen Volksdemokratischen Republik**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik **HABEN,**

geleitet von dem Wunsche, zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen und in einem Vertrag die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

BESCHLOSSEN,

diesen Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik,

den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
Kurt Schneidewind

das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik,

den Minister für Außenhandel der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
Li Ir Gen,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragspartner werden auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, um die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen zu bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Angelegenheiten, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern und sonsti-

gen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 unterliegen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen. Ebenso werden die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Vertragspartners keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

Artikel 5

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet auch auf Boden- und Gewerbeerzeugnisse Anwendung, die während der Durchführung durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

Artikel 6

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist und unter der Bedingung des Nachweises der Nämlichkeit werden bei der Ein- und Ausfuhr folgende Gegenstände von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe oder Ausschreibungen bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für die Durchführung von Versuchen oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und im reparierten Zustand wieder ausgeführt werden;
- d) Montagewerkzeuge und -instrumente, die von Monteuren ein- bzw. ausgeführt werden oder die ihnen voraus- bzw. nachgesandt werden;
- e) Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredelung eingeführt und im verarbeiteten bzw. veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zweck der Füllung eingeführt werden, sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind und die nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden.

Warenmuster, die nur als solche verwendet und in handelsüblichen Mengen in das Gebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt werden, sowie Kataloge, Preislisten, Prospekte und Werbematerial einschließlich Werbefilme sind auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners sowohl bei der Ein- als auch bei der Wiederausfuhr von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

Artikel 7

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 belasten die Inlandsabgaben, die im Gebiet des einen Vertragspartners auf der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Boden- und Gewerbeerzeugnisses ruhen, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Vertragspartners keinesfalls stärker als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

Artikel 8

Keiner der Vertragspartner wendet bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragspartners irgendwelche Beschränkungen oder Verbote an, soweit solche nicht gegenüber allen anderen Staaten angewandt werden.

Die Vertragspartner behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken sowie archäologischer oder historischer Werte Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staat angewandt werden.

Artikel 9

Den Schiffen des einen Vertragspartners und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder zugunsten des Staates, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und der Löschung der Schiffe in den Häfen und auf den Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungseinrichtungen des Fahrwassers;
- d) der Benutzung von Kränen, Waagen, Lagern, Werften, Docks und Reparaturwerkstätten;
- e) der Versorgung mit Brenn- oder Kraftstoffen, Schmiermitteln, Wasser und Proviant;
- f) der Anwendung aller Vorschriften einschließlich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Quarantäne.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf die Ausübung der Hafendienste, einschließlich der Lotsenbegleitung und des Bugsierdienstes sowie auf die Ausübung der Küstenschiffahrt (Kabotage). Als Kabotage gilt jedoch nicht die Fahrt der Schiffe des einen Vertragspartners aus einem Hafen des an-

deren Vertragspartners in einen seiner anderen Häfen, um dort eine aus dem Ausland herbeigebrachte Ladung zu löschen oder um eine Ladung an Bord zu nehmen, deren Bestimmungsort im Ausland liegt.

Artikel 10

Wenn ein Schiff des einen Vertragspartners vor den Küsten des anderen Vertragspartners Schiffbruch erleidet oder in Seenot gerät, so genießen Schiff und Ladung dieselben Vergünstigungen und Rechte, welche die Landesgesetzgebung den eigenen Schiffen in der gleichen Lage gewährt. Dem Kapitän, der Besatzung und den Passagieren sowie dem Schiff und seiner Ladung werden jederzeit die notwendige Hilfe und Unterstützung in dem Maße zuteil, in dem sie den eigenen Schiffen, ihren Kapitänen, Besatzungen, Passagieren und Ladungen in gleicher Lage gewährt werden.

Artikel 11

Die Nationalität der Schiffe der Vertragspartner wird gegenseitig anerkannt auf Grund der an Bord befindlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden entsprechend den Gesetzen und Bestimmungen des Vertragspartners, unter dessen Flagge das Schiff fährt, ausgestellt worden sind.

Die an Bord des Schiffes befindlichen Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere, die von den zuständigen Behörden des einen Vertragspartners ausgestellt worden sind, werden von den Behörden des anderen Vertragspartners anerkannt.

In Übereinstimmung hiermit werden die Schiffe des einen Vertragspartners, die mit rechtmäßig ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, in den Häfen des anderen Vertragspartners von einer nochmaligen Ausmessung befreit. Der Berechnung der Hafengebühren wird das reine Volumen des Schiffes, das in dem Brief angegeben ist, zugrunde gelegt.

Artikel 12

Bei der Beförderung von Boden- und Gewerbeerzeugnissen, Passagieren und Gepäck auf inländischen Land- und Wasserwegen sowie auf der Eisenbahn gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich aller Angelegenheiten, die die Übernahme der Ladung zur Beförderung, die Art und Weise und die Kosten der Beförderung sowie die Abgaben, die mit der Beförderung zusammenhängen, betreffen.

Artikel 13

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners werden bei ihrer Durchfuhr durch das Gebiet des anderen Vertragspartners nach dem Gebiet eines dritten Staates nicht mit Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben belegt.

Hinsichtlich der Transitvorschriften und -förmlichkeiten für die angeführten Erzeugnisse werden keine geringeren Vergünstigungen gewährt als bei den Transitladungen irgendeines dritten Staates.

Artikel 14

Juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiete des einen Vertragspartners haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des an-

deren Vertragspartners als zu Recht bestehend anerkannt. Ihre Zulassung zur geschäftlichen Tätigkeit im Gebiet des anderen Vertragspartners erfolgt in Übereinstimmung mit dessen Gesetzgebung.

Artikel 15

Juristische Personen und Bürger des einen Vertragspartners genießen im Gebiet des anderen Vertragspartners im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages dieselben Rechte und Vergünstigungen, die den juristischen Personen und Bürgern irgendeines dritten Staates zuerkannt werden, soweit sich aus anderen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf Rechte und Vergünstigungen, die jeder der Vertragspartner im Interesse der Erleichterung des Grenzhandelsverkehrs mit den benachbarten Staaten bereits gewährt hat oder noch gewähren wird.

Artikel 17

Die Vertragspartner gewährleisten die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Streitigkeiten, die sich aus den von ihren juristischen Personen oder Behörden getätigten Handels- oder sonstigen Geschäften ergeben, vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Streitigkeit durch das betreffende Schiedsgericht, welches speziell zu die-

sem Zweck gebildet worden ist bzw. ständig arbeitet, von den Parteien rechtsgültig vereinbart wurde.

Die Bewilligung der Vollstreckung sowie die Vollstreckung des Schiedsspruches selbst erfolgen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

Artikel 18

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt am Tage des Austausches der Ratifizierungsurkunden, der in Berlin stattfindet, in Kraft.

Der Vertrag bleibt solange gültig, bis er von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Ausgefertigt in Phoengjang, am neunundzwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, in koreanischer und russischer Sprache, wobei der deutsche und koreanische Text gleichermaßen gültig ist.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung gilt der russische Text als authentisch.

In Vollmacht des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht des Präsidiums der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volks- demokratischen Republik
Kurt Schneidewind	Li Ir Gen

독일 민주주의 공화국과 조선 민주주의 인
민 공화국간의 통상 및 항해에 관한 조약

독일 민주주의 공화국 국가 소비트와 조선 민주주의 인민 공화국 최고 인민 회의 상임 위원회는 양국간의 경제적 관계의 발전 강화를 가일층 촉진 시키며 이 관계를 규제하는 기본 규정들을 합의의 절차로 확정할것을 념원하면서 통상 및 항해에 관한 본 조약을 체결하기로 결정하였다.

이를 위하여 독일 민주주의 공화국 국가 소비트는 조선 민주주의 인민 공화국 주재 독일 민주주의 공화국 특명 집권대사 슈나이테윈드쿠르트를 조선 민주주의 인민 공화국 최고 인민회의 상임 위원회는 조선 민주주의 인민 공화국 무역상 리 일경을 각각 자기의 집권 위원으로 임명하였는바 조정된 양식과 해당한 절차에 의하여 작성된 자기의 위임장을 교환한다음 아래와 같이 협약 하였다.

제 1 조

체약 쌍방은 친선적 협조와 호상 원조의 정신에서 평등과 호상 이익에 입각하여 양국간의 통상 관계를 발전 강화시키기 위하여 필요한 모든 조치를 취한다.

이를 위하여 체약 쌍방 정부는 양국 인민 경제의 수요에 적응한 상품 유통의 발전을 보장하여 상품의 호상 납입과 기타 조건을 규정하는 장기 협정을 비롯한 각종 협정들을 체결한다.

제 2 조

체약 쌍방은 양국간의 통상 및 항해 또는 각종 경제적 관계와 관련된 모든 문제들에 있어서 조상 최혜국 대우를 제공한다.

제 3 조

체약 쌍방은 제2조의 규정에 의하여 관세 세금 및 기타 징수금 세관 통제하에서의 상품의 창고보관 상품의 통관시 적용되는 규정과 수속관제등 세관 문제와 관련된 모든 관계에 있어서 조상 최혜국 대우를 제공한다.

제 4 조

제2조의 규정에 의하여 체약 쌍방중 일방의 지역으로부터 상대방의 지역으로 반입되는 농림산물 및 공업제품들에 대하여 어느 제3국가의 동일한 농림산물 및 공업제품들에 적용되는것보다 다른 어떤 또는 더 높은 관세 세금 또는 기타 징수금 혹은 다른 규정 또는 더 복잡한 수속들을 적용하지 않는다.

이와 마찬가지로 체약 쌍방중 일방의 농림산물 및 공업제품들이 상대방의 지역으로 반출되는 경우에 있어서도 동일한 농림산물 및 공업제품들이 어느 제3국가 지역으로 반출되는 경우에 적용되는것보다 다른 어떤 또는 더 높은 관세 세금 또는 기타 징수금 혹은 다른 규정 또는 더 복잡한 수속들을 적용하지 않는다.

제 5 조

체약 쌍방중 일방의 농림산물 및 공업 제품들이 어느 제3국

가 또는 제3국가들을 경유하여 상대방의 지역으로 반입되는 경우에 있어서도 그의 생산 국가로부터 직접 반입되는 경우에 적용되는것보다 다른 또는 더 높은 관세 세금 또는 기타 징수금 혹은 다른 규정 또는 더 복잡한 수속을 적용하지 않는다.

본 규정은 제3국가 혹은 제3국가들을 경유하여 수송되는 파장에 환적 재포장 또는 창고에 보관되었던 농림산물 및 공업 제품들에 대하여도 역시 적용된다.

제 6 조

세관 기관들에 의하여 설정된 기한내에 역 반출 또는 역 반입되는 경우에 아래에 지적된 물자인것이 정확하다는 증명이 있는 조건하에서 반입과 반출시 관세 세금 및 기타 징수금에서 면제된다.

- 가) 야르마르카 전람회 경쟁회, 또는 경쟁회에 출품되는 물자
- 나) 시험생산 또는 실험용 물자
- 다) 수리의 목적으로 반입되어 수리된후에 다시 반출되게될 물자
- 르) 조립공들이 반입 또는 반출하거나 그들에게 보내는 조립용 부품 및 봉구
- 미) 제조 또는 가공하기 위하여 반입되어 제조 또는 가공한 형태로 다시 반출하게될 농림산물 및 공업제품
- 히) 물품을 넣기 위하여 반입되는 기호가 표시된 용기 및

제정된 기간내에 반드시 도로 반출하게 될 반입품이 드
여있는 용기

순전히 견본으로써 무역에서 공인된 수량 범위에서 발송되며 계약
상대방 지역으로 반출되는 상품 견본들과 또한 까다로운 가격표
직판물 및 광고용 필름을 포함한 광고 자료들을 계약 상대방 지
역으로 반입 또는 역출시에 판매 세금 또는 기타 징수금에서 무
조건 면제된다.

제 7 조

제2조의 규정에 의하여 계약 쌍방중 일방의 지역에서 상대방
의 농림산물 및 공업제품의 생산 가공 유통 또는 소비에 대하여
부과되는 징수금은 어떠한 경우에 있어서도 농산물과 공업품에 대
하여 어느 제3국가의 동일한 제품에 대하여 부과되는 비율 이상
으로 징수하지 않는다.

제 8 조

계약 쌍방중 어느 일방도 모든 기타 국가들에 대하여 적용하
지 않는한 상대방 지역으로부터의 반입 또는 상대방 지역으로의
반출에서 어떠한 제한이나 금지도 하지 않는다.

계약 쌍방은 국가 안전 사회 질서 유지 보건 동물과 식물의
보호 예술품과 또한 고고학적 및 역사적 보물 보존의 견지에서
동일한 환경이라면 일의 제3국가에 대하여 적용하게될 그러한
종류의 반입 또는 반출에 대한 금지 또는 제한의 조치를 취할수
있는 권한을 가진다.

제 9 조

체약 쌍방중 일방의 선박 및 그의 화물들은 체약 상대방의 항구에 입출항 할때와 또한 정박시에 있어서 최혜국 대우를 받는다.

최혜국 대우는 특히 다음과같은 경우에 적용한다.

- ㄱ) 국가 정권기관 및 기타 기관들의 명의로 또는 소득으로 징수되는 각종 징수금과 세금
- ㄴ) 항구 및 정박장에서의 계선, 상선 및 하선
- ㄷ) 수로 안내의 봉사 운하 수문 교량 신호 및 항로 표시를 위한 신호등의 리용
- ㄹ) 기중기 평양기 창고 조천소 도크 및 수리공장의 리용
- ㅁ) 연료 윤활재료 물 및 식량의 공급
- ㅂ) 위생 및 검역규정을 포함한 일체 규정의 적용

본조의 규정은 수로 안내 및 예선 작업을 포함한 항만업무 집행과 또한 연해 항행에 대하여는 적용되지 않는다 그러나 체약 일방의 선박들이 국외로부터 수송하여온 화물을 하적하기 위하여 외국에 착지가 지정되어있는 화물을 선상으로 인수하기 위하여 상대방의 한 항구로부터 그의 다른 항구로 항행하는것은 연해 항행으로 간주하지 않는다.

제 10 조

판약 체약 쌍방중 일방의 선박이 체약 상대방의 연해에서 조난 또는 파손되는 경우에 선박과 화물은 상대방이 그의 법

제도에 의하여 유사한 환경에서 자국의 선박들에 제공하는 것과 같은 특권과 권리를 받는다.

선장 승무원 및 승객들도 선박자체 및 그의 화물에 대하여서와 마찬가지로 그러한 환경에 처한 자국의 선박들과 그 선장 승무원 승객 및 화물들에 제공되는 것과 같은 필요한 구조와 협조를 언제나 받는다.

제 1 1 조

계약 쌍방 선박들의 국적은 항행 선박의 기' 발로 표시된 일방의 법률과 결정들에 의하여 해당 주판 기관들이 발급한 선상의 증명 문건들에 근거하여 호상 인정된다.

계약 쌍방중 일방의 해당 기관들은 상대방의 해당 주판 기관들이 발급한 선상의 적재능력 사정증서 및 기타의 선박증서들을 인정한다.

이와 관련하여 합법적으로 발급된 적재능력 사정증서들을 구비한 계약 쌍방의 선박들은 상대방의 항구들에서 재 사정으로부터 면제되며 동시에 지적된 선박의 정미 적재 능력을 항만 징수금 산출의 기초로 삼는다.

제 1 2 조

육운 및 수운 또는 철도 운수로 농림산물 및 공업제품 승객및 화물들을 수송함에 있어서 계약 쌍방은 수송을 위한 화물의 탁송접수 수송 수단 및 운임 또한 수송과 관련된 징수금에 관계되는 모든 면에 있어서 호상 최혜국 대우를 제공한다.

제 1 3 조

체약 쌍방중 일방의 농림산물 및 공업 제품들이 상대방의 지역을 경유하여 제3국가의 지역으로 수송되는 경우에는 관세세금 또는 기타 징수금을 부과하지 않는다.

상기 물자들의 통과 문제에 대한 규정 및 수속 관계에 있어서 어느 제3국가의 통과 화물에 대한것보다 불리하지 않는 대우를 제공한다.

제 1 4 조

체약 쌍방중 일방의 영토에 체재지를 가지며 그나라 법률에 의하여 인정되는 법인들은 체약 상대방의 영토에서도 인정된다.

체약 쌍방중 상대방의 영토에서 그들의 경제 활동에 대한 허용은 그나라 법제도에 적용하게 실시된다.

제 1 5 조

만약 다른 협정에 의하여 다른 규정이 적용되지 않는한 체약 쌍방의 법인 및 자연인들은 상대방 지역에서 본 조약의 규정 범위내에서 임의의 제3국가 법인 및 자연인들에게 부여하는 그러한 권리와 특전을 가진다.

제 1 6 조

본 조약의 규정들은 체약 쌍방이 립십 국가간의 변경 부역을 용이케하기 위하여 이미 제공되었거나 또는 제공하게될 권리와 특점에는 적용되지 않는다.

제 17 조

체약 쌍방은 특설 또는 상설 중재 재판 기관에서 분쟁을 심의할데 대하여 쌍방간에 정식 합의가 있는 조건하에서 자기들의 법인 또는 기관의 부역 혹은 기타 거래에서 발생하는 분쟁에 대한 중재 해결의 집행을 보장한다.

집행에 대한 결정은 중재 해결의 집행 그 자체와 마찬가지로 해결을 집행하는 국가의 법제도에 적용하여야 한다.

제 18 조

본 조약은 비준되어야 하며 비준서는 백담에서 교환되며 비준서를 교환한 날부터 효력을 발생한다.

조약은 체약 쌍방중 일방이 이를 폐기할데 대한 의사를 표시한 날부터 6개월이 경과할때까지 계속 효력을 가진다.

1961년 12월 29일 평양에서 독일어, 조선어 및 로어로 각각 2부 작성되었으며 독일문과 조선문은 동일한 효력을 가진다.

해석상 의견 상이가 있을 경우에는 로문에 준한다.

독일 민주주의 공화국

국가 조약트

위임에 의하여

H. G. ...

조선 민주주의 인민 공화국

최고 인민회의 상임 위원회

위임에 의하여

김일성

Д О Г О В О Р

о торговле и мореплавании между Германской
Демократической Республикой и Корейской Народно-Демократической Республикой

Государственный Совет Германской Демократической Республики и Президиум Верховного Народного Собрания Корейской Народно-Демократической Республики, руководствуясь желанием содействовать дальнейшему развитию и укреплению экономических отношений между обоими государствами и определить в договорном порядке основные положения, регулирующие эти отношения, решили заключить настоящий Договор о торговле и мореплавании.

С этой целью назначили своими Уполномоченными:

Государственный Совет Германской Демократической Республики — Курт Шнейдевинд — Чрезвычайного и Полномочного Посла Германской Демократической Республики в Корейской Народно-Демократической Республике

Президиум Верховного Народного Собрания Корейской Народно-Демократической Республики — Ли Ир Гена — Министра внешней торговли Корейской Народно-Демократической Республики, которые после обмена своими полномочиями, найденными в должной форме и надлежащем порядке, договорились о нижеследующем:

Статья I

Договаривающиеся Стороны и впредь будут принимать все необходимые меры для развития и укрепления торговых отношений между обоими государствами в духе дружеского сотрудничества и взаимной помощи, на основе равноправия и взаимной выгоды.

С этой целью Правительства обеих Договаривающихся Сторон будут заключать соглашения, в том числе и долгосрочные, определяющие взаимные поставки товаров и другие условия, обеспечивающие развитие товарооборота в соответствии с

потребностями народного хозяйства обоих государств.

Статья 2

Договаривающиеся Стороны предоставляют друг другу режим наиболее благоприятствуемой нации во всех вопросах, касающихся торговли и мореплавания, а также всех других видов экономических отношений между обоими государствами.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны, согласно постановлениям статьи 2, предоставляют друг другу режим наиболее благоприятствуемой нации во всех таможенных вопросах, в частности, в отношении: пошлин, налогов и прочих сборов; складирования товаров под таможенным контролем; правил и формальностей, применяемых при таможенной обработке товаров.

Статья 4

В соответствии с постановлениями статьи 2 произведения почвы и промышленности, ввозимые из территории одной из Договаривающихся Сторон на территорию другой Договаривающейся Стороны, не будут подвергаться каким-либо иным или более высоким пошлинам, налогам или прочим сборам или иным правилам или более обременительным формальностям, чем те, которым подвергаются подобные же произведения почвы и промышленности какого-то третьего государства.

Равным образом произведения почвы и промышленности одной Договаривающейся Стороны при вывозе на территорию другой Договаривающейся Стороны не будут подвергаться каким-либо иным или более высоким пошлинам, налогам или прочим сборам или иным правилам или более обременительным формальностям, чем те, которым подвергаются подобные же произведения почвы и промышленности при вывозе их на территорию какого-либо третьего государства.

Статья 5

Произведения почвы и промышленности одной из Договари-

вающихся Сторон, ввозимые на территорию другой Договаривающейся Стороны через территорию третьего государства или третьих государств, не будут подвергаться при их ввозе каким-либо иным или более высоким пошлинам, налогам или прочим сборам или другим правилам или более обременительным формальностям, чем те, которым они подвергались бы, если бы ввозились непосредственно из страны своего происхождения. Это постановление относится также к произведениям почвы и промышленности, которые во время перевозки через территорию третьего государства или третьих государств подвергались перегрузке, переупаковке или складированию.

Статья 6

При условии обратного вывоза или обратного ввоза в течение определенного срока, установленного таможенными властями, и при условии доказательства тождественности следующие предметы освобождаются от пошлин, налогов или прочих сборов при их ввозе и вывозе:

- а/ предметы, предназначенные для ярмарок, выставок, соревнований или конкурсов;
- б/ предметы, предназначенные для производства опытов или испытаний;
- в/ предметы, ввозимые с целью ремонта и подлежащие обратному вывозу в отремонтированном виде;
- г/ монтажные принадлежности и инструменты, ввозимые или вывозимые монтерами или посылаемые им;
- д/ произведения почвы и промышленности, ввозимые для переработки или обработки и подлежащие обратному вывозу в переработанном или обработанном виде;
- е/ маркированная тара, привозимая для ее наполнения, а также тара, содержащая предметы ввоза, которая по истечении установленного срока должна вывозиться обратно.

Образцы товаров, используемые только как таковые и отправляемые в количествах, принятых в торговле, вывозимые на

территорию другой Договаривающейся Стороны, а также каталоги, прейскуранты, проспекты и материал для рекламы, включая рекламные кинофильмы, на территории другой Договаривающейся Стороны как при ввозе так и при обратном вывозе безусловно освобождаются от пошлин, налогов или прочих сборов.

Статья 7

В соответствии с постановлениями статьи 2 внутренние сборы, которых облагаются на территории одной Договаривающейся Стороны производство, обработка, обращение или потребление какого-либо произведения почвы и промышленности, ни в коем случае не будут взиматься с произведений почвы и промышленности другой Договаривающейся Стороны в большем размере, чем с аналогичных произведений какого-либо третьего государства.

Статья 8

Каждая из Договаривающихся Сторон не будет применять каких-либо ограничений или запрещений в отношении ввоза из территории другой Договаривающейся Стороны или в отношении вывоза на территорию другой Договаривающейся Стороны, если таковые не применяются по отношению ко всем другим государствам.

Договаривающиеся Стороны, оставляют, однако, за собой право по соображениям безопасности государства, поддержания общественного порядка, здравоохранения, защиты животных и растений, сохранения предметов искусства, а также археологических и исторических ценностей, устанавливать запрещения или ограничения ввоза или вывоза, если такого рода запрещения или ограничения при подобных же обстоятельствах будут применяться по отношению к любому третьему государству.

Статья 9

Судам одной из Договаривающихся Сторон и их грузам будет предоставляться при их входе и выходе, а также во время их пребывания в портах другой Договаривающейся Стороны режим

наиболее благоприятствуемой нации. Режим наиболее благоприятствуемой нации будет действовать, в частности, в отношении:

- а/ сборов и налогов всякого рода, которые взимаются от имени или в пользу государства, властей или других организаций;
- б/ причаливания судов, погрузки и разгрузки судов в портах и на рейдах;
- в/ пользования лоцманскими услугами, каналами, шлюзами, мостами, сигналами и огнями, служащими для обозначения судоходных вод;
- г/ пользования кранами, весами, складами, верфями, доками и ремонтными мастерскими;
- д/ снабжения топливом, смазочными материалами, водой и провиантом;
- е/ применения всех предписаний, включая санитарные и карантинные предписания.

Постановления настоящей статьи не распространятся на выполнение портовых служб, включая лоцманскую проводку и буксировку, а также на каботажное судоходство. Однако каботажем не будет считаться следование судов одной Договаривающейся Стороны из одного порта другой Стороны в иной ее порт в целях выгрузки груза, привезенного из заграницы, или же в целях принятия на борт груза с местом назначения в иностранном государстве.

Статья 10

Если судно одной Договаривающейся Стороны потерпит бедствие или кораблекрушение у берегов другой Договаривающейся Стороны, то судно и груз будут пользоваться теми же преимуществами и правами, которые законодательство этого государства предоставляет при аналогичных обстоятельствах своим судам. Капитану, команде и пассажирам, равно как самому судну и его грузу, оказывается в любое время необходимая помощь и содействие в той же мере, как и национальным судам, их капитанам, командам, пассажирам и грузам, находящимся в таком же положении.

Статья II

Национальность судов обеих Договаривающихся Сторон взаимно признается на основании документов, находящихся на борту судна и выданных компетентными властями в соответствии с законами и постановлениями Договаривающейся Стороны, под флагом которой плавает судно.

Находящиеся на борту судна мерительные свидетельства и другие судовые документы, выданные компетентными властями одной из Договаривающихся Сторон, будут признаваться властями другой Договаривающейся Стороны. Соответственно этому, суда каждой Договаривающейся Стороны, снабженные законно выданными мерительными свидетельствами, будут освобождаться от вторичного обмера в портах другой Стороны, чистая вместимость судна, отмеченная в свидетельстве, будет приниматься за основу исчисления портовых сборов.

Статья I2

При провозе произведений почвы и промышленности, пассажиров и багажа по сухопутным дорогам и водным путям, а также по железнодорожному транспорту, Договаривающиеся Стороны предоставляют друг другу режим наиболее благоприятствуемой нации по всем вопросам, касающимся принятия груза в целях провоза, способа и расходов на провоз, а также сборов, связанных с провозом.

Статья I3

Произведения почвы и промышленности одной Договаривающейся Стороны при провозе через территорию другой Договаривающейся Стороны на территорию третьего государства не будут облагаться пошлинами, налогами или прочими сборами. В отношении правил и формальностей по вопросам транзита для указанных произведений предоставляется режим не менее благоприятный, чем для транзитных грузов какого-либо третьего государства.

Статья 14

Юридические лица, имеющие местопребывание на территории одной из Договаривающихся Сторон и признаваемые по законам этой Стороны, признаются и на территории другой Договаривающейся Стороны.

Их допуск к хозяйственной деятельности на территории другой Договаривающейся Стороны осуществляется в соответствии с ее законодательством.

Статья 15

Юридические и физические лица каждой из Договаривающихся Сторон будут пользоваться на территории другой Стороны в рамках постановлений настоящего Договора теми же правами и льготами, которые предоставляются юридическим и физическим лицам любого третьего государства, если из других Соглашений не вытекают другие положения.

Статья 16

Постановления настоящего Договора не распространятся на права и льготы, которые каждая из Договаривающихся Сторон в интересах облегчения пограничных торговых сношений с соседними государствами уже предоставляла или еще будет предоставлять.

Статья 17

Договаривающиеся Стороны гарантируют исполнение арбитражных решений по спорам, возникающим из торговых или иных сделок их юридических лиц или учреждений при условии, что рассмотрение спора данным третейским судом, специально для этой цели образованным или постоянно действующим, было надлежащим образом согласовано сторонами.

Постановление об исполнении, равно как и самое исполнение арбитражных решений, будет иметь место в соответствии с законодательством государства, дающего исполнение решению.

Статья 18

Настоящий Договор подлежит ратификации и вступит в силу в день обмена ратификационными грамотами, который будет иметь место в гор. Берлине.

Договор будет оставаться в силе впредь до истечения шести-месячного срока со дня, когда одна из Договаривающихся Сторон уведомит о своем намерении прекратить его действие.

Совершено в Пхеньяне " " декабря 1961 года, в двух экземплярах, каждый на немецком, корейском и русском языках, причем немецкий и корейский тексты имеют одинаковую силу.

В случае разногласия в толковании, русский текст считается аутентичным.

По уполномочию
Государственного Совета
Германской Демократической
Республики



По уполномочию
Президиума Верховного Народно-
го Собрания Корейской Народно-
Демократической Республики



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 3. Juli 1962	Nr. 7
------	--------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 62	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung der Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen der Volkskammer	87

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Regelung der Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen
der Volkskammer.**

Vom 2. Juli 1962

Mit dem Gesetz über die Bildung des Staatsrates und durch ihre Zustimmung zur Programmatischen Erklärung des Staatsrates hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt, zwischen ihren Tagungen die Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik schuf sich mit dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ihr Organ, das noch stärker die einheitliche Durchführung der Staatspolitik entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus sichert.

Der Stand der Entwicklung der Volkswirtschaft und der sozialistischen Demokratie erfordern eine höhere Qualität der Tätigkeit der Fachausschüsse der Volkskammer und ihre Zusammenarbeit mit dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Zusammenarbeit des Staatsrates mit den Fachausschüssen der Volkskammer werden folgende Hinweise beschlossen:

1. Die Gesetze der Volkskammer und die Erlasse des Staatsrates bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Fachausschüsse der Volkskammer. Die Fachausschüsse der Volkskammer tragen durch ihre Beratungen und ihre Vorschläge zur Vorbereitung und Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der

Erlasse des Staatsrates bei. Auf wissenschaftlicher Grundlage stellen die Fachausschüsse der Volkskammer fest, wie die Gesetze der Volkskammer und die Erlasse des Staatsrates wirksam werden, wie sich die sozialistische Demokratie und die sozialistische Gesetzlichkeit entwickeln und welche Probleme dabei auftreten. Die Fachausschüsse der Volkskammer tragen zur weiteren Festigung der Beziehungen der Bevölkerung zu den Organen ihres Arbeiter- und Bauern-Staates bei.

2. Die Fachausschüsse der Volkskammer berichten der Volkskammer und zwischen deren Tagungen dem Staatsrat über die Ergebnisse ihrer Arbeit.
3. Der Staatsrat arbeitet eng mit den Fachausschüssen der Volkskammer zusammen, koordiniert ihre Tätigkeit und unterstützt sie in ihrer Arbeit.
4. Die Fachausschüsse der Volkskammer stellen ihre Arbeitspläne in Abstimmung mit dem Arbeitsplan des Staatsrates auf. Sie übermitteln dem Staatsrat als Beitrag zur Lösung seiner Aufgaben wichtige Erfahrungen und Probleme ihrer Arbeit.

Berlin, den 2. Juli 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

F. Sch. Die Fachausschüsse

20409 Kt. 188
5 Dt. Staatsbibliothek
U.d. bind. 8

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 249 35 22 - AG 134/62 DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,50 DM und Teil III 1,80 DM. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 19. September 1962	Nr. 8
------	--------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 62	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 29. Dezember 1961 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik	89

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages vom 29. Dezember 1961 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik.

Vom 11. September 1962

Nach § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über den Vertrag vom 29. Dezember 1961 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik (GBl. I S. 67) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag mit dem am 24. August 1962 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 18 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. September 1962

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

O. Gotsche

Dt. Staatsbibliothek

Erwerbungsabt.

U. d. Linden 8

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion:
Berlin C 2, Klosterstraße 4, Telefon: 208 36 22 - AG 134/62 DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2,
Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM,
Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM,
bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM (je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr
- Bestellungen beim Buchhandel) und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Bar-
zahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 4, Telefon: 51 05 21 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 29. Oktober 1962	Nr. 9
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 62	Beschluß über die Verlängerung der laufenden Wahlperioden der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik	91
19. 10. 62	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	92
19. 10. 62	Beschluß über die Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	92

Beschluß

über die Verlängerung der laufenden Wahlperioden der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. Oktober 1962

Im Zusammenhang mit Fragen der internationalen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Notwendigkeit der Ausarbeitung des Perspektivplanes bis 1970 durch den Ministerrat und die Staatliche Plankommission wird die Verlängerung der laufenden Wahlperioden der Volkskammer und der Bezirkstage erforderlich.

Die nach Art. 51 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik am 15. November 1962 endende Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird deshalb um ein Jahr verlängert.

Gleichzeitig wird die Wahlperiode der Bezirkstage um ein Jahr verlängert.

Der vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweundsechzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Dir habe

Gre

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 19. Oktober 1962

Zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865) wird beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Ministerrat besteht aus
- dem Vorsitzenden des Ministerrates
 - dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 - den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates

den Ministern sowie weiteren auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufenen Mitgliedern.

(2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 6. Juli 1961 zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 152) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsechzig.

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Beschluß
über die Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

Vom 19. Oktober 1962

Die Volkskammer beschließt:

1. Das Gesetz vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird aufgehoben.
2. Der Ministerrat wird beauftragt, das Sammlungs-wesen durch Verordnung neu zu regeln.
3. Der Beschluß tritt am 30. November 1962 in Kraft.

Der vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundsechzig.

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — AG 134/62 DOR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,40 DM. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 51 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 31 95 21 — Druck: (156) Neues Deutschland, Berlin

U. d. Lind. 8

Dr. Staatsbibliothek

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 30. November 1962	Nr. 10
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 62	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Innendienstvorschrift und die Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee	93

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Innendienstvorschrift und die Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee.

Vom 26. November 1962

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 werden

1. die Innendienstvorschrift der Nationalen Volksarmee (DV - 10/3)
2. die Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee (DV - 10/6)

in Kraft gesetzt.

§ 2

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die am 1. Februar 1959 vom Minister für Nationale Verteidigung erlassene Innendienstvorschrift der Nationalen Volksarmee (DV - 10/3) und
2. die am 27. Juni 1957 vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Disziplinar- und Beschwerdeordnung der Nationalen Volksarmee (DV - 10/6).

§ 3

(1) Die Bekanntgabe der Vorschriften erfolgt in geeigneter Weise durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt für die Nationale Volksarmee militärische Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften. Er ist berechtigt, die den Vorschriften beigefügten Anhänge und Anlagen bei Notwendigkeit zu verändern.

§ 4

(1) Die für die Nationale Volksarmee geltenden Vorschriften sind auch innerhalb der Organe des Wehersatzdienstes unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Struktur dieser Organe entsprechend anzuwenden.

(2) Die für die Organe des Wehersatzdienstes zuständigen Minister erlassen die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 26. November 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

Hollwerk 40

5. 81

20409 D

A

Dt. Staatsbibliothek

Erwerbungsabt.

U. d. Linden 8

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - AG 134/62 DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38 Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 6. Dezember 1962	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 62	Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1963	95
30. 11. 62	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963	103

Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1963.

Vom 30. November 1962

Der Plan des Jahres 1963 ist das Programm der Werktätigen für einen weiteren Aufschwung der Produktivkräfte, der auf der besseren Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus beruht. Im Kampf um die Planerfüllung 1963 konnte ein Teil der in der Zeit der offenen Grenzen erlittenen Verluste ausgeglichen werden. Auch im Planjahr 1963 muß weiter an der Lösung dieser Aufgabe gearbeitet werden.

Die Durchführung des Planes wird zur Stärkung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beitragen. Deshalb werden wir den Hauptteil des Zuwachses des Volkseinkommens für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen verwenden und müssen uns auf verschiedenen Gebieten auch im Jahre 1963 einschränken.

Die weitere Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensverhältnisse hängt ausschließlich vom Wachstum der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Selbstkosten und damit vor allem von der konsequenten Anwendung der Ergebnisse der Wissenschaft und Technik ab. In der ganzen Welt vollzieht sich gegenwärtig ein äußerst rascher technischer Fortschritt, und die Deutsche Demokratische Republik, als einer der entwickeltsten Industriestaaten Europas, muß hinsichtlich der technischen Entwicklung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht nur Schritt halten, sondern auch aufholen und überholen. Das ist sowohl für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft als Teil der Wirtschaft des sozialistischen Lagers, insbesondere für die enge Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, als auch im Hinblick auf den gesamten Welthandel erforderlich.

Die Hauptaufgaben des Planes 1963, die von den Werktätigen in Stadt und Land zu lösen sind, bestehen daher in der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, der größtmöglichen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten sowie der strengsten Sparsamkeit auf allen Gebieten.

Um die historischen Aufgaben zu erfüllen, die sich die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Nationalen Dokument gestellt haben und zur Vorberei-

tung der perspektivischen Aufgaben, sind die Einführung der neuesten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der Praxis der Produktion, eine entscheidende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsorganisation, die Ausnutzung aller vorhandenen Reserven und die strengste Sparsamkeit in der gesamten Volkswirtschaft erforderlich.

Die Wissenschaft wird immer mehr zu einer unmittelbaren Produktivkraft, die in einer wesentlichen Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Produktion und der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie einer rentableren Produktion zum Ausdruck kommen muß.

Der Plan 1963 orientiert auf eine hohe bedarfsgerechte und weltmarktfähige Produktion, um eine Reihe noch vorhandener Disproportionen zwischen einzelnen Zweigen unserer Volkswirtschaft zu mindern und die führenden Zweige unserer nationalen Wirtschaft verstärkt zu entwickeln. Der Hauptteil des Wachstums der Produktion im Jahre 1963 muß durch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und durch die sozialistische Rationalisierung der Produktion erzielt werden. Das muß insbesondere in den Betrieben der metallverarbeitenden Industrie erreicht werden. Es kommt darauf an, die Aufgaben des Außenhandels, insbesondere die Exportpläne, termin- und qualitätsgerecht und mit hohem Nutzeffekt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Exportaufgaben hängt in entscheidendem Maße die Sicherung der notwendigen Importe an Rohstoffen für die Industrie und an Nahrungsgütern für die Bevölkerung ab.

Zur Erreichung des höchsten Nutzeffektes ist es notwendig, die im Jahre 1963 zur Verfügung stehenden Investitionsmittel maximal zu konzentrieren, die Bauzeiten zu verkürzen und einen großen Teil der Vorhaben in die Produktion zu überführen.

Bei planmäßiger Durchführung der Aufgaben in der materiellen Produktion, besonders in der Industrie und Landwirtschaft, wird es möglich sein, den erreichten Lebensstandard der Bevölkerung zu sichern und auf bestimmten Gebieten schrittweise zu verbessern. Nur bei

Hellverh. H. O.

5. Ex

konsequenter Erfüllung aller Planteile, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrieproduktion und des Exportes, ist gewährleistet, daß im Jahre 1963 die Versorgung der Bevölkerung ausgeglichener und kontinuierlicher gestaltet werden kann.

In den letzten Jahren, besonders in der Zeit von 1958 bis 1961, war die Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik eingeschränkt. Die Arbeitsproduktivität wuchs im Verhältnis zum Einkommen der Bevölkerung zu langsam. Es entstand ein Mißverhältnis zwischen der Kaufkraft und den zur Verfügung stehenden Warenfonds. Es wurden mehr Mittel für die individuelle und gesellschaftliche Konsumtion aufgewandt, als es unseren ökonomischen Möglichkeiten entsprach. Dadurch wurde die Möglichkeit der Akkumulation eingeschränkt. Zur Sicherung der erreichten Höhe der Konsumtion mußten Kredite in Anspruch genommen werden.

Das Verhältnis zwischen Konsumtion und Akkumulation betrug im Jahre 1961 80 % Konsumtion und nur 20 % Akkumulation. Den realen ökonomischen Bedingungen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem erreichten Stand der Produktivkräfte würde ein Verhältnis von 75 % Konsumtion zu 25 % Akkumulation entsprechen.

Im Jahre 1962 haben wir damit begonnen, eine Veränderung herbeizuführen und die während der Zeit der offenen Staatsgrenze erlittenen Verluste auszugleichen. 1963 und in den nachfolgenden Jahren muß das Verhältnis zwischen Konsumtion und Akkumulation allmählich zugunsten der Akkumulation, insbesondere für die Erweiterung der Produktionsanlagen, verbessert werden.

Um das ökonomische Gesetz der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität besser auszunutzen, ist das Leistungsprinzip wirksamer anzuwenden. Der wichtigste Maßstab ist das Verhältnis der erreichten Arbeitsproduktivität zum Einkommen der einzelnen Bevölkerungsschichten. Die Arbeiterklasse hat im Produktionsaufgebot große Leistungen vollbracht. Ein Teil der Arbeiter hat die überholten Normen verändert. Auch bei den Bauern ist im Jahre 1962 damit begonnen worden, das Einkommen mit der Leistung in Übereinstimmung zu bringen. Der Beschluß der Volkskammer über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks trägt dazu bei, daß auch die städtischen Mittelschichten in diese, unseren realen Verhältnissen entsprechende Entwicklung einbezogen werden. Das Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ muß in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft Anwendung finden.

Die materielle Interessiertheit und der moralische Anreiz sind stärker auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die Erfüllung der qualitativen Kennziffern des Planes zu richten.

Die Aufgaben des Planes 1963 erfordern eine weitere Qualifizierung der Werktätigen. Das System der Ausbildung und Schulung ist so zu verbessern, daß die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure und Wissenschaftler den wissenschaftlich-technischen Höchststand kennen und die Aufgaben der neuen Technik meistern.

Die Aktivität der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb ist mit differenzierter und konkreter Zielstellung auf die Lösung der wirtschaftlichen Schwerpunkte zu lenken.

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes erfordern die weitere Entfaltung einer zielstrebigem sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

Das Zurückbleiben in der Planung und Leitung der Volkswirtschaft gegenüber der Entwicklung der Produktivkräfte muß schnell überwunden werden. Die gegenwärtigen Methoden der Planung und das Bilanzierungs- und Kennziffernsystem sind mit dem erreichten Entwicklungsstand in der Wirtschaft und den zu lösenden Aufgaben in Übereinstimmung zu bringen. Bei der weiteren Entwicklung der Planung und Leitung muß die Erfüllung der Warenproduktion nach Menge, Qualität und Sortiment und der Gewinn als ein Maßstab der Leistung der Betriebe im Vordergrund stehen.

Im Plan 1963 ist eine Konzentration auf die führenden Zweige der Volkswirtschaft vorgesehen, die für die weitere Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmend sind.

Die chemische Industrie wird vorrangig entwickelt und besonders die Produktion hochveredelter chemischer Erzeugnisse gesteigert. Die beschleunigte Entwicklung der Petrochemie ist planmäßig vorzubereiten.

Im Berg- und Hüttenwesen sind vorrangig die Produktion von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe, von Spezial- und Edeltählen sowie Reinst- und Sonderwerkstoffen zu entwickeln. Das gilt auch für die Rekonstruktion und beschleunigte Entwicklung der Kaliförderung und -verarbeitung.

Die metallverarbeitende Industrie, insbesondere die Elektrotechnik, hat große und komplizierte Aufgaben vor allen Dingen für den Export und die Deckung des Investitionsbedarfes zu lösen. Von den Leistungen der Werktätigen dieses Industriezweiges, von der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit seiner Erzeugnisse wird im hohen Maße die Durchführung des gesamten Planes 1963 beeinflusst. Auf dem Gebiet der Elektrotechnik sind hohe Aufgaben für die technische Entwicklung und Produktion, insbesondere für elektrotechnische Geräte für kommerzielle Anwendungsgebiete vorgesehen.

In der Brennstoff- und Energiewirtschaft sind die vorhandenen eigenen Ressourcen, wie Braunkohle, Erdöl und Erdgas, maximal zu fördern und wirtschaftlich zu nutzen. Der Nutzeffekt aller Anlagen der Energiewirtschaft ist im Jahre 1963 weiter zu erhöhen.

Im Verkehrswesen sind die Leistungen so zu erhöhen, daß die Transportaufgaben der Volkswirtschaft termin- und qualitätsgerecht und volkswirtschaftlich rationell erfüllt werden.

Im Bauwesen sind die Kapazitäten auf die Durchführung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zu konzentrieren. Ein Teil der Kapazitäten des Hochbaues und des Wohnungsbaues sind auf Industriebau und besonders auf den Tiefbau umzustellen.

In der Landwirtschaft muß alle Kraft darauf konzentriert werden, die Produktion in der Feld- und Viehwirtschaft zu erhöhen. Die Rückstände im Marktaufkommen 1962 sind nur teilweise auf die schlechten Witterungsbedingungen des Vorjahres zurückzuführen. Deshalb ist es notwendig, mit aller Konsequenz die Arbeit der staatlichen Organe und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verbessern. Es ist unzulässig, den Mitgliedern der LPG Typ I Vorschriften über einen Übergang zu höheren Produktionsformen zu machen. Die Hauptaufgabe der Mitglieder der LPG Typ I besteht darin, mehr Produkte der Vieh-

wirtschaft auf den Markt zu bringen. In den Genossenschaften des Typ III muß das wissenschaftlich-technische Niveau in der Viehwirtschaft erhöht werden, um mit den vorhandenen Beständen mehr für den Markt zu produzieren. Es kommt darauf an, die Viehbestände aufzubauen und ihre Leistungen zu erhöhen, die Futtermittel rationell zu nutzen und die Tierverluste weitgehend einzuschränken. Von der Erfüllung des Planes der Landwirtschaft hängt es ab, wie die Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung realisiert werden können.

Die Hauptziele des Volkswirtschaftsplanes 1963

Die gesamte materielle Produktion aller Zweige der Volkswirtschaft (Industrie, Landwirtschaft, Verkehrswesen usw.) erreicht im Jahre 1963 ein Volumen von 158,8 Mrd. DM und steigt gegenüber dem Jahre 1962 um 5,5%. Von dem zur Verfügung stehenden Volkseinkommen sind 79,7% für die Konsumtion und 20,3% für die Akkumulation zu verwenden.

Die industrielle Bruttoproduktion ist von 79,8 Mrd. DM im Jahre 1962 auf 84,9 Mrd. DM im Jahre 1963 zu erhöhen.

Die Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Industrie ist im Jahre 1963 auf mindestens 107,2% zu steigern, wobei eine überdurchschnittliche Erhöhung der Arbeitsproduktivität vor allem in den zentralgeleiteten Zweigen der chemischen Industrie, des Schwermaschinenbaues, des allgemeinen Maschinenbaues, der Elektrotechnik sowie im Bereich Werkzeugmaschinenbau und Automatisierung zu erreichen ist.

Die Selbstkosten der Industrie sind um mindestens 3% zu senken und die Rentabilität der Betriebe ist bedeutend zu erhöhen. Das geplante Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung des Durchschnittslohnes beträgt für die volkseigene Industrie 4,4 : 1.

Die Höhe der Investitionen der Volkswirtschaft wird für das Jahr 1963 mit 16,86 Mrd. DM festgelegt. Zur Sicherung dieser Investitionen ist die Bauproduktion auf 8,2 Mrd. DM im Jahre 1963 zu erhöhen.

In der Landwirtschaft ist das staatliche Aufkommen an Schlachtvieh auf 106,0% im Jahre 1963, darunter bei Schlachtschweinen auf 112,0% und bei Geflügel auf 110,0% zu erhöhen.

Das staatliche Aufkommen an Milch muß mindestens auf 106,0% gesteigert werden.

Zur Deckung des Transportbedarfs der Volkswirtschaft müssen die Transportleistungen im Verkehrswesen im Jahre 1963 im Vergleich zu 1962 auf mindestens 104,6% steigen.

Große Aufgaben sind dem Außenhandel gestellt. Bei fast gleichbleibendem Importvolumen ist der Export um 15,4% im Jahre 1963 gegenüber dem Jahre 1962 zu erhöhen. Bei der Anforderung und Durchführung von Importen ist der strengste Maßstab anzulegen.

Der Warenumsatz für die Versorgung der Bevölkerung wird im Jahre 1963 gegenüber dem Jahre 1962 um etwa 1 Mrd. DM erhöht und erreicht ein Volumen von 48,6 Mrd. DM.

Die Lösung dieser Aufgaben kann nicht durch eine einfache Steigerung der Produktion verwirklicht wer-

den. Der Hauptinhalt des Planes besteht daher in der Meisterung der höheren Anforderungen, die sich gesetzmäßig aus dem Kampf um das wissenschaftlich-technische Weltniveau und aus der schnellen Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und des sozialistischen Lagers ergeben.

Die Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1963

I. Wissenschaft und Technik

Zur Erreichung der im Volkswirtschaftsplan 1963 gestellten Ziele sowie in Vorbereitung der Lösung der perspektivischen Aufgaben ist es notwendig, die moderne Naturwissenschaft und Technik allseitig zu fördern und ihre fortgeschrittensten Ergebnisse schnell in die Produktion einzuführen.

Das erfordert von den Leitern aller wissenschaftlichen Institute, der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der VVB und der Betriebe, besonders der führenden Zweige der Volkswirtschaft, den höchsten Entwicklungsstand im Weltmaßstab exakt festzustellen und der Entwicklung der Produktion sowie der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse zugrunde zu legen.

Die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Forschungskomplexe sind durch den konzentrierten und koordinierten Einsatz aller wissenschaftlich-technischen Kräfte und Einrichtungen und der finanziellen Mittel vorrangig zu bearbeiten, weitere Forschungskomplexe entsprechend den Entwicklungstendenzen der führenden Zweige zu bilden und die Schwerpunkte für die Überführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion festzulegen.

Zur Sicherung der Einheit von Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion sowie der dazu gehörenden Überführung der Ergebnisse in die Produktion müssen die Wissenschaftler z. B. durch Produktionsunterstützung immer mehr zu Organisatoren des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden, wobei das in der Produktion erzielte Ergebnis hinsichtlich der Qualität und Weltmarktfähigkeit der Erzeugnisse, der Anwendung hochproduktiver Fertigungsverfahren und der niedrigsten Selbstkosten der Maßstab für die Leistung sein muß.

Die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion und die Sicherung der weltmarktfähigen Qualität der Erzeugnisse erfordert die Festlegung genauester Gütevorschriften, die Einführung exakter Meß- und Prüfmethode und die Durchsetzung einer strengen und objektiven Gütekontrolle.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind die weitere Mechanisierung und die teilweise Automatisierung der Arbeitsprozesse. Der Volkswirtschaftsrat, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Räte der Bezirke haben durch eine ständige direkte Kontrolle und Einflußnahme die termingemäße Realisierung dieser Vorhaben zu sichern.

Für die Finanzierung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden 1,2 Mrd. DM bereitgestellt.

2. Industrieproduktion

Der Volkswirtschaftsplan 1963 stellt die Aufgabe, alle Kraft auf die Erhöhung der Produktion zu konzentrieren und die materiellen Ressourcen der Volkswirtschaft optimal produktionswirksam zu machen. Dazu ist die volle Ausnutzung der vorhandenen Technik, der Kapazitäten, des Materials und der Arbeitszeit notwendig.

Die Industrieproduktion insgesamt ist im Jahre 1963 gegenüber dem Jahre 1962 auf 106,4% zu erhöhen. Die Produktion in den zentralgeleiteten Industriebetrieben ist auf 107,1% zu steigern. In der örtlichen Industrie — volkseigene, halbstaatliche und private —, im genossenschaftlichen und Einzelhandwerk sind die Anstrengungen auf die entschiedene Verbesserung der Produktion und Arbeitsorganisation und volle Nutzung der vorhandenen Technik, auf die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Kosten zu richten.

Im Bereich bestimmter Industriezweige ist die Produktion wie folgt zu entwickeln:

	VW-Plan 1963 Mio DM	Veränderung zum Vorjahr in %
Energie	1345	106,3
Bergbau	2891	102,9
Metallurgie	5138	104,2
Chemie	13198	108,0
Baumaterialien	1695	108,1
Schwermaschinenbau	4831	110,6
Allg. Maschinenbau	5703	110,5
Fahrzeugbau	5747	107,5
Schiffbau	1352	108,3
Gießereien / Schmieden	948	104,1
Metallwaren	2005	113,0
Elektrotechnik	7512	111,0
Feinmechanik / Optik	2121	110,9
Holzbe- und -verarbeitung	3181	104,7
Textilien	7040	102,7
Konfektion / Näherzeugnisse	2563	97,7
Leder / Schuhe / Rauchwaren	1620	101,5
Zellstoff / Papier	1298	102,7
Polygraphie	684	101,3
Glas / Keramik	1074	107,6
Lebensmittelindustrie	10950	103,9

Im Volkswirtschaftsplan 1963 wird die Aufgabe gestellt, die vorhandenen eigenen Rohstoffressourcen und Energieträger wie Braunkohle, Kali, Kalkstein, Erdöl und Erdgas maximal zu fördern und auszunutzen.

Die Produktion von Rohbraunkohle steigt im Vergleich zu 1962 um 1,3%. Es ist zu gewährleisten, daß die geförderte Braunkohle kontinuierlich und mit höchstem Wirkungsgrad, besonders bei Großverbrauchern, eingesetzt wird.

Bei der Elektroenergieerzeugung besteht die Hauptrichtung der Entwicklung im Jahre 1963 in der Erweiterung der Grundlastkraftwerke Lübbenau mit dreimal 100 MW-Blockeinheiten und Völkerfreundschaft II (Berzdorf) mit zweimal 100 MW-Blockeinheiten sowie in der Inbetriebnahme der ersten dreimal 40 MW-Maschinensätze im Pumpspeicherwerk Hohenwarthe II zur Deckung des Spitzenbedarfs und als Havariereserve.

Die geologischen Erkundungsarbeiten sind im Jahre 1963 vorrangig auf die Erkundung von Erdöl, Erdgas und Kali zu konzentrieren. Entsprechend der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Versorgung der Landwirtschaft und den Export ist die Kaliförderung und -verarbeitung im Jahre 1963 durch die Rekonstruktion bestehender Kaliwerke um 3,8% zu erhöhen.

Dem Volkswirtschaftsplan 1963 liegt die vorrangige Entwicklung der chemischen Industrie zugrunde. Besonders ist die Produktion hochveredelter chemischer Erzeugnisse zu erhöhen. Im Mittelpunkt steht die Steigerung der Produktion von Plasten und Chemiefasern sowie die Erhöhung der Produktion von Düngemitteln. Zur Verbesserung der Textilerzeugnisse ist die Qualität der Chemiefasern im Jahre 1963 entscheidend zu erhöhen.

Als Voraussetzung für die weitere schnelle Entwicklung der Plaste- und Synthefaserproduktion sowie zur Erhöhung der Produktion von Treibstoffen ist der Übergang zur produktiveren und leistungsfähigeren Petrochemie vorzubereiten. Auf die Bau- und Fertigstellung der in den letzten Jahren begonnenen Schwerpunktvorhaben Erdöl-Kombinat Schwedt, Leuna II, Chemiefaserkombinat Wilhelm-Pieck-Stadt Guben und Mineralölwerke Lützkendorf ist alle Kraft zu richten.

Zur Entwicklung der metallurgischen Industrie stellt der Volkswirtschaftsplan 1963 die Aufgabe, vorrangig, entsprechend den geforderten Sortimenten und Qualitäten, die Produktion und die Kapazitäten der zweiten Verarbeitungsstufe, insbesondere von Spezial- und Edelstählen, Reinst- und Sonderwerkstoffen, zu entwickeln. Bei etwa gleichbleibendem Niveau der Produktion von Walzstahl, warmgewalzt, ist besonders die Erzeugung von Stabstahl aus Edelstahl um 50,6% und von Blechen und Bändern aus Edelstählen um 31,9% zu erhöhen. Die Produktion von Erzeugnissen der zweiten Verarbeitungsstufe ist um 9,3% im Jahre 1963 gegenüber 1962 zu steigern, wobei in besonders schnellem Tempo die Produktion von geschweißten Präzisionsrohren, Wälzlagerrohren, legierten Kesselsiederrohren, nahtlosen Präzisionsrohren, unlegiertem Blankstahl, legiertem Blankstahl, Silberstahl, gezogenen Profilen und Stahlprofilen aus Warm- und Kaltband zu erhöhen ist.

Die für die Schwarzmetallurgie zur Verfügung stehenden Investitionen sind vorrangig für den Aufbau des Rohrwerkes III in Riesa, die Erweiterung der Kaltwalz- und Rohrschweißkapazitäten in Finow, die Erweiterung der Kaltwalzkapazitäten in Oranienburg, die Produktionsverlängerung von gezogenem Stahldraht in Rothenburg sowie der Edelstahlkapazitäten in Freital einzusetzen.

Die Entwicklungsrichtung der NE-Metallurgie im Jahre 1963 umfaßt die Erhöhung der Produktion von

Reinstmetallen, Sonderwalzerzeugnissen, Sondermetallen sowie die Produktion qualitativ hochwertiger Walz- und Preßerzeugnisse.

Gleichzeitig ist die Aufnahme der Produktion von Antimon und Wismut mit höchstem Reinheitsgrad sowie Tantal, Niobpentoxyd für die Elektronik und die Chemie zu sichern.

In der metallverarbeitenden Industrie ist die Produktion zur Sicherung der erforderlichen Ausrüstungen und der hohen Exporte im Jahre 1963 im Vergleich zu 1962 bedeutend zu steigern. Die entscheidende Aufgabe besteht darin, den Export im Jahre 1963 um 17,9 % zu erhöhen. Die metallverarbeitende Industrie muß damit den Hauptteil der vorgesehenen Exportsteigerung erbringen.

Zur Lösung dieser Aufgaben müssen die Erzeugnisse des Maschinenbaues einen hohen technisch-wissenschaftlichen Stand haben, einen hohen Veredlungsgrad des eingesetzten Materials aufweisen und die Mechanisierung und Automatisierung besonders in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft fördern. Sie müssen auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein, eine hohe Außenhandelsrentabilität der Erzeugnisse sichern und zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und formschönen Konsumgütern beitragen. Hierfür sind alle in der metallverarbeitenden Industrie vorhandenen Kapazitäten voll auszunutzen sowie die zur Verfügung stehenden hochwertigen Materialien an Walzerzeugnissen mit hohem Wirkungsgrad einzusetzen.

Die Investitionen im zentralgeleiteten Maschinenbau sind im Jahre 1963 gegenüber dem Jahre 1962 um 21,7 % zu erhöhen. Die Mittel sind vor allem zur Entwicklung bestimmter Zweige der Elektrotechnik und des Verarbeitungsmaschinenbaues einzusetzen. Neue Produktionskapazitäten sind im Jahre 1963 u. a. auf folgenden Gebieten in Betrieb zu nehmen: Rechen- und mathematische Maschinen, Transistoren, Erzeugnisse der Nachrichtentechnik, automatische Selbstwähllämpfen, Elektrogroßmaschinen (Hydrogeneratoren), Elektromotore bis 0,25 kW, Elektronenstrahl-Mehrkammeröfen, spanabhebende Werkzeugmaschinen, Maschinen für spanlose Formgebung, Armaturen, Hydraulikgeräte, Meßgeräte und Regler- und Regelanlagen.

In der Glas- und keramischen Industrie ist im Jahre 1963 vorrangig die Produktion solcher Erzeugnisse zu erhöhen, die für die elektrotechnische Industrie, für den Maschinenbau, insbesondere den Fahrzeugbau, für das Bauwesen sowie für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und Erhöhung des Exportes von besonderer Bedeutung sind. In besonders hohem Tempo ist die Produktion von Fensterglas, Dickglas, Einschichten-Sicherheitsglas, Mehrschichten-Sicherheitsglas, Fernsehkolben, Profiliglas und Haushaltsporzellan zu erhöhen. Die Investitionen sind auf die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten im Flachglaskombinat Torgau, Schaumglaswerk Taubenbach, Guß- und Farbglaswerk Pirna zu konzentrieren.

Der Volkswirtschaftsplan 1963 stellt der Konsumgüterindustrie und dem Handel die Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren zu

verbessern. Es sind mehr bedarfs- und sortimentsgerechte Waren mit höherer Gebrauchsfähigkeit zu produzieren und bereitzustellen.

Zur Erhöhung der Qualität und der Sortimentsstruktur der Textilien ist eine Verbesserung in der qualitativen Zusammensetzung der Spinnstoffgemische vorzusehen. Dabei ist der ökonomisch zweckmäßigste Einsatz der zur Verfügung stehenden synthetischen Fasern und die breite Einführung neuer Technologien, wie Skelan, Textilien nach Mali-Technologie und Teppiche und Läufer nach den neuen Herstellungsverfahren zu gewährleisten.

Die für die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Lebensmittelindustrie und Versorgung der Bevölkerung im Volkswirtschaftsplan 1963 enthaltenen Aufgaben und Kennziffern haben Direktivcharakter. Auf ihrer Grundlage sind zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung Quartalspläne auszuarbeiten.

Zur Lösung der gestellten Aufgaben sind die Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Werkleiter und die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte verpflichtet, einen ständigen Überblick über die in ihren Bereichen vorhandenen Produktionsanlagen zu besitzen und für deren wirtschaftlichste Nutzung zu sorgen.

Die Produktion ist auf die Bedürfnisse der Erhöhung des Investitionsvolumens der Wirtschaft, des Exportes sowie der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zu orientieren und ein entsprechendes Sortiment an qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu produzieren. Die Leitungsorgane der Industrie müssen aktiv auf den Absatz der Erzeugnisse ihrer Betriebe im Inland und für den Export einwirken. Die Absatzorgane haben ihrerseits Einfluß zu nehmen auf die Gestaltung der Produktionsprogramme der Industrie. Die Produktionsbetriebe haben aktiv die technologischen Anforderungen der Abnehmer zu studieren und qualitativ hochwertige Ausrüstungen den Verbrauchern anzubieten.

Große Reserven sind durch eine bessere Materialwirtschaft zu mobilisieren. In allen volkseigenen Betrieben sind die vorhandenen Materialreserven maximal zu nutzen. Die Materialverbrauchsnormen und Materialeinsatzschlüssel sind neu festzulegen und streng einzuhalten. Die Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen sind gegenüber 1962 um mindestens 20 % zu senken.

Durch die Leiter der volkseigenen Betriebe ist nachzuweisen, wie die am Ende des Jahres 1962 vorhandenen Überplanbestände für zusätzliche Produktion im eigenen Betrieb, durch Abgabe an den Produktionsmittelgroßhandel, zur Erhöhung des Warenumschlages im Handel, durch Umsetzung an andere Betriebe oder für den Export verwendet werden sollen.

Die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze verlangt, daß jede Aufgabe mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen durchgeführt, die Arbeitsproduktivität erhöht, die Selbstkosten gesenkt und überall die strengste Sparsamkeit durchgesetzt wird. Überall muß eine exakte Rechnungslegung und Kontrolle über die Entwicklung des Gewinnes und die Rentabilität in der Produktion, über den ökonomischen Nutzeffekt des Arbeitsaufwandes und die sparsamste Verwendung aller materiellen und finanziellen Mittel erfolgen.

3. Landwirtschaft

Der Volkswirtschaftsplan 1963 stellt die Aufgabe, in der Landwirtschaft auf der Basis der konsequenten Anwendung der Ergebnisse der Agrarwissenschaft und Landtechnik ein hohes Wachstum der Produktivität und der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse zu verwirklichen.

Das staatliche Aufkommen wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist wie folgt zu entwickeln:

		VW-Plan 1963	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr auf
Schlachtvieh in-Lebendgewicht gesamt (ohne Geflügel)	Tt	1050,0	106,1
darunter:			
Schlachtschweine	Tt	654,5	112,8
Schlachtgeflügel	Tt	43,1	110,6
Milch (3,5 % Fettgehalt)	Tt	4908,0	106,0
Eier	Mio Stück	2200,0	108,4
Schafwolle	t	7400,0	101,5

Zur Lösung dieser Aufgaben stehen in Durchführung der Beschlüsse des VII. Deutschen Bauernkongresses und der Beschlüsse des Ministerrates die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit sowie der Viehbestände im Vordergrund. Es geht darum, im Jahre 1963 die Leitung der genossenschaftlichen Betriebe entscheidend zu verbessern und die genossenschaftliche Arbeit auf ein hohes Niveau zu heben.

Zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Landwirtschaft sind die Investitionen auf 116,4 % zu erhöhen. Diese Mittel sind vor allem zur Mechanisierung der Feldwirtschaft und der Innenwirtschaft, für die Schaffung von Stallbauten, besonders für Kühe, einzusetzen. Die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln ist gegenüber dem Stand des Jahres 1962 bei Phosphordüngemitteln auf 128,3 %, bei Stickstoffdünger auf 108,0 % und bei Kali auf 108,9 % zu erhöhen.

Durch die erhöhte Maschinenzuführung und die damit gegebene Möglichkeit zur besseren Einhaltung der agrotechnischen Termine, durch den gezielten Einsatz des bereitgestellten Düngers sowie der Mittel für die Meliorationen sind weitere Voraussetzungen gegeben, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen.

In den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kommt es besonders darauf an, die Schweinebestände durch erhöhte Sauenbedeckung und bessere Aufzuchtergebnisse aufzubauen und die vorhandenen Futtermittel mit Hilfe exakter Futterpläne und der Gruppenfütterung rationell auszuwerten. In allen Landwirtschaftsbetrieben sind wirksamere Maßnahmen zur Herstellung einer vorbildlichen Ordnung und Sauberkeit in allen Ställen zur Senkung der Tierverluste und zur Bekämpfung der Tierkrankheiten, besonders der Seuchen, durchzuführen.

4. Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen

Zur Deckung des Transportbedarfes der Wirtschaft sieht der Volkswirtschaftsplan 1963 vor, die Güter-

transportleistungen im Verkehrswesen im Vergleich zu 1962 auf 104,6 % zu erhöhen.

Die dem Verkehrswesen zur Verfügung stehenden Mittel sind so einzusetzen, daß der höchste Effekt zur Sicherung der Transportleistungen erreicht wird. Das erfordert die Modernisierung des Fahrzeugparks, die Erhaltung der baulichen Anlagen, die weitere Mechanisierung arbeitsaufwendiger Prozesse sowie die Fortführung des Baues der Abfuhrstrecke Seehafen Rostock und die weitere Elektrifizierung der Strecken.

Die Hauptaufgabe im Kraftverkehr besteht in der maximalen Ausnutzung aller vorhandenen Lade-raumkapazitäten. Die Güterbeförderung durch den sozialistischen öffentlichen Kraftverkehr ist im Jahre 1963 im Vergleich zu 1962 auf 106,1 % zu erhöhen.

In der Schifffahrt ist im Jahre 1963 der Tonnage-raum der Seeflotte um insgesamt 38,5 Tsdw zu erhöhen. Zur Deckung des wachsenden Transportbedarfes, insbesondere für den Außenhandel, ist die Güterbeförderung der Seeflotte im Jahre 1963 gegenüber dem Jahre 1962 auf 137 % zu steigern.

Dem Post- und Fernmeldewesen wird die Aufgabe gestellt, die steigenden Nachrichtenleistungen in höherer Qualität durchzuführen. Im Fernmeldewesen ist die Automatisierung des Fernverkehrs von 28 % im Jahre 1962 auf 40 % im Jahre 1963 zu erhöhen. Die Hauptaufgabe der Entwicklung des Funkwesens ist der Ausbau des Richtfunknetzes und die Verbesserung der Fernseh- und UKW-Rundfunkversorgung.

5. Investitionen

Die weitere Erhöhung der Akkumulationsrate ermöglicht die sozialistische Rekonstruktion und Rationalisierung der Produktion in bestehenden Betrieben und die Schaffung neuer Produktionsanlagen.

Sie ist eine grundlegende Voraussetzung für die Produktionsentwicklung und damit für die Verbesserung des Lebensstandards für die Bevölkerung in den kommenden Jahren.

Entsprechend den festgelegten Investitionen ist der Anteil der Erweiterung der Grundfonds an der Verwendung des Volkseinkommens von 18 % im Jahre 1962 auf 18,8 % im Jahre 1963 zu erhöhen.

Die Verteilung der Investitionen ist wie folgt vorzunehmen:

		VW-Plan 1963
Investitionen gesamt	Mio DM	16 880,0
darunter:		
Industrie	Mio DM	7784,0
Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesamt	Mio DM	1949,5
Transport- und Nachrichten- wesen	Mio DM	1818,0
Binnenhandel	Mio DM	204,8
Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozial- wesen	Mio DM	229,5
Erweiterung des Wohnungs- bestandes einschl. Aufbau der Stadtzentren	Mio DM	2236,0

Die zur Verfügung stehenden Investitionen sind in erster Linie auf die beschleunigte Entwicklung der führenden Zweige der materiellen Produktion zu konzentrieren. Das erfordert eine Reduzierung in anderen Bereichen, insbesondere in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion. Von den zur Verfügung stehenden Investitionen sind ca. 7 Mrd. DM (41,5 % der Gesamtinvestitionen) für die Zwecke der Rekonstruktion, Erhaltung und für die sozialistische Rationalisierung der bestehenden Betriebe und Einrichtungen zu verwenden.

Die zur Verfügung stehenden Investitionen sind mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt einzusetzen. Um die unvollendeten Investitionen einzuschränken und mit geringstem Aufwand zu den festgelegten Terminen einen maximalen Kapazitätswachstum zu erreichen, sind die Bauzeiten zu verkürzen. Es darf keine Zersplitterung der Investitionen geduldet werden. Durch Konzentration der materiellen Mittel auf die Beendigung begonnener Vorhaben sind im Jahre 1963 687 Vorhaben fertigzustellen und die vorgesehenen Kapazitäten in Betrieb zu nehmen. Die Anzahl neuer Vorhaben ist einzuschränken. Es muß gesichert werden, daß die für die Durchführung des Investitionsplanes notwendigen Ausrüstungen durch den Maschinenbau produziert werden.

Es sind im Jahre 1963 rd. 700 Mio DM Investitionsausrüstungen mehr als im Jahre 1962 bereitzustellen.

6. Bauwesen

Zur Sicherung der Investitionsbauten sind im Plan 1963 der Bauwirtschaft entscheidende Aufgaben gestellt.

Die Bauproduktion nach Bauwerksgruppen ist wie folgt zu entwickeln:

Mio DM	VW-Plan 1963	Prozentuale Veränderungen zum Vorjahr auf
Bauproduktion ohne Eigenleistg.	8230	102,5
Hochbauten	3930	97,0
Industriebauten	2051	111,3
Tiefbauten	2248	105,5

Zur Sicherung der Baumaßnahmen in den führenden Zweigen ist ein Teil der Kapazitäten des Hochbaues und des Wohnungsbaues auf Industriebau und besonders auf den Tiefbau umzustellen. Durch Konzentration auf die Schwerpunkte, Anwendung von Typenbauten und Organisation der Bauproduktion nach modernsten Prinzipien, wie zum Beispiel nach der komplexen Fließfertigung beim Aufbau des Erdölkombinats Schwedt, sind die Termine für die Schwerpunktprojekte der materiellen Produktion zu sichern. Die begonnenen Vorhaben sind schnell fertigzustellen und produktionswirksam zu machen. Die Qualität der Bauten ist wesentlich zu verbessern; es ist zu sichern, daß die Baustoffe und Bauelemente bedarfs- und qualitätsgerecht produziert, ohne Verluste und Beschädigungen transportiert und mit höchster Sorgfalt eingebaut werden.

Für den Wohnungsbau, einschließlich Aufschließung, werden im Jahre 1963 Mittel in gleicher Höhe wie 1962 zur Verfügung gestellt. Der Anteil der Mittel für die Aufschließung muß erhöht werden, damit der Wohnungshochbau kontinuierlich erfolgen kann. Um den Bedarf der Bevölkerung an Wohnungen, vor allem in den neuen Industriegebieten, besser zu befriedigen, sind mehr 1- und 2-Zimmerwohnungen als bisher zu bauen. Die durchschnittliche Wohnungsgröße ist auf ca. 49–50 m² festgelegt.

Der Wohnungsbau ist auf die Schwerpunkte der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft zu konzentrieren.

Zum Aufbau der Stadtzentren, insbesondere in Berlin, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, ist der Bau von neuen Wohnungen in den Zentren der Städte erheblich zu verstärken. Der genossenschaftliche Wohnungsbau wird auf die genannten Schwerpunkte konzentriert, das bedeutet, daß in einigen Bezirken und Kreisen weniger Wohnungen durch die AWG gebaut werden als im Jahre 1962.

7. Außenhandel

Auf dem Gebiet des Außenhandels werden zur Sicherung der volkswirtschaftlich notwendigen Importe an Rohstoffen, Nahrungsmitteln und modernen Ausrüstungen hohe Aufgaben insbesondere zur Erweiterung des Exportes gestellt. Der Umsatz des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik wächst im Jahre 1963 auf 20,5 Mrd. Valuta DM, das sind 6,8 % mehr als im Jahre 1962.

Die Export- und Importbeziehungen mit der UdSSR und den volkdemokratischen Ländern werden im Jahre 1963 bedeutend erweitert.

Die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe wird entsprechend den internationalen Vereinbarungen weiter vertieft. Der Handel mit Westdeutschland und Westberlin ist auf der Grundlage der bestehenden Abkommen weiterzuführen.

Die notwendige Erhöhung des Exportes erfordert die Produktion solcher Erzeugnisse, für die auf den Außenhandelsmärkten ein echter Bedarf vorhanden ist. Die Steigerung der Produktivität, die entscheidende Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und die Erreichung ihrer Weltmarktfähigkeit sowie die Senkung der Selbstkosten sind entscheidende Aufgaben im Volkswirtschaftsplan 1963.

Die Exportstruktur ist durch Erhöhung des Anteil hochveredelter außenhandelsrentabler und weltmarktfähiger Erzeugnisse zu verbessern. Solche für den Export entscheidende Maschinenbauzweige, die Ausrüstungen für die Textilindustrie, polygrafische Industrie und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie produzieren, haben die Qualität und das technische Niveau der Erzeugnisse zu erhöhen, um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu sein und eine günstige Außenhandelsrentabilität zu erreichen.

Der Volkswirtschaftsrat, die VVB, die Bezirkswirtschaftsräte und die Betriebe haben ihre Anstrengungen zur Produktionssteigerung außenhandelsrentabler Erzeugnisse zu erhöhen.

Die Außenhandelsorgane haben beim Verkauf und Einkauf von Waren ökonomisch begründete exakt kalkulierte Preise zu erzielen. Alle Verlustquellen, die auf mangelnder Qualifikation, ungenügendem Verantwortungsbewußtsein und fehlerhafter Leitung und Kontrolle beruhen, sind zu beseitigen.

8. Versorgung der Bevölkerung

Unter Berücksichtigung der im Plan enthaltenen Aufgaben und Ziele in der materiellen Produktion und im Außenhandel ist vorgesehen, das erreichte Niveau in der Versorgung der Bevölkerung zu sichern und auf bestimmten Gebieten schrittweise zu verbessern.

Der Plan 1963 sieht folgende Entwicklung der Versorgung vor:

- bei den Grundnahrungsmitteln Fleisch, Fisch und Eiern ist eine Erhöhung der Warenmengen vorgesehen. Trotz Erhöhung der Leistungen unserer eigenen Landwirtschaft und bedeutender Importe an Nahrungsgütern müssen jedoch Lenkungsmaßnahmen bei Butter und zunächst auch bei Fleisch beibehalten werden
- auf bestimmten Gebieten der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren, insbesondere bei Erzeugnissen der Textil- und Bekleidungsindustrie, enthält der Plan eine Verbesserung in der Bereitstellung bedarfs- und sortimentsgerechter Waren mit höherer Gebrauchsfähigkeit
- im Jahre 1963 ist bei einer Reihe von Waren keine Verbesserung der Versorgung gegenüber dem Jahre 1962 möglich. Das bezieht sich vor allem auf solche Erzeugnisse, die wir aus kapitalistischen Ländern importieren, wie Südfrüchte, Kaffee und Kakao.

Die Reparatur- und Dienstleistungen des Handwerks und der kommunalen Wirtschaft sind wesentlich zu erhöhen und vordringlich dafür zu nutzen, die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Gebrauchsgüter zu verlängern.

9. Volksbildung, Hoch- und Fachschulwesen, Kultur, Gesundheitswesen und Sozialwesen

Auf dem Gebiete der gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung wurde in den vergangenen Jahren ein hohes Niveau erreicht.

Der Volkswirtschaftsplan 1963 stellt die Aufgabe, die sozialen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern und auf einigen Gebieten eine Verbesserung herbeizuführen.

	ME	VW-Plan 1963	Prozentuale Veränderung zum Vorjahr
Studierende an Hochschulen ges. (alle Studienformen)	T Plätze	122,8	100,1
Studierende an Fachschulen ges. (alle Studienformen)	T Plätze	126,3	96,4
Neuaufnahmen von Schülern in die Klasse 9 der zehnklassigen polytechn. Oberschulen	T Pers.	107,0	114,9
Unterrichtsräume	Anzahl	80 300	102,0
Plätze für ganztägige Betreuung	T Plätze	402	104,9
Einrichtungen der Vorschulerziehung (Plätze in Dauer-einrichtungen)	T Plätze	389	102,1
Plätze in Kinderkrippen und Dauerheimen	T Plätze	114	104,3

Entsprechend den Forderungen des 17. Plenums des ZK der SED ist an den Hoch- und Fachschulen die Ausbildung auf dem höchsten Niveau von Wissenschaft und Technik zu sichern. Es ist dafür zu sorgen, daß sie mit produktiver Tätigkeit in Betrieben sowie in Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der Kultur und anderen Bereichen organisch verbunden wird. Die Ausbildung im Direkt-, Abend- und Fernstudium ist gemäß ihren Studienbesonderheiten mit dieser Zielstellung in Übereinstimmung zu bringen und weiter zu entwickeln.

Die Volkskammer ruft alle Arbeiter, Angestellten, Genossenschaftsbauern, alle Angehörigen der Intelligenz und die Angehörigen der Mittelschichten auf, für die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben im Jahre 1963 ihre Kräfte einzusetzen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Um die historischen Aufgaben zu erfüllen, die sich die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Nationalen Dokument gestellt haben, müssen wir die Arbeitsproduktivität steigern, die Selbstkosten senken, die Investitionen für die Stärkung der materiell-technischen Basis erhöhen und vor allen Dingen eine solche Qualität der Erzeugnisse erreichen, die uns sowohl auf dem sozialistischen als auch auf dem kapitalistischen Weltmarkt einen Platz in der Reihe der führenden Industrieländer sichert.

Der vorstehende, von der Volkskammer am dreißigsten November neunzehnhundertzweiundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1963.**

Vom 30. November 1962

In der gesamten Volkswirtschaft kommt es im Jahre 1963 darauf an, die Aufgaben des Volkswirtschafts- und des Staatshaushaltsplanes mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt durchzuführen. Das erfordert insbesondere

- den Kampf um die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu führen;
- in allen Betrieben, Institutionen, Staats- und Wirtschaftsorganen bei der Durchführung der Pläne die schöpferische Initiative der Arbeiterklasse, der Bauernschaft, der Intelligenz und der übrigen Schichten der Bevölkerung organisiert auf die Aufdeckung und Mobilisierung aller Reserven an Material und Arbeitszeit sowie die vollständige Ausnutzung der vorhandenen Produktionsanlagen, besonders der hochproduktiven Maschinen und Anlagen sowie der Engpaßkapazitäten zu richten;
- das Sparsamkeitsregime auf allen Gebieten der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens konsequent zu verwirklichen;
- eine exakte Rechnungslegung und Kontrolle über die Rentabilität der Produktion, über den ökonomischen Nutzeffekt des Arbeitsaufwandes und die sparsamste Verwendung aller Materialien und Mittel durchzuführen.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben muß ihren Niederschlag in der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Kosten, der Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse finden.

Die Erfüllung der Aufgaben des Planes 1963 erfordert eine weitere Verbesserung der Leitungstätigkeit in der gesamten Volkswirtschaft. Die führenden Wirtschaftszweige sind mit aller Kraft zu fördern. Auf allen Gebieten ist die Ordnung und Disziplin zur Sicherung der in den Plänen gestellten Aufgaben zu erhöhen.

Die Finanzorgane haben eine schärfere Kontrolle über die Einhaltung der in den Plänen festgelegten Aufgaben durchzuführen. Sie müssen vor allem die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fördern, die guten Erfahrungen im Kampf um die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes und die Erhöhung der Rentabilität allseitig verallgemeinern und unversöhnlich gegen alle Planverstöße, jegliche Verschwendung von Mitteln und allen unrationellen Aufwand auftreten.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt festgelegt:

Einnahmen	55 553,1 Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik	
2 055,7 Millionen DM)	
Ausgaben	55 509,4 Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke	
2 055,7 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1963	43,7 Millionen DM
Kassenbestand aus Vorjahren	1 353,2 Millionen DM
Kassenbestand am Ende des Jahres 1963	1 396,9 Millionen DM

§ 2

**Haushaltsplan der Republik
und Haushaltspläne der Bezirke**

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

	Haushaltsplan der Republik Millionen DM	Haushaltspläne der Bezirke Millionen DM
Einnahmen	41 769,2	13 783,9
Ausgaben	41 725,5	13 783,9
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1963	43,7	—
Kassenbestand aus Vorjahren	1 090,0	263,2
Kassenbestand am Ende des Jahres 1963	1 133,7	263,2

§ 3

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben ist die Akkumulation, die von der volkseigenen Wirtschaft für den Staatshaushalt zu erbringen ist, um 8,6 Prozent gegenüber 1962 zu steigern.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	32 180,0 Millionen DM
davon	
durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	20 387,4 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	11 801,6 Millionen DM

b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds 1 431,8 Millionen DM

c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt 4 330,1 Millionen DM

davon

an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe . . . 3 196,3 Millionen DM

an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe (einschließlich MTS und RTS) 1 133,8 Millionen DM

(3) Von den Amortisationen aus der volkseigenen Wirtschaft sind 3 544,6 Millionen DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes – Erhaltung der Grundmittel – zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gewinne der volkseigenen Betriebe sind in maximal möglicher Höhe zur Finanzierung der planmäßigen Erweiterung der Grundmittel einzusetzen.

(5) Zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes – Erweiterung der Grundmittel – sind Zuführungen an die volkseigene Wirtschaft aus dem Staatshaushalt

in Höhe von 7 224,3 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Republik

in Höhe von 5 273,5 Millionen DM

aus den Haushalten der

Bezirke

in Höhe von 1 950,8 Millionen DM

bereitzustellen. Außerdem

stehen der volkseigenen

Wirtschaft 350,0 Millionen DM

Kredite für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 4

Volkseigene Industrie

(1) Die Akkumulation der volkseigenen Industrie für den Staatshaushalt ist entsprechend den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben um 12,9 Prozent gegenüber 1962 zu erhöhen.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Industrie werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt 27 865,3 Millionen DM

davon

durch die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden volkseigenen Betriebe . . . 17 874,6 Millionen DM

durch die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 302,3 Millionen DM

durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 9 688,4 Millionen DM

b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds 1 016,4 Millionen DM

c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt 2 004,1 Millionen DM

davon

an die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden volkseigenen Betriebe . . . 1 738,0 Millionen DM

an die übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 108,2 Millionen DM

an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 157,9 Millionen DM

(3) Der volkseigenen Industrie stehen für die Erneuerung, Vervollkommnung und Erweiterung der Grundmittel zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen – Erweiterung der Grundmittel – 5 139,1 Millionen DM

b) Amortisationen für Investitionen – Erhaltung der Grundmittel – 2 522,5 Millionen DM

c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahrplanes und den Fonds „Neue Technik“.

§ 5

Landwirtschaft

(1) Für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne Investitionen) werden

aus dem Staatshaushalt 7 670,2 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Republik 6 389,6 Millionen DM

aus den Haushalten der Bezirke 1 280,6 Millionen DM

bereitgestellt. Die vom Staatshaushalt für die Landwirtschaft bereitgestellten Mittel erhöhen sich damit gegenüber dem Jahre 1962 um 6,9 Prozent = 493,5 Millionen DM.

(2) Die Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt 278,4 Millionen DM

davon

durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe 11,2 Millionen DM

durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe 267,2 Millionen DM

b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds . . . 87,7 Millionen DM

c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	951,6 Millionen DM
davon	
an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	21,4 Millionen DM
an die bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe (einschließlich MTS und RTS)	930,2 Millionen DM

(3) Zur Stärkung der materielle-technischen Basis, insbesondere für die Erweiterung des Maschinenparks, stehen den Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen – Erweiterung der Grundmittel –	966,1 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen – Erhaltung der Grundmittel –	157,7 Millionen DM
c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahrplanes.	

(4) Für die weitere Festigung der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft werden aus dem Staatshaushalt zur Entwicklung der Produktionsgrundlagen, für direkte produktionsfördernde Maßnahmen und für Kostenstützungen 929,7 Millionen DM bereitgestellt.

(5) Für staatliche Einrichtungen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft werden aus dem Staatshaushalt 603,3 Millionen DM bereitgestellt.

(6) Entsprechend der geplanten Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion werden für Preisstützungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Haushalt der Republik 5 135,6 Millionen DM bereitgestellt.

§ 6

Konsumgüterhandel

(1) Die Finanzpläne des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und des volkseigenen Einzelhandels (HO) werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	1 523,5 Millionen DM
davon	
durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	59,6 Millionen DM
durch die bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	1 463,9 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	96,1 Millionen DM

c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	13,7 Millionen DM
davon	
an die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe	9,4 Millionen DM
an die bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	9,3 Millionen DM

(2) Zur Spezialisierung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen stehen den Betrieben des gesamten volkseigenen Handels und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen – Erweiterung der Grundmittel –	182,7 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen – Erhaltung der Grundmittel –	163,6 Millionen DM

und Rationalisierungskredite zur Verfügung.

§ 7

Wohnungsbau

(1) Für die Finanzierung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Erweiterung des Wohnungsbestandes durch den Neubau (einschließlich der unmittelbaren Folgeinvestitionen) sowie den Um-, Aus- und Wiederaufbau von Wohnungen werden

aus dem Staatshaushalt	434,9 Millionen DM
aus Kreditmitteln	713,2 Millionen DM
aus Obligationen	637,6 Millionen DM
bereitgestellt. Aus Mitteln der örtlichen Organe der Staatsmacht, durch Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes und durch Eigenleistungen der Bevölkerung sind	236,2 Millionen DM
zu erbringen.	

(2) Für die Finanzierung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Erhaltung und Instandhaltung des Wohnungsbestandes werden

aus dem Staatshaushalt	67,3 Millionen DM
aus Kreditmitteln	187,5 Millionen DM
bereitgestellt. Aus Mitteln der örtlichen Organe der Staatsmacht, durch Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes und durch Eigenleistungen sind	649,5 Millionen DM
zu erbringen.	

§ 8

Investitionen für Einrichtungen und Verwaltungen

(1) Für die Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kommunalwirtschaft (ohne Wohnungsbau) und Folgeinvestitionen für den Wohnungsbau) und die übrigen in den Haushalten geplanten Einrichtungen und Verwaltungen werden

aus dem Staatshaushalt 562,7 Millionen DM
davon

aus dem Haushalt der Republik . 210,1 Millionen DM
und aus den Haushalten der
Bezirke 352,6 Millionen DM

für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —
bereitgestellt.

(2) Darüber hinaus ist der Neubau von Einrichtungen
der Volksbildung, der Wissenschaft und Kultur, des
Gesundheits- und Sozialwesens in Höhe von 59,6 Mil-
lionen DM aus Obligationen zu finanzieren.

(3) Für die staatlichen Organe und Einrichtungen
stehen ferner für Hauptinstandsetzungen
und Beschaffungen 861,0 Millionen DM
davon

im Haushalt der Republik . . . 276,3 Millionen DM
in den Haushalten der Bezirke . . 584,7 Millionen DM
zur Verfügung.

§ 9

Kommunalwirtschaft, Dienstleistungen und Straßenwesen

(1) Zur weiteren Verbesserung der Dienstleistungen
gegenüber der Bevölkerung stehen den Einrichtungen
und den Betrieben der Kommunalwirtschaft — ohne
Wohnungswesen und Straßen — in den örtlichen Haus-
halten 450,6 Millionen DM zur Verfügung.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe
haben darauf zu achten, daß die weitere Verbesserung
der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Repa-
raturen für die Bevölkerung mit der Durchsetzung des
Prinzips der Kostendeckung verbunden wird.

(3) Für die Unterhaltung des Straßennetzes und die
wirksame Verbesserung des Zustandes
der Straßen und Brücken sind . . 642,0 Millionen DM
davon

aus dem Haushalt der Republik . 169,0 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke . 473,0 Millionen DM
bereitzustellen. Das sind 7,2 Prozent mehr als 1962.

§ 10

Forschung

Außer den Beträgen, die die volkseigenen Betriebe
in ihren Betriebsplänen vorgesehen haben, werden aus
dem Staatshaushalt zur Durchführung der Forschungs-
aufgaben 1 199,8 Millionen DM bereitgestellt.

§ 11

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan fest-
gelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung,
der Wissenschaft und Kultur, der Jugendförderung, des
Gesundheits- und Sozialwesens sind im Durchschnitt
je Bürger 600 DM und damit 21 DM mehr vorgesehen,
als 1962 verbraucht werden.

(2) Es sind einschließlich der im § 8 Abs. 3 festgesetz-
ten Ausgaben bereitzustellen für

a) Volksbildung, Berufsausbildung
und Sport 3 418,3 Millionen DM
davon

aus dem Haushalt
der Republik 610,6 Millionen DM

aus den Haushalten
der Bezirke 2 807,7 Millionen DM

b) Wissenschaft und Kultur
(ohne die im § 10 auf-
geführten Forschungsmittel) . 1 930,2 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt
der Republik 1 508,5 Millionen DM

aus den Haushalten
der Bezirke 421,7 Millionen DM

c) Gesundheits- und Sozial-
wesen (ohne Sozial-
versicherung) 4 903,6 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt
der Republik 2 148,7 Millionen DM

aus den Haushalten
der Bezirke 2 754,9 Millionen DM

§ 12

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan für die Sozialversicherung der
Arbeiter und Angestellten enthält

Einnahmen 6 723,3 Millionen DM

Ausgaben 8 598,0 Millionen DM

Zuschuß

aus dem Staatshaushalt 1 874,7 Millionen DM

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung der Mit-
glieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaf-
ten, der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften
des Handwerks und der Mitglieder der Produktions-
genossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhand-
werker sowie der selbständig Erwerbstätigen, Unter-
nehmer und freiberuflich Tätigen werden festgelegt mit

Einnahmen 694,1 Millionen DM

Ausgaben 1 469,5 Millionen DM

Zuschüsse

aus dem Staatshaushalt 775,4 Millionen DM

§ 13

Haushaltspläne der Bezirke

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltspläne
der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Repu-
blik und der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

Bezirk	Einnahmen einschl. Bestand am 1. Januar 1963	Aus- gaben	Kassenbestand am 31. Dezember 1963
– in Millionen DM –			
Berlin	1 967,6	1 933,4	34,2
Rostock	920,6	905,1	15,5
Schwerin	641,7	629,2	12,5
Neubrandenburg	737,7	722,8	14,9
Potsdam	942,3	924,2	18,1
Frankfurt/Oder	573,3	562,0	11,3
Cottbus	665,5	653,0	12,5
Magdeburg	1 027,9	1 007,4	20,5
Halle	1 176,8	1 152,4	24,4
Erfurt	854,6	837,3	16,8
Gera	560,2	549,8	10,4
Suhl	452,3	445,0	7,3
Dresden	1 311,9	1 288,9	23,0
Leipzig	952,4	932,2	20,2
Karl-Marx-Stadt	1 262,3	1 240,7	21,6
	14 047,1	13 783,9	263,2

(2) Die örtlichen Volksvertretungen teilen bei der Beschlussfassung über die Haushaltspläne die festgelegten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen auf die Aufgabenbereiche und Planteile selbst auf. Die örtlichen Volksvertretungen können ferner die übrigen sich aus den §§ 3 bis 11 für ihren örtlichen Haushalt ergebenden Plansummen einzelner Planteile zu Lasten anderer Planteile erhöhen, wenn das zur Finanzierung der im Volkswirtschaftsplan und in anderen Gesetzen, Beschlüssen und Verordnungen festgelegten Aufgaben erforderlich ist. Dabei dürfen für den Bereich der Lebensmittelindustrie, den Bereich Textil, Bekleidung, Leder, den volkseigenen Einzelhandel und die sozialistischen Großhandelsgesellschaften die den §§ 4 und 6 zugrundeliegenden Plansummen nicht verändert werden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind darüber hinaus berechtigt, bei der Beschlussfassung über ihren Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

(4) Bei den Veränderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen – Teil Erweiterung der Grundmittel –, für Hauptinstandsetzungen, für Beschaffungen und beim Lohnfonds erfolgen. Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert werden.

(5) Wird im Haushalt eines örtlichen Rates am Ende des Jahres 1963 der geplante Kassenbestand nicht erreicht, hat die Volksvertretung den fehlenden Betrag aus ihrem Rücklagenfonds abzudecken. Reichen die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretungen nicht aus, hat die höhere Volksvertretung den fehlenden Betrag auf Antrag des unteren Rates aus dem Kassenbestand des Haushaltes ihres Rates oder aus ihrem Rücklagenfonds zu decken. Kann im Haushalt eines Bezirkes der Ausgleich des fehlenden Betrages nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln erfolgen, hat der Rat des Bezirkes die Abdeckung des fehlenden Betrages beim Ministerrat zu beantragen. Sofern der Ausgleich des fehlenden Kassenbestandes durch die höhere Volksvertretung bzw. den Ministerrat erforderlich wird, ist von diesen festzulegen, wie die Rückzahlung im folgenden Jahr erfolgt.

Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden

§ 14

(1) Zu den Einnahmen der einzelnen örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Gewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus Einnahmen gemäß Abs. 1 gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe

- Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- Anteile an den Republiksteuern und
- Zuweisungen aus den Haushalten der höheren Räte.

§ 15

(1) Die örtlichen Organe der Staatsmacht erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. a in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Kultur und der Lotterie.

(2) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern und staatlichen Gewinnanteile aus halbstaatlichen Betrieben.

(3) Die Kreise erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern der sozialistischen Genossenschaften (mit Ausnahme der Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften), die Steuern des Handwerks und der Kommissionshändler sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(4) Die Städte und Gemeinden erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(5) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 14 Abs. 2 erhalten die Bezirke ferner von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirk	Produktions- abgabe von der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie in Millionen DM	Steuern von der privaten Wirtschaft (ohne Hand- werk) in %	Zuweisungen in Millionen DM
Berlin	314,0	100	126,0
Rostock	133,0	100	440,5
Schwerin	199,0	100	176,1
Neubrandenburg	135,0	100	263,0
Potsdam	167,0	100	212,9
Frankfurt/Oder	56,0	100	259,1
Cottbus	101,0	100	179,7
Magdeburg	295,0	100	99,6
Halle	150,0	100	44,2
Erfurt	110,0	100	51,6
Gera	120,0	100	37,0
Suhl	75,0	100	16,6
Dresden	80,0	80	19,2
Leipzig	50,0	40	22,9
Karl-Marx-Stadt	50,0	30	7,3
	2 035,0	—	2 055,7

(6) Die Bezirkstage können die Kreise an den Steuern und staatlichen Gewinnanteilen von halbstaatlichen Betrieben und an den Steuern von der privaten Wirtschaft beteiligen.

(7) Die Bezirke erhalten bei Übererfüllung der im Staatshaushaltsplan festgelegten Produktionsabgabe von der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie 25 Prozent des an den Haushalt der Republik über den Plan hinaus zusätzlich abgeführten Betrages. Ausgenommen hiervon sind die Einnahmen aus der Produktionsabgabe auf Kaffee, Spritrektilikat und Frischfleisch.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 und der §§ 13 und 14 hinsichtlich der Bezirks- bzw. Kreistage gelten in Berlin für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlungen.

§ 16

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den örtlichen Haushaltsplänen geplante Haushaltsreserve steht den örtlichen Volksvertretungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung. Für die Übertragung der Befugnis auf die örtlichen Räte und die Leiter der Abteilung Finanzen gelten die Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

(2) Die im Haushaltsplan der Republik geplante Haushaltsreserve steht dem Ministerrat für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung.

§ 17

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten sind die

- durch die Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne der sozialistischen Wirtschaft,
- durch die Übererfüllung der Finanzpläne der sozialistischen Wirtschaft,
- durch die Übererfüllung des Steuerplanes,
- durch die rationelle und sparsame Wirtschaftsführung in staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und
- durch die Leistungen der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes

zusätzlich erwirtschafteten oder eingesparten Haushaltsmittel. Diese Mehreinnahmen und Einsparungen können unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 dieses Gesetzes und des § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden.

(2) Zu den Einsparungen in den örtlichen Haushalten zählen nicht die Haushaltsmittel, die infolge Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben wurden. Diese Mittel aus den Haushalten unterer Räte stehen der höheren Volksvertretung bzw. dem höheren Rat im Laufe des Jahres 1963 für die Lösung gleichartiger Aufgaben und Maßnahmen in anderen unteren örtlichen Organen oder im Haushalt des höheren Rates zur Verfügung. Die höhere Volksvertretung bzw. der höhere Rat können solche Mittel aus dem Haushalt ihres Rates auch für die Lösung gleichartiger Aufgaben und Maßnahmen in unteren örtlichen Organen bereitstellen. Werden diese Mittel nicht verwendet, sind sie an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Beschlussfassung über die Verwendung der im Abs. 2 genannten Mittel durch die höhere Volksvertretung bzw. den höheren Rat hat entsprechend den in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung von Planänderungen zu erfolgen.

(4) Unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen nicht die Mittel, für die in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist, daß sie zum Jahresende zweckgebunden auf das neue Jahr übertragen werden dürfen.

(5) Wurde in den örtlichen Haushalten bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne gegen gesetzliche Bestimmungen und andere zentrale Beschlüsse und Weisungen verstoßen, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Einnahmen und nicht ausgegebenen Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 18

Bildung und Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätzliche Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 verwenden. Wird der geplante Kassenbestand am Jahresende nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(3) Werden im Jahre 1963 erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht im Laufe des Jahres 1963 verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1964 übertragbar und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 19

Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmten Mittel sind von den örtlichen Organen der Staatsmacht vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise haben die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

§ 20

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 5 Prozent der Mehreinnahmen an die Räte der Bezirke abgeführt werden, die in den Haushalten der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden aus Gewinnabführungen der örtlichen volkseigenen Wirtschaft pro Aufgabenbereich erzielt wurden und die gemäß § 17 Abs. 1 den örtlichen Räten verbleiben. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

§ 21

Finanzierung zusätzlicher Aufgaben

(1) Die Mittel der Haushaltsreserve (§ 16 Abs. 1), Mehreinnahmen und Einsparungen (§ 17 Abs. 1), die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung (§ 18)

und des Nationalen Aufbauwerkes (§ 19) dürfen in den örtlichen Haushalten für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Nicht zulässig ist

- a) eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 – Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen – darf dann eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds erfolgen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Baufach- und -hilfsarbeitern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt;
- b) eine Erhöhung der Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8). Eine Erhöhung dieser Ausgaben darf nur auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates erfolgen. Für zusätzliche Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen im Aufgabenbereich 8 – Staatsapparat – gelten die Bestimmungen des Abs. 2;
- c) die Verwendung für Zwecke, deren Finanzierung durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Mitteln und aus den Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen (§ 20) ist die Durchführung zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) nur zulässig, wenn dafür keine geplanten staatlichen Materialfonds in Anspruch genommen werden oder die materielle Deckung nachgewiesen werden kann. Baumaßnahmen aus den genannten Fonds dürfen nur bis zur Höhe der den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der Baubilanz bestätigten Kennziffern durchgeführt werden.

§ 22

Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe tragen die volle Verantwortung

- a) für die Einhaltung der als Teil der Finanzpläne bestätigten Entwicklung der planmäßigen Kredite, vor allem durch die Sicherung einer planmäßigen Entwicklung der materiellen Bestände;
- b) für die als Teil der Finanzpläne bestätigte Reduzierung der planwidrigen Kredite durch den Abbau der am 1. Januar 1963 vorhandenen Überplanbestände und die Verhinderung des Neuentstehens von Überplanbeständen.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben die Einhaltung der Kreditpläne zu kontrollieren, eine Quartalsaufteilung der Kreditpläne vorzunehmen und Maßnahmen zur Plandurchführung anzuweisen, die die Einhaltung des Kreditplanes, insbesondere die festgelegte Reduzierung der planwidrigen kurzfristigen Kredite durch Abbau der vorhandenen Überplanbestände sichern. Das Entstehen neuer planwidriger Kredite ist zu verhindern.

§ 23

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1963

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan und die anderen Pläne des Finanzsystems für das Jahr 1963 unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 zu ändern.

(2) Planänderungen gemäß Abs. 1 können entsprechend der Veränderung von Aufgaben insbesondere zur Verbesserung volkswirtschaftlicher Proportionen sowie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leitung der Volkswirtschaft erfolgen.

(3) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1963 darf nicht vermindert werden.

(4) Ergeben sich durch Planänderungen gemäß Abs. 1 Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte, so ist zu sichern, daß der im § 2 für die Haushaltspläne der Bezirke festgelegte am Ende des Jahres 1963 zu erreichende Kassenbestand unverändert bleibt.

(5) Die örtlichen Organe der Staatsmacht ändern ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates

auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

§ 24

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28. März 1962 über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. I S. 34) außer Kraft. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 dieses Gesetzes sind bei dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1962 noch anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer am dreißigsten November neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962

Berlin, den 6. Dezember 1962

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 62	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. — Lebensmittelgesetz —	111

Gesetz

über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

— Lebensmittelgesetz —

Vom 30. November 1962

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik legt auch den für die Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen verantwortlichen staatlichen Organen sowie den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betrieben der Produktion, des Transportwesens und des Handels eine große Verantwortung auf. In der Deutschen Demokratischen Republik sind entsprechend den ökonomischen und wissenschaftlichen Voraussetzungen einwandfreie und qualitativ hochwertige Lebensmittel nach den ernährungsphysiologischen und hygienischen Erfordernissen bereitzustellen sowie solche Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen, durch die die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigt wird. Dadurch ist eine entscheidende Grundlage für das Wohlbefinden, die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit aller Bürger entsprechend ihren wachsenden Bedürfnissen und den gesellschaftlichen Erfordernissen geschaffen.

Es ist daher erforderlich, den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen so zu gestalten und solche staatlichen Maßnahmen der Erziehung, Beratung und Überwachung durchzuführen, daß die bestmögliche Ernährung und die Bereitstellung gesundheitlich einwandfreier Bedarfsgegenstände für die Bevölkerung gesichert ist und ökonomische Verluste vermieden werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher das folgende Gesetz:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Gewinnung und Herstellung einwandfreier Lebensmittel und Bedarfsgegenstände und der sonstige Verkehr mit diesen bis zum Verbrauch im Sinne der gesundheitlichen Erkenntnisse sind Aufgaben der Wirtschaft und der staatlichen und genossenschaftlichen Organe, die an der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beteiligt sind. Sie haben diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit zu lösen und sich dabei auf die Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie anderer gesellschaftlicher Organisationen zu stützen. Die ständigen Kommissionen der Volksvertretungen haben auch auf diesem Gebiet wichtige Aufgaben zu erfüllen, bei deren Durchführung sie auf jede Weise zu unterstützen sind.

(2) Die Organe des staatlichen Gesundheitswesens haben in Zusammenarbeit mit den anderen hierfür zuständigen Organen durch Beratung und Erziehung sowie durch Maßnahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen die einwandfreie Beschaffenheit und sachgemäße Verwendung derselben zu sichern.

(3) Bei diesen Maßnahmen sind die gesundheitlichen Erfordernisse sinnvoll mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu verknüpfen mit der Maßgabe, daß diese der Gesundheit der Bevölkerung zu dienen haben.

Begriffsbestimmungen**§ 2**

(1) Lebensmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, zur Befriedigung des Nahrungsbedarfes oder zum Genuß in unverändertem, zubereitetem, be- oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen, getrunken oder auf andere Weise aufgenommen zu werden.

(2) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die nach Zusammensetzung und Eigenschaften für eine Ernährung bestimmt sind, die besonderen körperlichen Zuständen, besonderen Umweltbedingungen oder einem bestimmten Lebensalter Rechnung trägt.

(3) Wasser, das unmittelbar oder als Bestandteil von Lebensmitteln genossen wird oder im Verkehr mit Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen kann, ist ein Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Den Lebensmitteln stehen gleich:

- a) Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind;
- b) Stoffe, die nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung einen verbleibenden Bestandteil im Lebensmittel bilden.

§ 3

(1) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, im Verkehr mit Lebensmitteln (§ 5) oder beim Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung kommen;
2. Mittel und Gegenstände zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Haushaltstextilien (wie Bettwäsche, Handtücher, Seifentücher), Spielwaren, Mal- und Zeichengeräte, Tapeten, Anstrichmittel, Masken, Künstlerschminken, Kerzen, künstliche Pflanzen und künstliche Pflanzenteile;
4. Farben, die zur Färbung von Bedarfsgegenständen bestimmt sind;
5. Mittel zur Reinigung und Pflege von Bedarfsgegenständen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann andere Gegenstände und Mittel zu Bedarfsgegenständen im Sinne dieses Gesetzes erklären, wenn dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

§ 4

(1) Fremdstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die den betreffenden Lebensmitteln nach Art und Menge und von Natur aus oder auf Grund herkömmlicher physikalischer Behandlungsverfahren nicht eigen

sind und als Bestandteile der Lebensmittel mitgegessen, -getrunken, -gekaut bzw. -geraucht oder geschnupft werden.

(2) Als Fremdstoffe gelten nicht Stoffe, für deren Zugabe zu Lebensmitteln der Gehalt an Nährstoffen maßgeblich ist. Weiterhin gelten nicht als Fremdstoffe Vitamine, Provitamine, Würz-, Duft- und Geschmacksstoffe natürlicher Herkunft und Stoffe, die diesen im chemischen Aufbau gleich sind, sowie Luft, Stickstoff, Kohlendioxyd und Aethylalkohol.

(3) Die Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen.

Verkehr mit Lebensmitteln**§ 5**

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die gewerbsmäßige Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, das gewerbsmäßige Anbieten, Abgeben oder jedes sonstige gewerbsmäßige Behandeln von Lebensmitteln.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für zugelassene Fremdstoffe.

§ 6

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist so zu gestalten, daß bei bestimmungsgemäßigem Verzehr der Lebensmittel eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

(2) Lebensmittel dürfen nicht durch Fremdkörper verunreinigt, verdorben oder sonstwie hygienewidrig sein.

(3) Die verwendeten Rohstoffe dürfen in keinem Stadium des Verkehrs hygienewidrige Zustände durchlaufen haben. Die verwendeten Rohstoffe müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein.

(4) Es ist untersagt, bei Lebensmitteln Änderungen der Zusammensetzung, des Gewinnungs- und Herstellungs-, des Be- und Verarbeitungs- und Behandlungsverfahrens, der zulässigen Kennzeichnung oder Aufmachung vorsätzlich oder fahrlässig vorzunehmen, die eine Nachmachung, Verfälschung, Täuschung oder Irreführung darstellen.

(5) Bei Verfahren zur Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung bzw. Verarbeitung von Lebensmitteln muß nachgewiesen sein, daß diese hygienisch und gesundheitlich unbedenklich sind. Die Anwendung dieser Verfahren ist nur zulässig mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. der von ihm beauftragten Organe. Die wissenschaftliche Überprüfung des Nachweises erfolgt durch die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmten Einrichtungen.

(6) Lebensmittel dürfen Fremdstoffe nach Art und Menge nur enthalten, soweit diese durch den Minister

für Gesundheitswesen zugelassen sind. Ferner finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 auf Fremdstoffe Anwendung, die den Lebensmitteln zugesetzt werden.

(7) Es ist untersagt, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 6 nicht entsprechen. Es ist ferner untersagt, Fremdstoffe, die den Lebensmitteln zugesetzt werden, in den Verkehr zu bringen, wenn sie den Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 7

(1) Lebensmittel sind so in den Verkehr zu bringen, daß sie dem Verbraucher in einem Zustand zur Verfügung stehen, der den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den festgelegten ernährungshygienischen Grundsätzen entspricht.

(2) Lebensmittel, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, ihre Zweckbestimmung als Lebensmittel jedoch noch erfüllen, gelten als wertgemindert und dürfen nur unter entsprechender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden, wenn dem keine hygienischen Bedenken entgegenstehen und eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 15 Abs. 1 erteilt wurde.

§ 8

Gegenstände und Stoffe, die nicht Lebensmittel im Sinne des § 2 sind, dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Verkehr mit Bedarfsgegenständen

(1) Bedarfsgegenstände sind derart herzustellen, zu be- und verarbeiten, abzumessen, abzuwägen, zu verpacken, aufzubewahren, zu befördern, anzubieten oder sonstwie zu behandeln, daß bei bestimmungsgemäßer oder vor auszusehender Verwendung weder durch Bestandteile oder Verunreinigungen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, noch durch Formgebung eine Verletzung des Körpers möglich ist.

(2) Bedarfsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 müssen so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln im Sinne des § 6 Absätze 1 und 5 ausgeschlossen ist.

(3) Es ist untersagt, Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 10

Kennzeichnung von Lebensmitteln

Lebensmittel sind im Verkehr nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen kenntlich zu machen bzw. zu kennzeichnen.

Besondere Regelungen für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 11

(1) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates die Einzelheiten

1. des Verkehrs mit einzelnen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen oder mit Gruppen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen;
2. der ernährungshygienischen Grundsätze und deren Beachtung im Verkehr mit Lebensmitteln;
3. der hygienischen Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen.

(2) DDR-Standards für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung für verbindlich erklärt, soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, auch im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. DDR-Standards für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind gesetzliche Bestimmungen, die Einzelheiten zu den Regelungen dieses Gesetzes und zu den in seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen enthalten.

(3) Fachbereich- und Werkstandards, die die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände herstellende Industrie betreffen, müssen ebenfalls den Regelungen dieses Gesetzes entsprechen.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen Ordnungen zur Sicherung gesundheitlich und hygienisch einwandfreier Behandlung von Lebensmitteln und Rohstoffen bei der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Lagerung, Verpackung, Beförderung, im Handel und beim sonstigen Verkehr.

(5) Regelungen zentraler staatlicher Organe, die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seine Durchführung berühren, einschließlich der Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnungen, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen. Soweit Aufgaben des Veterinärwesens berührt werden, bedürfen sie auch der Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 12

(1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände für Entwicklungs- und Forschungszwecke, die nach ihrer Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit von

Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen und einem bestimmten Personenkreis zugeführt werden sollen, bedürfen der Zulassung durch den Minister für Gesundheitswesen.

(2) Diese Zulassung ist nur zu erteilen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch derartige Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nicht zu erwarten ist.

(3) Die Verwertung solcher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände außerhalb des vorgesehenen Personenkreises ist nur mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen zulässig.

Aus- und Einfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 13

(1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die für die Ausfuhr bestimmt sind, dürfen in Abweichung von Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend den Bestimmungen des Einfuhrlandes hergestellt werden.

(2) Solche Erzeugnisse dürfen im Inland nur mit Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen, soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft an den Verbraucher abgegeben werden.

§ 14

(1) Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die aus dem Ausland eingeführt werden sollen, sind die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 6 bzw. des § 9 Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. Den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheits- und Veterinärwesens ist vom Einführenden die Unbedenklichkeit nach den obigen Bestimmungen durch Gutachten von Institutionen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bzw. vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anerkannt sind, nachzuweisen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist berechtigt, für näher zu bezeichnende Warengruppen von dem Einführenden die Vorlage von Mustern und deren Begutachtung durch eine von ihnen benannte Institution zu verlangen.

Die Begutachtung muß spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zum Versand vorliegen.

(3) Lebensmittel, die als Naturprodukte unverändert bzw. unverarbeitet an den Verbraucher abgegeben werden, und Lebensmittel, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind und die den Bestimmungen des § 6 Absätze 1, 2 und 6 entsprechen, gelten als unbedenklich. Die Unbedenklichkeit dieser Lebensmittel bedarf nicht des Nachweises gemäß Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für:

1. den Transit und die Zwischenlagerung von Erzeugnissen unter Zollverschluss;
2. Erzeugnisse zum eigenen Verbrauch im Auslandsreiseverkehr;
3. Geschenksendungen aus dem Ausland zum eigenen Ver- und Gebrauch;
4. Warenmuster und Umzugsgut aus dem Ausland;
5. Erzeugnisse, die für diplomatische und konsularische Vertretungen bestimmt sind.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann bis zu höchstens einem Jahre befristete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieses Gesetzes oder den zu diesem erlassenen Bestimmungen genehmigen. Soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, ist diese Ausnahmegenehmigung gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu erteilen.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 darf nur überschritten werden, wenn vor ihrem Ablauf eine gesetzliche Regelung beantragt oder veranlaßt wurde.

(3) Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von DDR-Standards erteilt der Leiter des Amtes für Standardisierung im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen – soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, auch mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft – und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn gleichzeitig gesichert ist, daß die Einhaltung der Standards schrittweise und termingemäß erreicht wird.

(4) Wird in volkswirtschaftlich dringenden Fällen eine sofortige Entscheidung über Abweichungen von DDR-Standards erforderlich, kann der Minister für Gesundheitswesen – soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft – die Ausnahmegenehmigung erteilen. Das Recht des Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 6. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) bleibt hiervon unberührt. Der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung hat den Minister für Gesundheitswesen bzw. den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unverzüglich über vorgesehene Ausnahmegenehmigungen zu informieren, damit dieser gleichfalls über eine notwendige Ausnahmegenehmigung entscheiden kann. Darüber hinaus ist der Leiter des Amtes für Standardisierung von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(5) Für einzuführende Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entsprechen, können in begründeten Fällen befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 16

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist Aufgabe der zuständigen Überwachungsorgane des staatlichen Gesundheitswesens (Staatliche Hygiene-Inspektion) sowie der Organe des Veterinärwesens, die für die tierärztlichen Aufgaben der Lebensmittelhygiene zuständig sind.

(2) Bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln ist mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB zusammenzuarbeiten.

(3) Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung obliegt bei Lebensmitteln gemäß § 2 Absätzen 1 und 4 die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung auf der Grundlage von Standards und anderer Güte- und Prüfungsvorschriften innerhalb der industriellen Fertigung und bei Bedarfsgegenständen gemäß § 3 Abs. 1 die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung auf der Grundlage von Standards und anderer Güte- und Prüfungsvorschriften.

§ 17

(1) Die Überwachungsorgane sind befugt,

1. Kontrollen vorzunehmen;
2. erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen und bei Nichtbefolgung die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen;
3. Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sicherzustellen oder deren Sicherstellung zu verlangen;
4. über die unschädliche Beseitigung für die menschliche Ernährung nicht mehr verwertbarer Lebensmittel zu entscheiden.

(2) In unaufschiebbaren Fällen haben die Kontrollbeauftragten das Recht,

1. die unverzügliche Durchführung von erforderlichen Maßnahmen anzuordnen;
2. vorläufige Sicherstellungen vorzunehmen.

Diese Anordnungen und Sicherstellungen sind unverzüglich durch Verfügungen der zuständigen Überwachungsorgane zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Zur Durchführung der Kontrollen sind die Überwachungsorgane berechtigt,

1. Betriebe und Einrichtungen zu betreten, die für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bestimmt sind oder dafür benutzt werden;

2. in diesen Besichtigungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie in betriebliche Unterlagen einzusehen, wenn dies für die Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erforderlich ist;

3. Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung und Beurteilung zu entnehmen oder einschließlich des Verpackungsmaterials zu verlangen;

4. die Transportmittel und die Art der Beförderung in hygienischer Hinsicht zu überwachen.

§ 18

(1) Die Kontrollen sind in der Betriebs- und Geschäftszeit vorzunehmen, es sei denn, daß aus zwingenden Gründen eine Kontrolle außerhalb dieser Zeiten erforderlich ist.

(2) Die Entnahme der Proben erfolgt gegen Empfangsbescheinigungen.

(3) Von den Überwachungsorganen ist für die Proben eine angemessene Entschädigung zu zahlen, es sei denn, daß die Probe in Verfolg einer Beanstandung entnommen wird oder einen offensichtlichen Anlaß zur Beanstandung bietet.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen über Verfügungen

(1) Verfügungen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrungen zu versehen und dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(2) Unaufschiebbare vorläufige Verfügungen gemäß § 17 Abs. 2 sind schriftlich unter Bekanntgabe der endgültigen Verfügung des zuständigen Überwachungsorgans mit kurzer Begründung der vorläufigen Maßnahmen zu bestätigen.

§ 20

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen der Überwachungsorgane gemäß § 17 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 hat der Betroffene das Recht der Beschwerde.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Maßnahme bzw. Zugang der Entscheidung bei dem Überwachungsorgan einzulegen, das die Maßnahmen durchführt bzw. die Verfügung getroffen hat. Hill dieses der Beschwerde nicht ab, so hat es die Beschwerde innerhalb einer Woche dem übergeordneten Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

§ 21

Durchsetzung der Maßnahmen

Kommt der Verantwortliche seinen gesetzlichen Verpflichtungen, den geforderten Maßnahmen nicht nach

oder behindert er die Durchführung der Kontrollmaßnahmen (§ 17) und kann die Durchführung durch andere Mittel nicht erreicht werden, so können die notwendigen Maßnahmen von den Überwachungsorganen zwangsweise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 22

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer den §§ 6 bis 10, 12, 13 Absätze 2 oder 17 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

Bei Ordnungsstrafen, die sich aus Verstößen im Zuständigkeitsbereich des Veterinärwesens ergeben, obliegt die Durchführung der Abteilung Veterinärwesen im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 120).

§ 23

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen können die dazu ermächtigten operativ tätigen Mitarbeiter der Überwachungsorgane bei Feststellung des Verstößes eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,- bis 10,- DM erteilen, wenn der Zuwiderhandelnde sich zur sofortigen Zahlung bereit erklärt.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, ist ihm eine angemessene Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann ein Ordnungsstrafverfahren gemäß § 22 eingeleitet werden.

§ 24

(1) Wer vorsätzlich Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt, obwohl er erkennt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet, die Gefahr schweren Sachschadens oder der erheblichen Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung (Gemeingefahr) herbeigeführt wird, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Ist einer der im Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 25

(1) Werden die im § 24 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

(2) Ist einer der im § 24 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis bis zu 5 Jahren zu erkennen.

§ 26

Der Zuwiderhandelnde trägt die Kosten der Beschaffung und Untersuchung der beanstandeten Sache.

Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne dieses Gesetzes betreffen, gelten als Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Gesetz vom 5. Juli 1927 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes — RGBl. I S. 17) und in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488);

Zweite Verordnung vom 8. Dezember 1933 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 1062);

Dritte Verordnung vom 3. April 1934 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 299);

Vierte Verordnung vom 20. Dezember 1934 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 1267);

Sechste Verordnung vom 31. März 1937 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 431);

Siebente Verordnung vom 12. Juni 1939 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 1011);

Achte Verordnung vom 23. Januar 1941 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 101);

Brotgesetz vom 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 299) in der Fassung vom 9. Juni 1931 (Bekanntmachung der neuen Fassung des Brotgesetzes – RGBl. I S. 335);

Verordnung vom 17. März 1932 über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1933 zur Änderung der Eierverordnung (RGBl. I S. 273) und der Verordnung vom 8. Juni 1934 über Änderungen der Eierverordnung (RGBl. I S. 479);

Verordnung vom 23. Dezember 1932 des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel (RGBl. I S. 575);

Verordnung vom 13. April 1933 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen (RGBl. I S. 201);

Verordnung vom 24. Juni 1938 über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (RGBl. I S. 691);

Verordnung vom 21. August 1939 über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter (RGBl. I S. 1527);

Verordnung vom 27. Januar 1941 über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen (RGBl. I S. 75);

Anordnung vom 24. April 1951 über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse (GBl. S. 332);

Anordnung vom 19. November 1957 über tafelförmige Süßwaren (GBl. II S. 307).

Das vorstehende, von der Volkskammer am dreißigsten November neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion:
Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 293 36 23 - AG 134/62 DDR - Verlag: (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2,
Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 DM,
Teil II 1,89 DM und Teil III 1,80 DM, - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM,
bis zum Umfang von 32 Seiten 0,49 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr
- Bestellungen über Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Bar-
zahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (516) Tribüne Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 8. Dezember 1962	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 62	Gesetz über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder. — PGH-Steuergesetz —	119

Gesetz

über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.
— PGH-Steuergesetz —

Vom 30. November 1962

I.

Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

§ 1

Steuerpflicht

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) entrichten eine Steuer vom Umsatz (Umsatzsteuer) und eine Steuer vom Gewinn (Gewinnsteuer).

§ 2

Steuerbefreiung

(1) PGH sind in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens von der Abführung der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer befreit, wenn sie die Steuerbeträge in der gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich dem Akkumulationsfonds zuführen.

(2) PGH sind von der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer befreit, wenn mehr als 75 % der Mitglieder Blinde sind.

§ 3

Umsatzsteuer

(1) Umsatz im Sinne von § 1 ist die Summe der Erlöse aus Leistungen, aus Absatz von Erzeugnissen, aus Absatz von Handelsware und aus Absatz von Abfällen und Schrott.

(2) Die Umsatzsteuer beträgt 3 % des Umsatzes.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für bestimmte Umsätze die Umsatzsteuer zu ermäßigen bzw. Steuerbefreiungen auszusprechen oder niedrigere Steuersätze festzusetzen.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, zur Förderung von Reparaturen und Dienstleistungen zeitweilig auf die Abführung der Umsatzsteuer für derartige Leistungen in einzelnen Wirtschaftszweigen oder bei einzelnen PGH ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 4

Gewinnsteuer

(1) Gewinn im Sinne des § 1 ist das nach den Grundsätzen des Rechnungswesens der PGH auszuweisende Betriebsergebnis.

(2) Die Gewinnsteuer ist nach der als Anlage 1 beigefügten Steuertabelle zu bemessen. Grundlage für die Ermittlung des Steuersatzes bildet der Gewinn je Mitglied.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 nicht erhobene Umsatzsteuer unterliegt nicht der Gewinnsteuer.

§ 5

Besteuerung berufsfremder Nebenbetriebe

(1) Für berufsfremde Nebenbetriebe (z. B. Gaststätten) sind die Gewinne gesondert zu ermitteln. Von diesen Gewinnen verbleiben den PGH 35 %. Der übersteigende Betrag ist als Gewinnsteuer abzuführen.

(2) Die Erlöse aus berufsfremden Nebenbetrieben unterliegen der Umsatzsteuer. Für die Ermittlung der Umsatzsteuer gilt § 3 sinngemäß.

II.

Besteuerung der Mitglieder der PGH Besteuerung der Einnahmen aus der PGH

§ 6

Die Mitglieder der PGH unterliegen mit ihren Einnahmen aus der PGH der Steuer der Mitglieder der PGH.

§ 7

(1) Die Einnahmen für die in der PGH geleistete Arbeit sind getrennt nach Leistungsgrundvergütungen und Mehrleistungsvergütungen zu besteuern.

(2) Die Steuer auf die Leistungsgrundvergütungen ist nach dem als Anlage 2 beigefügten Steuertarif zu bemessen. Das gilt auch für die Besteuerung der Zeitvergütungen.

(3) Die Steuer auf die Mehrleistungsvergütungen ist unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Mitglied im betreffenden Monat erreichten durchschnittlichen Normerfüllung nach dem als Anlage 3 beigefügten Steuertarif zu bemessen.

(4) Ist die Steuer bei Anwendung des Steuertarifs nach Anlage 2 auf die Gesamtvergütungen niedriger als die Steuer bei getrennter Besteuerung der Leistungsgrund- und Mehrleistungsvergütungen nach den Absätzen 2 und 3, so ist die Steuer auf die Gesamtvergütung nach dem als Anlage 2 beigefügten Steuertarif zu bemessen.

(5) Älteren PGH-Mitgliedern, Körperbehinderten sowie für den Unterhalt von Familienangehörigen und für besondere finanzielle Belastungen werden Ermäßigungen gewährt.

§ 8

(1) Die Steuer auf die Einnahmen aus der Gewinnverteilung (Gewinnausschüttung) beträgt 10% der Einnahmen.

(2) Einnahmen aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln an die PGH sind steuerfrei, wenn der Nutzungsvertrag eine für das Mitglied unkündbare Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Die Steuer beträgt 30% der Einnahmen.

(3) Einnahmen der Mitglieder aus der zweckentsprechenden Verwendung des Kultur- und Sozialfonds sind steuerfrei.

(4) Einnahmen der Mitglieder aus der Einbringung von Produktionsmitteln in die PGH und aus dem Verkauf von Produktionsmitteln (Veräußerungsgewinne und Kaufpreiserlöse) sind steuerfrei. Beim Verkauf an andere Erwerber als PGH ist Steuerfreiheit nur gegeben, wenn die PGH an einem Erwerb nachweislich nicht interessiert war.

§ 9

Besteuerung der Einkünfte außerhalb der PGH

(1) Die Besteuerung von Einkünften außerhalb der PGH erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Einkommensteuer auf die außerhalb der PGH erzielten steuerlich nicht begünstigten Einkünfte ist nach der als Anlage 4 beigefügten Steuersatzabelle zu bemessen. Grundlage für die Ermittlung des Steuersatzes ist das Gesamteinkommen.

§ 10

Veranlagung

(1) Ehegatten werden steuerlich nicht zusammen veranlagt.

(2) Kinder, die im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden mit einem Elternteil zusammen veranlagt.

(3) Eine Jahresveranlagung erfolgt nicht, wenn das Mitglied und die mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder außer Einnahmen aus sozialistischen Produktionsgenossenschaften oder Arbeitseinkommen keine anderen Einkünfte beziehen.

(4) Bei der Veranlagung bleiben die Steuern auf die Einnahmen aus der PGH (§§ 7 und 8) unberührt.

§ 11

Vermögensteuer

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens der Mitglieder und bei der Ermittlung des Vermögenssteuersatzes bleiben außer Ansatz:

- a) Forderungen an die PGH aus der Einbringung und aus dem Verkauf von Produktionsmitteln sowie aus Nutzungsentgelten und Arbeitsvergütungen;
- b) der Wert der einer PGH zur Nutzung überlassenen Produktionsmittel;
- c) Anteile der Mitglieder an der PGH.

III.

Steuerliche Vergünstigungen für die Umwandlung von Einkaufs- und Liefergenossenschaften in PGH

§ 12

(1) Steuern, die bei Auflösung einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks im Zusammenhang mit dem Eintritt ihrer Mitglieder in PGH entstehen, werden nicht erhoben.

(2) Werden bei der Auflösung bisher nicht besteuerte Rücklagen an Mitglieder ausgeschüttet, so unterliegen diese Beträge der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

IV.

Haftung und Verjährung

§ 13

Haftung

PGH sind verpflichtet, die Steuern auf die Einnahmen der Mitglieder aus Arbeitsvergütungen, aus Gewinnausschüttungen und aus der nutzungsweisen Überlassung von Produktionsmitteln (§§ 7 und 8 Absätze 1 und 2) einzubehalten und an den Rat des Kreises/der Stadt abzuführen. Die PGH und die Mitglieder haften für die richtige Einbehaltung der Steuerbeträge.

§ 14

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für die Umsatzsteuer und Gewinnsteuer der PGH sowie für die Steuer der Mitglieder der PGH beträgt zwei Jahre. Hinterzogene Beträge verjähren nach 10 Jahren.

(2) Eine Berichtigung von Festsetzungen der im Abs. 1 bezeichneten Steuern kann außer im Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wurde, durchgeführt bzw. beantragt werden. Für hinterzogene Beträge können die Festsetzungen bis zum Ablauf von 10 Jahren berichtigt werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 15

Anwendung anderer Steuerbestimmungen

Für steuerliche Tatbestände, deren Besteuerung nach anderen Bestimmungen geregelt ist, sowie für das Verfahren der Besteuerung gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist, die dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 6. September 1956 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 737),
 - die Zweite Verordnung vom 4. Juli 1958 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 577),
 - die Dritte Verordnung vom 2. Januar 1959 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 11),
 - die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. April 1957 zur Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 264).

(3) Folgende Steuergesetze und die dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen sind ab 1. Januar 1963 auf PGH nicht mehr anzuwenden.

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936,
 Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 Erbschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1928,
 Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuer-
 gesetzes vom 2. Juli 1936,
 Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,
 Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges
 vom Kapitalertrag vom 22. Dezember 1934.

(4) Gleichzeitig ist auf Mitglieder von PGH hinsicht-
 lich ihrer Einnahmen aus der PGH die Verordnung vom
 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges
 vom Kapitalertrag nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer am dreißigsten November neunzehnhundertzweiundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Anlage I

zum PGH-Steuergesetz

**Jahrestabelle für die Besteuerung der Gewinne
 der Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

Jahresgewinn je Mitglied			Steuersatz %
über	DM	bis	
		500	0
500		750	2
750		1 000	3
1 000		1 200	4
1 200		1 400	5
1 400		1 600	6
1 600		1 750	7
1 750		1 900	8
1 900		2 050	9
2 050		2 200	10
2 200		2 350	11
2 350		2 500	12
2 500		2 650	13
2 650		2 800	14
2 800		2 950	15
2 950		3 100	16
3 100		3 250	17
3 250		3 400	18
3 400		3 500	19

Jahresgewinn je Mitglied		Steuersatz %
über	DM bis	
3 500	3 600	20
3 600	3 700	21
3 700	3 800	22
3 800	3 900	23
3 900	4 000	24
4 000	4 100	25
4 100	4 200	26
4 200	4 300	27
4 300	4 400	28
4 400	4 500	29
4 500	4 600	30
4 600	4 700	31
4 700	4 800	32
4 800	4 900	33
4 900	5 000	34
5 000	5 100	35
5 100	5 200	36
5 200	5 300	37
5 300	5 400	38
5 400	5 500	39
5 500	5 600	40
5 600	5 700	41
5 700	5 800	42
5 800	5 900	43
5 900	6 000	44
6 000	und darüber	45

Anlage 2

zum PGH-Steuergesetz

Monatstarif für die Besteuerung der Leistungsgrund- und Zeitvergütungen (Grundtarif - Steuerklasse I)

Steuerpflichtige monatliche Arbeitsvergütung DM		Die Steuer beträgt
über	bis	
175,-	200,-	0,20 DM + 11,2 % des Betrages über 175,- DM
200,-	300,-	3,- DM + 15 % des Betrages über 200,- DM
300,-	400,-	18,- DM + 20 % des Betrages über 300,- DM
400,-	500,-	38,- DM + 24 % des Betrages über 400,- DM
500,-	600,-	62,- DM + 30 % des Betrages über 500,- DM
600,-	700,-	92,- DM + 34 % des Betrages über 600,- DM
700,-	1 258,-	126,- DM + 22,5 % des Betrages über 700,- DM
1 258,-	und mehr	20 % der steuerpflichtigen monatlichen Arbeitsvergütung

Anlage 3

zum PGH-Steuergesetz

Tarif für die Besteuerung der Mehrleistungsvergütungen

Normerfüllung (in %)		Steuersatz %
über	bis	
100	125	5
125	130	6
130	135	7
135	140	8
140	145	9
145	150	10
150	155	11
155	160	12
160	165	14
165	170	16
170	175	18
175	180 und darüber	20

Anlage 4

zum PGH-Steuergesetz

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den Einkünften außerhalb der PGH

Jährliches Gesamteinkommen		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den Einkünften außerhalb der PGH %
über	DM bis	
	1 200,-	-
1 200,-	1 300,-	2
1 300,-	1 400,-	3
1 400,-	1 500,-	4

Jährliches Gesamteinkommen		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den Einkünften außerhalb der PGH %
über	DM bis	
1 500,-	1 600,-	5
1 600,-	1 800,-	6
1 800,-	2 000,-	7
2 000,-	2 200,-	8
2 200,-	2 400,-	9
2 400,-	2 600,-	10
2 600,-	2 800,-	11
2 800,-	3 000,-	12
3 000,-	3 300,-	13
3 300,-	3 600,-	14
3 600,-	3 900,-	15
3 900,-	4 200,-	16
4 200,-	4 500,-	17
4 500,-	4 800,-	18
4 800,-	5 100,-	19
5 100,-	5 500,-	20
5 500,-	5 900,-	21
5 900,-	6 300,-	22
6 300,-	6 700,-	23
6 700,-	7 100,-	24
7 100,-	7 600,-	25
7 600,-	8 100,-	26
8 100,-	9 000,-	27
9 000,-	9 500,-	28
9 500,-	10 000,-	29
10 000,-	11 000,-	30
11 000,-	12 000,-	32
12 000,-	13 000,-	33
13 000,-	14 000,-	34
14 000,-	15 000,-	36
15 000,-	16 000,-	37
16 000,-	17 000,-	39
17 000,-	18 000,-	41
18 000,-	19 000,-	42
19 000,-	20 000,-	44
20 000,-	21 000,-	45
21 000,-	22 000,-	47
22 000,-	23 000,-	48
23 000,-	24 000,-	50
24 000,-	25 000,-	51
25 000,-	26 000,-	52
26 000,-	27 000,-	53
27 000,-	28 000,-	54
28 000,-	29 000,-	55
29 000,-	30 000,-	56
30 000,-	31 000,-	57
31 000,-	33 000,-	58
33 000,-	34 000,-	59
34 000,-	35 000,-	60
35 000,-	37 000,-	61
37 000,-	39 000,-	62
39 000,-	40 000,-	63
40 000,-	42 000,-	64
42 000,-	44 000,-	65
44 000,-	46 000,-	66
46 000,-	48 000,-	67
48 000,-	50 000,-	68
50 000,-		34 000,- DM + 89 % des 50 000,- DM übersteigenden Betrages.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - AG 134/62 DDR - Verlag: (s) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: (52)